



55. Verbandstag 2014

24. Mai 2014

in

Lohfelden

Hessischer Badminton - Verband e.V.
Im Landessportbund Hessen e.V.



Ergebnisprotokoll des 55. HBV-Verbandstages 2014

Zeit: Samstag, den 24.05.2014, 10:00 Uhr

Ort: Bürgerhaus der Gemeinde Lohfelden, Lange Straße 22, 34253 Lohfelden

Beginn der Sitzung: 10:10 Uhr

Ende der Sitzung: 16:53 Uhr

Anwesende:

Präsidium: Präsident Bernd Pfeifer; Vizepräsidenten Jörg Heiskel, Andreas Kuhaupt, Michael Radzuwait, Hans-Lothar Lortz, Thomas Dickhardt-Wagner

Ausschussvorsitzende: Elke Fix, Marc Gemmerich, Sascha Kunert, Walter Pabst, Horst Emrich, Ulrich Grill

Protokollführung: Susanne Giegel-Brunner

Mitgliedsvereine: siehe angefügte Liste;
Zu Beginn anwesend sind 62 Vereine mit 208 Stimmen (incl. 12 Stimmen der Funktionäre).

Tagesordnung

1. Begrüßung – Eröffnung – Grußwort
2. Ehrungen
3. Regularien
 - 3.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung (gem. Satzung § 14 (4))
 - 3.2. Beschlussfähigkeit (gem. Satzung § 14 (1))
 - 3.3. Beschlussfassung um die Zulassung vorliegender Dringlichkeitsanträge
4. Aussprache über die schriftlich vorliegenden Berichte des Präsidiums und der Ausschussvorsitzenden
5. G + V und Bilanz des Jahres 2013
6. Kassenprüfungsbericht
7. Vorstellen Nachtragshaushalt 2014 (nachrichtlich)
8. Entlastung des Präsidiums und der Ausschussvorsitzenden
9. Antrag: Satzungsänderung wegen HBV-Struktur (Antrag SAT-Nr-01)
10. Neuwahlen, Wahl einer Kommission für die Stimmenzählung (gem. Satzung § 13 (2))

Zur Wahl stehen:

 - 10.1. Präsident
 - 10.2. VP Wettkampfsport
 - 10.3. AV Öffentlichkeitsarbeit
 - 10.4. AV Jugend
 - 10.5. AV Breitensport
 - 10.6. Beauftragte für Frauenfragen
 - 10.7. Vorsitzender Spruchkammer
 - 10.8. 1 Beisitzer Spruchkammer
 - 10.9. Vorsitzender Verbandsgericht
 - 10.10. 1 Beisitzer Verbandsgericht
 - 10.11. 1 Kassenprüfer
11. Festlegung der Beiträge / Antrag zur Finanzordnung (§2 Beiträge der Vereine, Antrag FO-Nr-01_Beitrag)
12. Genehmigung des Haushaltsplanes 2015
13. Anträge: Satzungsanträge (entfällt)

14. Anträge: Sonstige Anträge
 - 14.1.1. Finanzordnung
Anträge FO-Nr-02 bis FO-Nr-06
 - 14.1.2. Spielordnung
Anträge SpO-Nr-01 bis SpO-Nr-35
 - 14.1.3. Jugendordnung
Anträge JUG-Nr-01 bis JUG-Nr-02
 - 14.1.4. Schiedsrichterordnung
Anträge SRO-Nr-01 (1-13) bis SRO-Nr-02
 - 14.1.5. Ehrenordnung
Antrag EHO-Nr-01
15. Festlegung des Tagungsortes für den Verbandstag 2015
16. Verschiedenes

Top 1: Begrüßung

Der Präsident des Hessischen Badminton-Verbandes, Bernd Pfeifer, eröffnet den Verbandstag und begrüßt neben den Vereinsvertretern, die Funktionärsriege des Hess. Badminton-Verbandes sowie den Vertreter des gastgebenden Vereins, Andreas Schmid. Er dankt ihm für die Vorbereitung des diesjährigen Verbandstages.

Zum Gedenken an die im vergangenen Jahr verstorbenen Mitglieder, insbesondere Margit Friedrich (Gründungsmitglied des HBV 1953) und Walter Schwarz (Schulsportreferent und Präsidiumsmitglied als Vizepräsident Schule und Breitensport), legt die Versammlung eine Gedenkminute ein.

Top 2: Ehrungen

Der Ausschussvorsitzende Jugend & Breitensport, Sascha Kunert, ehrt die diesjährigen Meister der Jugend und Schüler und überreicht die Mannschaftswimpel an:

Jugend-Mannschaftsmeister	SV Fun-Ball Dortelweil
Schüler-Mannschaftsmeister	TV Hofheim
Gruppe Mitte SWD-Meister Schüler	SV Fun-Ball Dortelweil

Dem Vizemeister der Deutschen Mannschafts-Meisterschaften, SV Fun-Ball Dortelweil, wird zum guten Abschneiden und zur sehr guten Vertretung der hessischen Farben auf Bundesebene gratuliert.

Der AV Leistungssport & Spielbetrieb, Marc Gemmerich, übernimmt die diesjährigen Ehrungen der Senioren mit Übergabe der Mannschaftswimpel:

Meister der Hessenliga	SV Fun-Ball Dortelweil 2
Meister der Verbandsliga Nord	1. BC Kassel 1
Meister der Verbandsliga West	TV Wehen 3
Meister der Verbandsliga Süd	TV Dieburg/Groß-Zimmern 2
Meister der Gruppe Mitte: Regionalliga	1. BV Maintal 1
Meister der Gruppe Mitte: Oberliga Mitte	TV Dieburg/Groß-Zimmern 1

Die weiteren Ehrungen bzw. Verabschiedungen nimmt Präsident Bernd Pfeifer vor. Er verabschiedet den langjährigen Vizepräsidenten Schule & Lehrwesen, Michael Radzuwait, und würdigt sein Wirken und sein Engagement für den Hess. Badminton-Verband.

Auch Bernd Brückmann, langjähriger Vorsitzender des Ausschusses Öffentlichkeitsarbeit, wird in Abwesenheit von Präsident Pfeifer verabschiedet und er dankt ihm für seinen unermüdlichen Einsatz.

Elke Fix, Verantwortliche im Ausschuss Finanzen, stellt nach 17 Jahren ihr Amt zur Verfügung. Für ihren engagierten Dienst und ihr Auftreten im HBV spricht Präsident Pfeifer seinen Dank aus.

Präsident Pfeifer überreicht den Mitarbeiterinnen des HBV, Elke Fix und Susanne Giegel-Brunner, sowie Michael Brunner ein kleines Präsent für ihre Unterstützung zur Vorbereitung und Durchführung des Verbandstages.

Top 3: Regularien

3.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung (gem. Satzung § 14 (4))

Präsident Pfeifer stellt fest, dass zu diesem Verbandstag ordnungsgemäß, entsprechend der Satzung, eingeladen wurde und die Tagesordnung sowie die Verbandstagunterlagen fristgerecht auf der Homepage des HBV als Download bereitgestellt bzw. veröffentlicht wurden. Gegen diese Feststellung gibt es keinen Widerspruch der Delegierten.

3.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit (gem. Satzung § 14 (1))

Präsident Pfeifer stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die anwesenden Delegierten aus 66 Vereinen sind mit 211 Stimmen vertreten. Hinzu kommen insgesamt 12 Stimmen des Präsidiums, der Ausschussvorsitzenden und der Bezirksvorsitzenden.

Von den dem HBV angeschlossenen Vereinen sind z.Zt. 66 Vereine (10:30 Uhr) anwesend.

Stimmen gesamt	=	223 Stimmen
Einfache Mehrheit	=	112 Stimmen
2/3 Mehrheit	=	149 Stimmen

3.3. Beschlussfassung über die Zulassung vorliegender Dringlichkeitsanträge

Es liegen keine Dringlichkeitsanträge aus dem Plenum vor.

Der schriftlich, nach Ende der Antragsfrist, eingereichte Dringlichkeitsantrag des BV Frankfurt 06 zur Filterung von sich inhaltlich wiederholenden Anträgen aus vergangenen Verbandstagen sowie deren Ablehnung zur Zulassung durch das Präsidium wird aus formalen Gründen (Satzungsantrag) nicht zur Abstimmung zugelassen. Präsident Pfeifer begründet den ablehnenden Präsidiumsbeschluss mit einer Einschränkung der satzungsgemäßen Rechte der Mitgliedsvereine und gemäß § 14, (9) können Satzungsanträge nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

Der antragstellende Verein möchte trotzdem ein Stimmungsbild zu ihrem Antrag abfragen: ca. 1/3 der Delegierten sind dafür, 2/3 gegen diesen Antrag.

Top 4: Berichte

Die Berichte liegen den Teilnehmern des Verbandstags vor. Zu einigen Berichten war eine Aussprache gewünscht bzw. wurden Ergänzungen vorgenommen.

Berichte des Präsidenten und des Präsidiums

- a) Bericht des Präsidenten
Präsident Pfeifer erläutert Fragen zu seinem Bericht, u.a. zur Funktion Sportdirektor und damit verbundene entstehende Kosten.
Die genaue Aufgabenbeschreibung eines Sportdirektors ist noch nicht abschließend definiert, aber im Wesentlichen soll der Bereich Leistungssport unterstützt werden. Dazu gehören die Betreuung des Bundesstützpunktes Nachwuchs, Kontakthaltung und Beratung. Kosten werden im Rahmen der Ehrenamtstätigkeit erstattet.
- b) Bericht des VP Leistungssport & Schiedsrichterwesen
Keine Wortmeldungen

- c) Bericht des VP Jugend & Breitensport
Keine Wortmeldungen
- d) Bericht des VP Schule & Lehrwesen
Keine Wortmeldungen
- e) Bericht des VP Öffentlichkeitsarbeit & Marketing
Keine Wortmeldungen

Berichte der Ausschussvorsitzenden

- f) AV Finanzen, Verwaltung & Recht
Präsident Pfeifer und AV Finanzen Fix beantworten Fragen zu den Bezirkszuschüssen. Die Zuschüsse werden über eine einheitliche Formel unter Berücksichtigung aller gültigen Spielberechtigungen pro Bezirk berechnet.
- g) AV Leistungssport & Spielbetrieb
Keine Wortmeldungen
- h) AV Schiedsrichterwesen
Keine Wortmeldungen
Kurz vor Beginn des Verbandstages erklärt Adolf Böckel, langjähriges Mitglied des Schiedsrichterausschusses, seinen Rücktritt. Präsident Pfeifer würdigt seine Tätigkeit und Engagement.
- i) AV Jugend & Breitensport
Keine Wortmeldungen
- j) AV Schulsport
Keine Wortmeldungen
- k) AV Ausbildung & Lehrwesen
Keine Wortmeldungen
- l) AV Öffentlichkeitsarbeit
Keine Wortmeldungen
- m) Datenschutzbeauftragten
Keine Wortmeldungen
- n) Webmaster
Keine Wortmeldungen

Top 5: G+V und Bilanz 2013

Die G+V sowie die Bilanz 2013 wurden den Vereinen in den Verbandstagunterlagen zur Verfügung gestellt.

Präsident Pfeifer beantwortet Wortmeldungen zur GuV und Bilanz 2013. U.a. erörtert er die besondere Situation des Jahres 2013 (Doppelstrukturen wegen Landestrainer, höhere Hallennutzungsgebühren an der Sportschule, weniger Spielberechtigungen).

Darüber hinaus zieht er eine Grundsatzdebatte über die finanzielle Entwicklung des HBV von 2002 - 2014 zu diesem Punkt vor (angedacht für den Finanzordnungsantrag "Beitragsanpassung"). Anhand des Diagramms mit den Daten der Jahresabschlüsse 2002 - 2014 erläutert Präsident Pfeifer die Tendenz der letzten Jahre, vor allem die Negativentwicklung des nicht gedeckten Haushaltes ab 2009.

Daher ist es wichtig, insbesondere für das Jahr 2015 sowie für die Folgejahre Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

In diesem Zusammenhang wird aus dem Plenum angeregt, Kaderspieler bzw. deren Vereine stärker an den Kosten der Landessportschule (Hallennutzung, Lehrgänge etc.) zu beteiligen.

Seite 1: Aufwand und Ertrag

Seiten 2 - 5: Zusammenfassungen (nur zur Kenntnis bzw. Vollständigkeit)

Die GuV 2013 wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
208	0	15

Top 6: Kassenprüfungsbericht

Kassenprüfer waren Manfred Weide und Jochen Barth. Jochen Barth bestätigt, auch im Namen von Manfred Weide, die ordnungsgemäße Abwicklung der Finanzgeschäfte des HBV. Der schriftliche Kassenbericht liegt vor. Er bittet daher um die Entlastung des Präsidiums und der Ausschussvorsitzenden.

Präsident Pfeifer dankt den Kassenprüfern für deren kritische und konstruktive Arbeit.

Top 7: Vorstellen Nachtragshaushalt 2014 (nachrichtlich)

Keine Wortmeldungen zum nachrichtlich vorgelegten Nachtragshaushalt 2014, der u.a. wegen der Festanstellung des Landestrainers notwendig wurde.

Folgende Punkte wurden angepasst:

- Einnahmen "Beiträge der Vereine" angepasst (Berücksichtigung der tatsächlichen Mitgliederzahlen)
- Festeinstellung Landestrainer berücksichtigt (Verschiebungen innerhalb der Kostenstellen, nicht in den Summen)
- Entfall der Pflicht "Ausweisung der MWST"
- Erhöhung von Haftpflichtbeiträgen
- Hallennutzungsgebühr Isbh (Verdoppelung)
- Einnahmeverluste Ballpool.

Top 8: Entlastung des Präsidiums und der Ausschussvorsitzenden

Das Präsidium sowie die Ausschussvorsitzenden werden einstimmig entlastet.

Der Antrag wird einstimmig **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
223	0	0

Top 9: Antrag: Satzungsänderung wegen HBV-Struktur (Antrag SAT-Nr-01)

Präsident Pfeifer berichtet die Entwicklung zur HBV-Strukturreform unter Einbeziehung des Präsidiums, Vertreter der Ausschüsse und Vertreter der Bezirke. Die angedachte Neuerung wurde auf den diesjährigen Bezirkstagen vorgestellt. Wortmeldungen zur Struktur wurden beantwortet.

Zur Annahme des Antrages ist eine 2/3-Mehrheit notwendig (≥ 149 Stimmen):

Der Antrag wird mit 2/3-Mehrheit **angenommen**

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
218	0	5

Top 10: Neuwahlen

Die Wahlkommission, bestehend aus Harald Karnstedt, Manfred Weide und Georg Komma wird von der Versammlung einstimmig gewählt. Sprecher ist Manfred Weide.

Präsident

Bernd Pfeifer wird vorgeschlagen.

Die Delegierten wählen Bernd Pfeifer **mehrheitlich** für 2 Jahre zum Präsidenten mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
221	0	2

Bernd Pfeifer nimmt die Wahl an.

Vizepräsident Wettkampfsport

Jörg Heiskel wird vorgeschlagen.

Die Delegierten wählen Jörg Heiskel **mehrheitlich** für 2 Jahre zum Vizepräsident Wettkampfsport mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
215	0	8

Jörg Heiskel nimmt die Wahl an.

Ausschussvorsitzender Öffentlichkeitsarbeit

Das Präsidium hat Gespräche geführt, kann aber keinen Kandidaten vorschlagen.

Die Funktion Ausschussvorsitzender Öffentlichkeitsarbeit bleibt vorerst unbesetzt.

Ausschussvorsitzender Jugend

Sascha Kunert wird vom Präsidium vorgeschlagen.

Die Delegierten wählen Sascha Kunert **einstimmig** für 2 Jahre zum Ausschussvorsitzenden Jugend mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
223	0	0

Sascha Kunert nimmt die Wahl an.

Ausschussvorsitzender Breitensport

Das Präsidium hat Gespräche geführt, kann aber keinen Kandidaten vorschlagen.

Die Funktion Ausschussvorsitzender Breitensport bleibt vorerst unbesetzt.

Frauenbeauftragte

Das Präsidium hat Gespräche geführt, kann aber keinen Kandidaten vorschlagen.

Die Funktion Frauenbeauftragte bleibt vorerst unbesetzt.

Vorsitzender Spruchkammer

Dr. Lothar Mahlberg wird vom Präsidium vorgeschlagen

Die Delegierten wählen Dr. Lothar Mahlberg **einstimmig** für 2 Jahre zum Vorsitzenden der Spruchkammer

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
223	0	0

Dr. Lothar Mahlberg nimmt die Wahl an (schriftliche Einwilligung liegt vor).

Beisitzer Spruchkammer

1 Beisitzer auf 2 Jahre

Karlheinz Fix wird vom Präsidium vorgeschlagen.

Die Delegierten wählen Karlheinz Fix **einstimmig** für 2 Jahre zum Beisitzer der Spruchkammer mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
223	0	0

Karlheinz Fix nimmt die Wahl an.

Vorsitzender Verbandsgericht

Peter Hartherz wird vom Präsidium vorgeschlagen.

Die Delegierten wählen Peter Hartherz **einstimmig** für 1 Jahr zum Vorsitzenden des Verbandsgerichtes mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
223	0	0

Peter Hartherz nimmt die Wahl an (schriftliche Einwilligung liegt vor).

1 Beisitzer Verbandsgericht

Adolf Böckel wird vorgeschlagen.

Die Delegierten wählen Adolf Böckel **einstimmig** für 2 Jahre zum Beisitzer des Verbandsgerichtes mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
223	0	0

Adolf Böckel nimmt die Wahl an.

1 Kassenprüfer auf 2 Jahre

Jochen Barth wird vom Präsidium vorgeschlagen.

Die Delegierten wählen Jochen Barth **einstimmig** für 2 Jahre zum Kassenprüfer mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
223	0	0

Jochen Barth nimmt die Wahl an.

1 Kassenprüfer (Ersatz) auf 2 Jahre

Michael Radzuwait wird vorgeschlagen.

Die Delegierten wählen Michael Radzuwait **einstimmig** für 2 Jahre zum Ersatzkassenprüfer mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
223	0	0

Michael Radzuwait nimmt die Wahl an.

Hinweis: Der Ausschuss Finanzen wird in Personalunion vom VP Finanzen geführt.

Top 11: Festlegung der Beiträge / Antrag zur Finanzordnung (FO: §2 Beiträge der Vereine)

Neben den Erläuterungen des Präsidenten zur geplanten Erhöhung der Beiträge und Vorlage der Varianten 1a und 1b gibt es eine rege Beteiligung der Delegierten an der Diskussion zum Antrag.

Georg Komma (SG Anspach) weist in seinem Statement auf die wertschätzende Arbeit des Präsidiums sowie deren persönlichen Haftung mit ihrem Privatvermögen hin. Daher muss das Präsidium handlungsfähig bleiben und die Vereine sollten die notwendigen Schritte unterstützen.

Das Präsidium zieht den Antrag mit den Varianten 1a und 1b zurück. Dafür wird zur Diskussion und Abstimmung der Änderungsantrag 1c und 1d auf Grundlage der Delegiertenvorschläge vorgelegt.

Variante 1c:

Grundbeitrag pro Verein:	125,- € (unverändert)
Grundbeitrag pro gemeldeter Seniorenmannschaft:	100,- € (Erhöhung 20 €)
Teilbetrag pro erteilter Spielberechtigung für Senioren:	10,- € (Erhöhung 3 €)
Teilbetrag pro erteilter Spielberechtigung für Jugend/Schüler:	2,- € (neu)
Verwaltungsgebühr Spielberechtigung (Wechsel)	40,- € (neu)

Variante 1d:

Grundbeitrag pro Verein:	150,- € (Erhöhung 25 €)
Grundbeitrag pro gemeldeter Seniorenmannschaft:	100,- € (Erhöhung 20 €)
Teilbetrag pro erteilter Spielberechtigung für Senioren:	10,- € (Erhöhung 3 €)
Verwaltungsgebühr Spielberechtigung (Wechsel)	40,- € (neu)

Pause von 12:25 Uhr bis 13:15 Uhr

Ab 13:15 Uhr: 212 Stimmen (200 Stimmen Vereine + 12 Stimmen Funktionäre)

Stimmen gesamt = 212 Stimmen
Einfache Mehrheit = 107 Stimmen

Abstimmung Zulassung der Änderungsanträge 1c oder 1d:

Für Annahme Änderungsantrag Variante 1c stimmen

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
85		

Für Annahme Änderungsantrag Variante 1d stimmen

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
60		

dagegen 30 Stimmen, bei 37 Enthaltungen.
Zur Abstimmung wird der Änderungsantrag 1c zugelassen.

Ab 13:30 Uhr: 190 Stimmen (178 Stimmen Vereine + 12 Stimmen Funktionäre)

Einfache Mehrheit = 96 Stimmen

Zur Abstimmung ist der Änderungsantrag 1c (FO-Nr-01) zugelassen:

Der Änderungsantrag Variante 1C mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
129	61	0

Top 12: Genehmigung des Haushaltsplans 2015

Die Delegierten stimmen dem Haushaltsplan 2015 mehrheitlich zu.

Der Antrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
172	0	18

Top 13: Anträge: Satzungsanträge

entfällt

Top 14: Anträge: Sonstige Anträge

Für die Annahme eines der folgenden Anträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

14.1 Finanzordnung

Antrag-Nr. FO-Nr-02

Der Antrag wird einstimmig **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
190	0	0

Antrag-Nr. FO-Nr-03

Antrag vom Präsidium zurückgezogen.

Antrag-Nr. FO-Nr-04

Der Änderungsantrag, die Gebühr auf 250,- Euro zu erhöhen, wird mehrheitlich zugelassen.

Der Änderungsantrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
177	0	13

Antrag-Nr. FO-Nr-05

Der Änderungsantrag, Reduzieren der Gebühr auf 50,- Euro gegen Techn. Offizielle, wird mehrheitlich zugelassen.

Der Änderungsantrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
174	7	9

Antrag-Nr. FO-Nr-06

Der Antrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
166	0	24

14.2 Spielordnung

Antrag-Nr. SpO-Nr-00 (Ausschuss Leistungssport & Spielbetrieb)

Der Antrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
186	0	4

Antrag-Nr. SpO-Nr-01 (Ausschuss Leistungssport & Spielbetrieb)

Der Antrag wird einstimmig **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
190	0	0

Antrag-Nr. SpO-Nr-02 (Ausschuss Leistungssport & Spielbetrieb)

Der Antrag wird einstimmig **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
190	0	0

Antrag-Nr. **SpO-Nr-03** (Ausschuss Leistungssport & Spielbetrieb)

Der Antrag wird einstimmig **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
190	0	0

Antrag-Nr. **SpO-Nr-04** (Ausschuss Leistungssport & Spielbetrieb)

Der Antrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
187	3	0

Antrag-Nr. **SpO-Nr-05** (Ausschuss Leistungssport & Spielbetrieb)

Der Antrag wird einstimmig **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
190	0	0

Antrag-Nr. **SpO-Nr-06** (Ausschuss Leistungssport & Spielbetrieb)

Der Antrag wird einstimmig **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
190	0	0

Antrag-Nr. **SpO-Nr-07** (Ausschuss Leistungssport & Spielbetrieb)

Der Antrag wird einstimmig **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
190	0	0

Antrag-Nr. **SpO-Nr-08** (Ausschuss Leistungssport & Spielbetrieb)

Der Änderungsantrag, §2 (3) Wechselgebühr gem. FO ergänzt, wird mehrheitlich zugelassen.

Der Änderungsantrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
188	0	2

Antrag-Nr. **SpO-Nr-9** (1. BV Maintal)

AV Sascha Kunert schlägt vor, den Antrag des 1. BV Maintal bis zum nächsten Verbandstag zurückzustellen.

Der Antrag wird vom Antragsteller zurückgezogen. Der Ausschuss Jugend erhält den Auftrag, eine hessenweite Regelung für Minimannschaften zu erarbeiten.

Antrag-Nr. **SpO-Nr-11** (Reihenfolge getauscht) (TuRa Niederhöchstadt)

Der Antrag wird mehrheitlich **abgelehnt** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
19	146	25

Antrag-Nr. **SpO-Nr-10** (Reihenfolge getauscht) (TuRa Niederhöchstadt)

Antrag zurückgezogen, da Antrag 11 abgelehnt wurde.

Antrag-Nr. **SpO-Nr-12** (TV Neu-Isenburg)

Der Antrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
179	2	9

Ab 14:55 Uhr: 184 Stimmen (172 Stimmen Vereine + 12 Stimmen Funktionäre)
Einfache Mehrheit = 93 Stimmen

Antrag-Nr. **SpO-Nr-14** (Reihenfolge getauscht) (TV Neu-Isenburg)
Der Änderungsantrag, aus (7) wird (8), wird mehrheitlich zugelassen.

Der Änderungsantrag wird einstimmig **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
184	0	0

Antrag-Nr. **SpO-Nr-13** (Reihenfolge getauscht) (TV Neu-Isenburg)

Der Antrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
135	20	29

Antrag-Nr. **SpO-Nr-15** (Ausschuss Leistungssport & Spielbetrieb)

Der Antrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
182	0	2

Ab 15:15 Uhr: 182 Stimmen (170 Stimmen Vereine + 12 Stimmen Funktionäre)
Einfache Mehrheit = 92 Stimmen

Antrag-Nr. **SpO-Nr-16** (Ausschuss Leistungssport & Spielbetrieb)
Der Änderungsantrag, §8 (3b) letzten Absatz streichen, wird mehrheitlich zugelassen.

Der Änderungsantrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
154	16	12

Antrag-Nr. **SpO-Nr-17** (SKV Büdesheim)

Der Antrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
169	0	13

Antrag-Nr. **SpO-Nr-18** (Ausschuss Leistungssport & Spielbetrieb)

Der Antrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
175	0	7

Antrag-Nr. **SpO-Nr-19** (TV Neu-Isenburg)
Der Änderungsantrag, §12 (11) Bezirk einfügen, wird mehrheitlich zugelassen.

Der Änderungsantrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
177	5	0

Antrag-Nr. **SpO-Nr-20** (TuRa Niederhöchstadt)
Antrag zurückgezogen

Antrag-Nr. **SpO-Nr-21** (Ausschuss Leistungssport & Spielbetrieb)
Der Änderungsantrag, aus 3 Tage 7 Tage, wird mehrheitlich zugelassen.

Der Änderungsantrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
180	0	2

Antrag-Nr. **SpO-Nr-22** (Ausschuss Leistungssport & Spielbetrieb)

Der Antrag wird einstimmig **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
182	0	0

Ab 15:30 Uhr: 173 Stimmen (161 Stimmen Vereine + 12 Stimmen Funktionäre)
Einfache Mehrheit = 87 Stimmen

Antrag-Nr. **SpO-Nr-23** (TV Neu-Isenburg)

Der Antrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
171	2	0

Antrag-Nr. **SpO-Nr-24** (TV Neu-Isenburg)

Der Antrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
171	2	0

Ab 15:35 Uhr: 167 Stimmen (155 Stimmen Vereine + 12 Stimmen Funktionäre)
Einfache Mehrheit = 84 Stimmen

Antrag-Nr. **SpO-Nr-25** (TV Neu-Isenburg)
Der Änderungsantrag, §13 (5+6) streichen, dafür " es gelten weitergehende Regelungen" wird mehrheitlich zugelassen.

Der Änderungsantrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
164	3	0

Ab 15:45 Uhr: 155 Stimmen (143 Stimmen Vereine + 12 Stimmen Funktionäre)
Einfache Mehrheit = 78 Stimmen

Antrag-Nr. **SpO-Nr-26** (SKV Büdesheim)

Der Antrag wird einstimmig **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
155	0	0

Ab 16:00 Uhr: 148 Stimmen (136 Stimmen Vereine + 12 Stimmen Funktionäre)
Einfache Mehrheit = 75 Stimmen

Antrag-Nr. **SpO-Nr-27** (SKV Büdesheim)

Der Antrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
152	2	1

Antrag-Nr. **SpO-Nr-28** (TV Wehen)

Der Antrag wird mehrheitlich **abgelehnt** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
12	120	16

Antrag-Nr. **SpO-Nr-29** (1. BC Kassel)

Der Antrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
76	19	23

Antrag-Nr. **SpO-Nr-36** (TV Hofheim)

Der Antrag wird mehrheitlich **abgelehnt** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
15	74	59

Ab 16:15 Uhr: 145 Stimmen (133 Stimmen Vereine + 12 Stimmen Funktionäre)
Einfache Mehrheit = 73 Stimmen

Antrag-Nr. **SpO-Nr-30** (BV Kassel)

Der Änderungsantrag, statt 300 € 160 €, wird mehrheitlich zugelassen.

Darüber hinaus wird der Ausschuss Spielbetrieb & Senioren mit der Ausarbeitung der neuen Regelung für die HL und VL, bei Nichtantreten, Ausschluss aus der Spielrunde, beauftragt.

Der Änderungsantrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
107	28	10

Antrag-Nr. **SpO-Nr-31** (SKV Büdesheim)

Der Änderungsantrag, Satz streichen und Originalspielbericht einfügen, wird mehrheitlich zugelassen.

Der Änderungsantrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
135	3	7

Antrag-Nr. **SpO-Nr-32** (Ausschuss Leistungssport & Spielbetrieb)

Der Antrag wird einstimmig **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
145	0	0

Antrag-Nr. **SpO-Nr-33** (Ausschuss Leistungssport & Spielbetrieb)

Der Antrag wird einstimmig **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
145	0	0

Antrag-Nr. **SpO-Nr-34** (Ausschuss Leistungssport & Spielbetrieb)

Der Antrag wird einstimmig **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
145	0	0

Antrag-Nr. **SpO-Nr-35** (Ausschuss Leistungssport & Spielbetrieb)

Der Antrag wird einstimmig **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
145	0	0

14.3 Schiedsrichterordnung

Die Anträge wurden vom Ausschuss Schiedsrichterwesen gestellt.

Antrag-Nr. **SRO-Nr-01**

Der Antrag wird einstimmig **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
145	0	0

Antrag-Nr. **SRO-Nr-02 / <01>** (unterteilt in Einzelanträge 01-13)

Der Antrag wird einstimmig **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
145	0	0

Antrag-Nr. **SRO-Nr-02 / <02>**

Der Antrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
145	0	0

Antrag-Nr. **SRO-Nr-02 / <03>**

Der Antrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
145	0	0

Ab 16:30 Uhr: 129 Stimmen (117 Stimmen Vereine + 12 Stimmen Funktionäre)

Einfache Mehrheit = 65 Stimmen

Antrag-Nr. **SRO-Nr-02 / <04>**

Der Antrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
122	0	7

Antrag-Nr. **SRO-Nr-02 / <05>**

Der Antrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
117	0	12

Antrag-Nr. **SRO-Nr-02 / <06>**

Der Antrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
117	0	12

Antrag-Nr. **SRO-Nr-02 / <07>**

Der Antrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
124	0	5

Antrag-Nr. **SRO-Nr-02 / <08>**

Der Antrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
120	0	9

Ab 16:40 Uhr: 116 Stimmen (104 Stimmen Vereine + 12 Stimmen Funktionäre)

Einfache Mehrheit = 59 Stimmen

Antrag-Nr. **SRO-Nr-02 / <09>**

Der Antrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
110	0	6

Antrag-Nr. **SRO-Nr-02 / <10>**

Der Antrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
108	0	8

Antrag-Nr. **SRO-Nr-02 / <11>**

Der Antrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
104	0	12

Antrag-Nr. **SRO-Nr-02 / <12>**

Der Änderungsantrag, §4a "soweit keine Kostenerstattung von anderer Seite erfolgt", wird mehrheitlich zugelassen.

Der Änderungsantrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
113	0	3

Antrag-Nr. **SRO-Nr-02 / <13>**

Der Antrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
113	0	3

Ab 16:45 Uhr: 113 Stimmen (101 Stimmen Vereine + 12 Stimmen Funktionäre)

Einfache Mehrheit = 57 Stimmen

14.4 Jugendordnung

Die Anträge wurden vom Ausschuss Jugend gestellt.

Antrag-Nr. **JUG-Nr-01**

Der Antrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
83	0	30

Antrag 2:

Antrag-Nr. **JUG-Nr-02**

Der Antrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
108	0	5

14.5 Ehrenordnung

Der Antrag wurde vom Präsidium gestellt.

Antrag-Nr. **EHO-Nr-01**

Der Antrag wird mehrheitlich **angenommen** mit

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	ENTHALTUNG
110	0	3

Top 15: Festlegung des Tagungsortes für den Verbandstag 2015

Gemäß den Festlegungen ist der Bezirk Wetzlar turnusmäßig mit der Ausrichtung des Verbandstages 2015 beauftragt. Vorgesehener Termin: 30.05.2015.

Der Bezirksvorsitzende Manfred Weide ist noch in Abstimmung und kann leider keinen Ausrichter benennen.

Nachrichtlich:

Nach dem Verbandstag hat sich der VfB Erda bei der Geschäftsstelle um die Ausrichtung beworben.

Top 16: Verschiedenes

Während des Verbandstages war der Kauf von Spielberichtsblöcken möglich.

VP Heiskel berichtet über die derzeitige Diskussion einer neuen Zählweise. Konkrete Änderungen, vor allem mit Blick auf die Saison 2014/2015, sind nicht bekannt und voraussichtlich auch nicht vorgesehen. Auswirkungen bzw. Ergebnisse werden auf der Homepage zeitnah veröffentlicht.

Präsident Pfeifer bedankt sich bei den Delegierten für die Teilnahme, für die konstruktiven Diskussionsbeiträge sowie für die lange Ausdauer der Vereinsvertreter und beendet den Verbandstag 2014 um 16:53 Uhr.

A stylized, handwritten signature in black ink, likely belonging to Bernd Pfeifer.

Bernd Pfeifer
Präsident

A handwritten signature in black ink, likely belonging to Susanne Giegel-Brunner.

Susanne Giegel-Brunner
Protokollantin

HBV-Funktionäre	Verbandstag 2014
------------------------	-------------------------

(1 Stimme pro Person)

Name	Funktion	anwesend
Bernd Pfeifer	Präsident	1
Jörg Heiskel	VP Leistungssport & Schiedsrichterwesen	1
Thomas Dickhard-Wagner	VP Öffentlichkeitsarbeit & Marketing	1
Andreas Kuhaupt	VP Jugend & Breitensport	1
Hans-Lothar Lortz	VP Finanzen, Verwaltung, Recht	1
Michael Radzuwait	VP Schule & Lehrwesen	1
Elke Fix	AV Finanzen, Verwaltung, Recht / Bezirksvorsitzende Frankfurt	1
Ulrich Grill	AV Schiedsrichterwesen	1
Horst Emrich	AV Schulsport	1
Sasche Kunert	AV Jugend & Breitensport	1
Bernd Brückmann	AV Öffentlichkeitsarbeit	0
Walter Pabst	AV Ausbildung & Lehrwesen	1
Marc Gemmerich	AV Leistungssport & Spielbetrieb	1
Axel Rosenow	Bezirksvorsitzender Wiesbaden	0
Doris Märten	Bezirksvorsitzende Kassel	0
Gerd Schwanenberger	Bezirksvorsitzender Darmstadt	0
Manfred Weide	Bezirksvorsitzender Wetzlar	0
Summe		12

Anwesenheitsliste Vereine

HBV Verbandstag 2014

Nr	VEREIN	LSBNR	Mitglieder	Stimmen	Stimm- berechtigte	Anwesend	Stimmen- zahl
1	VFL ADORF	47001	30	2	1		
2	SV WEIMAR 1906 AHNATAL	41189	64	3	1		
3	TSV 1911 ALBACH	12221	44	2	1		
4	BV ALSFELD	11116	87	3	1		
5	ÄLTERE CASSELER TG	41047	16	2	1		
6	TSV ALTHEIM	34001	24	2	1		
7	SG 1862 ANSPACH	31002	239	6	2	x	3
8	SV ANTREFFTAL	46018	7	2	1		
9	TTC 1952 ANZEFAHR	10006	32	2	1		
10	TSV ROT WEISS AUERBACH	36004	135	4	2		
11	TV BABENHAUSEN	34011	64	3	1		
12	VFL 1861 BAD AROLSSEN	47017	72	3	1		
13	1.BC BAD HOMBURG	31253	32	2	1	x	2
14	DJK-SV HELVETIA BAD HOMBURG	31007	8	2	1		
15	TSG BAD KARLSHAFEN	49047	42	2	1		
16	TV 1868 BAD ORB	27014	50	3	1		
17	TG BAD SODEN	30004	26	2	1		
18	TV BAD VILBEL	25025	27	2	1		
19	VfL BAD WILDUNGEN	47028	41	2	1		
20	TSV BALLERSBACH	15006	24	2	1		
21	FC BÄRENSCHWEIZ	25252	69	3	1		
22	KSV BAUNATAL	41002	56	3	1		
23	TSV BEBRA 1887 e.V.	22030	20	2	1		
24	TV BENSHEIM	36019	203	6	2		
25	TV 1904 BERMBACH	40011	54	3	1		
26	TG BIBLIS	36027	47	2	1		
27	BV BIEBERTAL	12299	21	2	1	x	2
28	BC BIEBRICH	38009	150	5	2	x	3
29	TV BIEDENKOPF	16013	40	2	1		
30	TSV BLEIDENSTADT	40014	64	3	1		
31	TV BOMMERSHEIM 1891	31025	38	2	1		
32	TUSPO 1896 BORKEN	45008	24	2	1		
33	TG BORNHEIM	24007	1218	26	9		
34	TV BRAUERSCHWEND	11027	24	2	1		
35	SG BREMTAL	30007	74	3	1	x	3
36	SG ROT-WEIß BÜCHENBERG	18012	5	2	1		
37	SKV BÜDESHEIM	28019	89	3	1	x	3
38	TTC BÜDINGEN	26028	12	2	1		
39	TG 1848 CAMBERG	14017	87	3	1	x	3
40	BV DARMSTADT	33255	243	6	2		
41	TGB 1865 DARMSTADT	33060	28	2	1		
42	TG 07 DARMSTADT-EBERSTADT	33062	68	3	1		
43	TV DIEBURG 1863	34022	170	5	2	x	3
44	TG DIETESHEIM	29020	61	3	1		
45	TGS DIETZENBACH	29027	88	3	1		
46	TV 1843 DILLENBURG	15027	65	3	1	x	3
47	FSV DÖRNHAGEN	41009	37	2	1	x	2
48	SG DORNHEIM 1886	37028	118	4	2		
49	SV FUN BALL DORTTELWEIL	25302	585	13	5		
50	TUS DOTZHEIM	38036	30	2	1		
51	SK 1990 DRIEDORF	15214	22	2	1		
52	TUS 1910 DRIEDORF	15031	43	2	1	x	2
53	SG 1874 EGELSBACH	29039	14	2	1		
54	TV 1949 EHRINGSHAUSEN	13053	52	3	1	x	3
55	TV 1911 EIBELSHAUSEN	15035	54	3	1		

Nr	VEREIN	LSBNR	Mitglieder	Stimmen	Stimm- berechtigte	Anwesend	Stimmen- zahl
56	TV FRISCHAUF EISENBACH	14036	17	2	1		
57	TBC ELTVILLE	39013	115	4	2		
58	TV ELZ	14047	68	3	1		
59	SG ENKHEIM	24313	72	3	1	x	3
60	TSV 1860 ERBACH	35030	42	2	1	x	2
61	VfB ERDA	13060	67	3	1	x	3
62	TSG ERLensee	28109	49	2	1		
63	TSV ERNSTHOFEN	33077	9	2	1		
64	VFA FRISCHAUF ESCHBORN	30024	19	2	1		
65	JAHNVOLK FFM ECKENHEIM	24011	27	2	1		
66	TSV FFM-GINNHEIM 1878 EV	24190	43	2	1		
67	TSG FFM-OBERRAD	24254	40	2	1		
68	VfL FFM-ZEILSHEIM	24305	70	3	1	x	3
69	BV FISCHBACH	30243	102	4	2		
70	TV FLIEDEN	18031	116	4	2		
71	BSC FLÖRSHEIM	30197	77	3	1		
72	TSV FRANKENBERG 1848	17036	52	3	1		
73	Artemis Sport FRANKFURT	24385	30	2	1		
74	INDISCHER SuFV FRANKFURT	24532	41	2	1		
75	ORPLID FRANKFURT	24104	22	2	1		
76	TGS Vorwärts FRANKFURT	24166	58	3	1		
77	Active BC FRANKFURT	24616	53	3	1		
78	SV ORP.NIDDAINS FRANKFURT	24599	17	2	1		
79	TSG NORDWEST FRANKFURT	24160	113	4	2	x	3
80	BV FRANKFURT 06 e.V.	24653	150	5	2	x	5
81	FTG FRANKFURT 1847	24069	20	2	1		
82	1. FRANKFURTER BC	24178	226	6	2	x	3
83	FRANKFURTER TV 1860	24073	59	3	1		
84	FRANKFURTER Volley.V	24434	126	4	2	x	4
85	TUS FRICKHOFEN	14065	16	2	1		
86	TG FRIEDBERG	25065	128	4	2	x	3
87	BV FRIEDRICHSDORF	31039	130	4	2	x	4
88	TUS FRITZLAR	45028	85	3	1		
89	PSV BG FULDA	18056	117	4	2		
90	FULDAER TS 1848 e.V.	18047	49	2	1		
91	TSV 1894 GADERNHEIM	36068	45	2	1		
92	SC 1993 GEINSHEIM	37283	31	2	1		
93	TS GEISENHEIM 1848	39026	38	2	1		
94	BSC GELNHAUSEN	27169	124	4	2		
95	TSV GERNSEIM 1896	37035	47	2	1		
96	SV HOPPERS GIEßEN	12335	53	3	1	x	3
97	MTV GIESSEN	12059	107	4	2	x	4
98	SV REGENBOGEN GIEßEN	12434	27	2	1		
99	BC GINSHEIM-MAINSPIITZE	37338	142	4	2		
100	TV 1908 GLADENBACH	16042	40	2	1		
101	TSV GODDELAU e.V.	37047	26	2	1		
102	SVS GRIESHEIM	33058	132	4	2	x	4
103	TG 1863 GROßALMERODE	42027	13	2	1		
104	TV 1899 GROßEN-BUSECK	12093	63	3	1		
105	SV Blau-Weiß GROßENTAFT 1920 e.	21013	18	2	1		
106	TG GROSS-KARBEN 1891	25086	78	3	1		
107	TV GROSS-ROHRHEIM	36079	178	5	2		
108	TV 1863 GROß-ZIMMERN	34047	88	3	1		
109	TSV EINTRACHT GUDENSBURG	45036	22	2	1		
110	TV 1898 GUSTAVSBURG	37063	68	3	1		
111	TV HAIGER	15062	67	3	1		
112	HAIMBACHER SV	18077	30	2	1		

Nr	VEREIN	LSBNR	Mitglieder	Stimmen	Stimm- berechtigte	Anwesend	Stimmen- zahl
113	TG HAINHAUSEN	29053	36	2	1		
114	TG HALLGARTEN	39030	24	2	1		
115	TG HANAU	28066	136	4	2		
116	STAG HANAU BADMINTON	28237	21	2	1		
117	FC HANAU HOTSPURS	28307	31	2	1		
118	TV 1882 HARHEIM	24204	0	2	1		
119	SV 1945 HARLESCHAUSEN KASSEL	41033	20	2	1		
120	VfN HATTERSHEIM	30047	103	4	2		
121	SpVgg HATTSTEIN	31311	70	3	1		
122	TV HAUSEN	29064	15	2	1		
123	TG HAUSEN 1897	29063	17	2	1		
124	TV 1903 HEFTRICH	40034	34	2	1		
125	BC HEPPENHEIM 1997	36338	91	3	1		
126	TV HERBORN	15080	44	2	1		
127	TV Jahn HERMANNSTEIN	13074	12	2	1		
128	TV HERSFELD	22024	72	3	1		
129	TV 1894 HESS. LICHTENAU	42037	36	2	1	x	2
130	SG 1921 HETTENHAUSEN	18085	29	2	1		
131	Spvgg 07 HOCHHEIM	30054	49	2	1		
132	VfB 1928 HÖCHST /A.D.N.	26072	6	2	1		
133	RV Fahr-Wohl HOCH-WEISEL	25090	115	4	2	x	4
134	TG HOECHST 1847	24226	136	4	2	x	3
135	VFG HOFGEISMAR	49027	133	4	2	x	3
136	BC HOFHEIM	30056	47	2	1		
137	TV 1860 HOFHEIM/Ts.	30066	188	5	2	x	5
138	TV 1862 HOMBERG/OHM	11053	72	3	1		
139	HOMBERGER TS 1862	45047	11	2	1		
140	HOMBURGER TG 1846	31055	146	4	2		
141	BV HUNGEN	12428	40	2	1	x	2
142	TV 1844 IDSTEIN	40055	63	3	1		
143	TV 1888 JUGENHEIM	33098	64	3	1		
144	TGS JÜGESHEIM	29081	121	4	2	x	3
145	BC KALBACH	18249	20	2	1		
146	TSV KALKOBES	22023	29	2	1		
147	1. BC KASSEL	41120	107	4	2	x	4
148	BV KASSEL	41308	111	4	2	x	4
149	TV JAHN 1883 KASSEL	41108	12	2	1		
150	FSC DYN.WINDRAD KASSEL	41286	90	3	1		
151	SG KELKHEIM	30078	104	4	2		
152	Freiz.SC KELSTERBACH	37068	107	4	2		
153	BSC KIRCHHAIN	10232	91	3	1		
154	TS KLEIN-KROTZENBURG	29089	79	3	1		
155	TSV 1850/09 KORBACH	47085	145	4	2		
156	BV LAMPERTHEIM 88	36297	93	3	1		
157	1.BV LANGEN	29286	90	3	1		
158	TV LANGENSELBOLD	28121	115	4	2		
159	TSV LANGGÖNS	12130	70	3	1		
160	SPEEDM: Gekkos Laubach	12468	30	2	1		
161	SG LAUTERN	36125	28	2	1		
162	TSV 74 LENGEFELD	47091	20	2	1		
163	TV LIMBURG	14121	42	2	1		
164	BC LINDEN	12389	67	3	1	x	3
165	TSV LINDENFELS	36129	51	3	1		
166	FSK LOHFELDEN	41145	130	4	2	x	4
167	TV 1885 LORSBACH	30091	56	3	1		
168	TSG MAINFLINGEN	29116	53	3	1		
169	1.BV MAINTAL 1978	28124	176	5	2	x	5

Nr	VEREIN	LSBNR	Mitglieder	Stimmen	Stimm- berechtigte	Anwesend	Stimmen- zahl
170	VFL 1860 MARBURG	10107	279	7	3		
171	MELSUNGER FV 08	44047	66	3	1		
172	TV 1902 MERKENBACH	15103	44	2	1		
173	TSG MERLAU	11067	28	2	1		
174	TSG 1877 MESSEL	33106	101	4	2	x	3
175	SKV 1879 MÖRFELDEN	37086	77	3	1	x	3
176	SV MÖRLENBACH	36144	9	2	1		
177	KSV Die Anderen NAUHEIM	37255	37	2	1		
178	SKV NAUHEIM	37094	41	2	1		
179	SV 1910 NEUHOF	18126	52	3	1		
180	TV 1861 NEU-ISENBURG	29139	70	3	1	x	3
181	TV 1859 NIDDA	26085	120	4	2		
182	TSV NIEDERELSUNGEN	48025	39	2	1		
183	TURA NIEDERHÖCHSTADT	30107	197	5	2		
184	TSV NIEDER-MÖRLEN	25127	137	4	2	x	3
185	BC NIEDERNHAUSEN	40153	63	3	1		
186	TV NIEDERRAD	24246	82	3	1		
187	SG NIEDER-RODEN	29145	56	3	1		
188	TV NIEDERSELTERS	14149	101	4	2		
189	TSV NIEDERWEIMAR	10139	23	2	1		
190	TV 05 OBERNDORF	13136	29	2	1		
191	TV 1891 OBERNHAIN	31108	37	2	1		
192	TUS OBERTIEFENBACH 1912	14161	69	3	1		
193	TG OBERTSHAUSEN	29158	78	3	1	x	3
194	ERSTER BC OBERURSEL	31206	34	2	1		
195	TSG 1861 OBERURSEL	31125	167	5	2	x	5
196	TV 1908 OBERWALLUF	39056	20	2	1		
197	BC 1981 OBER-WÖLLSTADT	25219	34	2	1		
198	TTC OCKSTADT	25144	65	3	1		
199	BSC OFFENBACH	29163	79	3	1		
200	TGS OFFENBACH-BIEBER	29006	116	4	2		
201	TV PETERSBERG	18137	37	2	1		
202	RSV Germania PFUNGSTADT	33124	17	2	1		
203	TV 1919 RAINROD	20056	68	3	1		
204	SV RAMSCHIED	40085	46	2	1		
205	TUV 1883 RAUENTHAL	39064	31	2	1		
206	TSV RAUNHEIM 1882	37104	109	4	2	x	3
207	SG RECHTENBACH	13142	37	2	1	x	2
208	SV 1910 REICHENSACHSEN e.V.	43078	21	2	1		
209	TV 1888 REINHEIM	34093	41	2	1		
210	TSV RÖHRDA	43080	14	2	1		
211	TSV RÖHRENFURTH	44073	32	2	1	x	2
212	SC RONNEBURG 1997 e.V.	28336	30	2	1		
213	ROßDORFER SKIFREUNDE	33215	54	3	1		
214	SV DISBU RÜSSELSHEIM	37127	107	4	2		
215	VC RÜSSELSHEIM	37200	37	2	1		
216	TTC SAND	48031	35	2	1		
217	SG SANDBACH	35098	40	2	1		
218	TSG 1889 SANDERSHAUSEN	41166	42	2	1	x	2
219	SV 1951 SCHARBACH	36166	49	2	1		
220	YOSEIKAN SCHAUENBURG	41289	10	2	1		
221	TTV SCHRÖCK 1976	10164	68	3	1	x	3
222	FZV Netzbball SCHWANHEIM	24635	11	2	1		
223	TuS SCHWANHEIM 1872	24278	105	4	2	x	4
224	TV SCHWEBDA 1912	43082	101	4	2		
225	TV 1893 SEEHEIM	33147	76	3	1		
226	TTC SELIGENSTADT	29222	64	3	1		

Nr	VEREIN	LSBNR	Mitglieder	Stimmen	Stimm- berechtigte	Anwesend	Stimmen- zahl
227	SV ISF SINDLINGEN	24611	73	3	1		
228	TV Sindlingen	24285	74	3	1		
229	TSG SLITISA	20064	127	4	2	x	4
230	TV SODEN-STOLZENBERG	19045	53	3	1	x	3
231	TV 1861 SONTRA	43088	19	2	1		
232	SKG SPRENDLINGEN	29228	98	3	1		
233	TSV EINTRACHT STADTALLENDORF	10178	145	4	2	x	3
234	TUS STEINBACH	31157	117	4	2		
235	DJK STEINHEIM	28180	30	2	1		
236	TV 07 STERZHAUSEN	10186	19	2	1		
237	TV 1891 STIERSTADT	31162	31	2	1		
238	BC STOCKSTADT	37137	64	3	1		
239	BV STOCKSTADT/ZELLH.	29488	57	3	1		
240	SV 1911 TRAISSA	33149	50	3	1		
241	ESV Jahn 1871 TREISA	46057	96	3	1	x	3
242	TG UNTERLIEDERBACH 1887	24291	102	4	2	x	3
243	KSV URBERACH	29237	121	4	2	x	3
244	USINGER TSG	31168	78	3	1		
245	TUS 1913 USSELN	47136	50	3	1		
246	VFL VECKERHAGEN	49074	81	3	1		
247	TSV 1892 VELLMAR	41150	150	5	2	x	5
248	TV 1890 VOLKMARSEN	47141	92	3	1	x	3
249	TV WALDGIRMES	13168	79	3	1		
250	ÜSC WALD-MICHELBAACH	36308	39	2	1		
251	VFB WALD-MICHELBAACH	36282	67	3	1		
252	TUS WALLBACH	40106	62	3	1		
253	Rot-Weiss Walldorf	37146	53	3	1	x	3
254	VfL WANFRIED	43096	20	2	1		
255	TV WEHEN	40115	104	4	2	x	3
256	1. FC 1922 WEHRDA	22190	39	2	1		
257	TV 1848 WEILBURG	14203	69	3	1	x	3
258	SG WEILROD	31135	52	3	1		
259	TG WEISKIRCHEN	29247	83	3	1		
260	SG WEITERSTADT	33156	176	5	2	x	3
261	TV 1909 WERDORF	13174	110	4	2	x	3
262	TV WETZLAR	13204	126	4	2	x	4
263	BLZ Mittelhess. WETZLAR	13345	150	5	2	x	5
264	TV WICKER 1848 e. V.	30149	109	4	2	x	3
265	RKV Sol. WIESB.-BIERSTADT	38191	30	2	1		
266	SV BG WIESBADEN	38118	11	2	1		
267	PSV GW WIESBADEN	38117	292	7	3		
268	VfF WIESBADEN	38261	13	2	1		
269	1. WIESBADENER BC	38161	198	5	2		
270	SV WIESBADEN-SAUERLAND	38287	27	2	1		
271	TG WINKEL 1846	39077	56	3	1		
272	CL SPORT. WITZENHAUSEN	42118	19	2	1		
273	TSG WIXHAUSEN	33162	38	2	1		
274	TFC WOLFHAGEN	48040	67	3	1	x	3
275	TV ZEILHARD	34115	23	2	1		
276	TUS ZEPPELINHEIM	29252	30	2	1		
277	EINTRACHT ZOTZENBACH	36202	34	2	1		
	Summe						211



55. Verbandstag 2014

Antrag

- Satzungsänderung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz	§ 1 Name, Rechtsform und Sitz
1.1. Der Hessische Badminton-Verband e.V. ist die Vereinigung der Badminton spielenden Vereine in Hessen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.	1.1. Der Hessische Badminton-Verband e.V. ist die Vereinigung der Badminton spielenden Vereine in Hessen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
§ 2 Zweck und Aufgabe	§ 2 Zweck und Aufgabe
2.1. Der Hessische Badminton-Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Badminton sports in Hessen. 2.2. Zu diesem Zweck betreut der Hessische Badminton-Verband als Fachverband und als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. die ihm angeschlossenen Vereine in allen, den Badminton sport betreffenden Fragen und vertritt ihre Belange und gemeinsamen Interessen gegenüber Staat und Gemeinden sowie in der Öffentlichkeit. 2.3. Er regelt ferner alle, mit der Pflege des Badminton sports zusammenhängenden Fragen, soweit er hierfür sachlich und räumlich zuständig ist. 2.4. Der Hessische Badminton-Verband ist Mitglied des Deutschen Verbandes.	2.1. Der Hessische Badminton-Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Badminton sports in Hessen. 2.2. Zu diesem Zweck betreut der Hessische Badminton-Verband als Fachverband und als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. die ihm angeschlossenen Vereine in allen, den Badminton sport betreffenden Fragen und vertritt ihre Belange und gemeinsamen Interessen gegenüber Staat und Gemeinden sowie in der Öffentlichkeit. 2.3. Er regelt ferner alle, mit der Pflege des Badminton sports zusammenhängenden Fragen, soweit er hierfür sachlich und räumlich zuständig ist. 2.4. Der Hessische Badminton-Verband ist Mitglied des Deutschen Badminton-Verbandes e. V.
§ 3 Verbandsgebiet	§ 3 Verbandsgebiet
3.1. Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des Landes Hessen. Das Verbandsgebiet ist in Bezirke gegliedert. Für Änderungen in der Bezirkseinteilung und die Neubildung von Bezirken ist der Hauptausschuss zuständig. Die Neubildung von Bezirken bedarf der Zustimmung des Verbandstages.	3.1. Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des Landes Hessen. Das Verbandsgebiet ist in Bezirke gegliedert. Für Änderungen in der Bezirkseinteilung und die Neubildung von Bezirken ist der Hauptausschuss zuständig. Die Neubildung von Bezirken bedarf der Zustimmung des Verbandstages.
§ 4 Geschäftsjahr	§ 4 Geschäftsjahr
4.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	4.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alter Text Neuer Text: 29.03.2014 / modifiziert am 30.04.2014

§ 5 Gemeinnützigkeit 5.1. Der Hessische Badminton-Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 5.2. Mittel des Hessischen Badminton-Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Hessischen Badminton-Verbandes. 5.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Badminton-Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	§ 5 Gemeinnützigkeit 5.1. Der Hessische Badminton-Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 5.2. Mittel des Hessischen Badminton-Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Hessischen Badminton-Verbandes. 5.3 Die Mitglieder der Organe des Verbandes sowie mit Aufgaben zur Förderung des Verbandes betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verband einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums und im Rahmen der finanziellen Leistungspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwandsersatzes kann geleistet werden. 5.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des HBV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§ 6 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen 6.1. Der Hessische Badminton-Verband regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen, Anlagen und Entscheidungen seiner Organe. Er gibt sich zu diesem Zwecke insbesondere eine 6.1.1. Geschäftsordnung, 6.1.2. Finanzordnung, 6.1.3. Jugendordnung, 6.1.4. Rechtsordnung, 6.1.5. Ehrenordnung, 6.1.6. Schiedsrichterordnung, 6.1.7. Lehrausschussordnung, 6.1.8. Spielordnung.	§ 6 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen 6.1. Der Hessische Badminton-Verband regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen, Anlagen und Entscheidungen seiner Organe. Er gibt sich zu diesem Zwecke insbesondere eine 6.1.1. Geschäftsordnung, 6.1.2. Finanzordnung, 6.1.3. Jugendordnung, 6.1.4. Rechtsordnung, 6.1.5. Ehrenordnung, 6.1.6. Schiedsrichterordnung, 6.1.7. Lehrausschussordnung, 6.1.8. Spielordnung.

6.2. Diese Ordnungen, Anlagen und Entscheidungen der Organe des Hessischen Badminton-Verbandes sind für die Vereine und deren Mitglieder verbindlich. § 7 Mitgliedschaft 7.1. Mitglied im Hessischen Badminton-Verband wird jeder Badminton spielende Verein, der die Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V., nachfolgend Isbh genannt, nach dessen Satzung erworben hat und das Präsidium des Hessischen Badminton-Verbandes keinen Einspruch innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Veröffentlichung in der Zeitschrift „Sport in Hessen“ gegen die Aufnahme beim Isbh eingelegt hat. Eine Ablehnung ist dem Isbh schriftlich bekannt zu geben und bedarf keiner Begründung. 7.2. Für neu gegründete Vereinsabteilung ist entsprechend zu verfahren. 7.3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Vereins / Vereinsabteilung im Isbh. § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft 8.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Isbh oder Auflösung des Vereins. 8.2. Der Ausschluss eines Vereins kann auf schriftlichen Antrag des Präsidiums des Hessischen Badminton-Verbandes nur durch den Isbh vorgenommen werden. 8.3. Der Ausschluss ist zulässig: 8.3.1. wegen Handlungen, die sich gegen den Hessischen Badminton Verband oder den Isbh, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen, 8.3.2. wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung des Hessischen Badminton-Verbandes oder des Isbh oder sonstige Ordnungen des Hessischen Badminton-Verbandes oder des Isbh, 8.3.3. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des Hessischen Badminton-Verbandes oder des Isbh. 8.4. Für die Löschung einer Vereinsabteilung gelten Abs. (8.3.1) bis (8.3.3) entsprechend.	6.2. Diese Ordnungen, Anlagen und Entscheidungen der Organe des Hessischen Badminton-Verbandes sind für die Vereine und deren Mitglieder verbindlich. § 7 Mitgliedschaft 7.1. Mitglied im Hessischen Badminton-Verband wird jeder Badminton spielende Verein, der die Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V., nachfolgend Isbh genannt, nach dessen Satzung erworben hat und das Präsidium des Hessischen Badminton-Verbandes keinen Einspruch innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Veröffentlichung in der Zeitschrift „Sport in Hessen“ gegen die Aufnahme beim Isbh eingelegt hat. Eine Ablehnung ist dem Isbh schriftlich bekannt zu geben und bedarf keiner Begründung. 7.2. Für neu gegründete Vereinsabteilung ist entsprechend zu verfahren. 7.3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Vereins / Vereinsabteilung im Isbh. § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft 8.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Isbh oder Auflösung des Vereins. 8.2. Der Ausschluss eines Vereins kann auf schriftlichen Antrag des Präsidiums des Hessischen Badminton-Verbandes nur durch den Isbh vorgenommen werden. 8.3. Der Ausschluss ist zulässig: 8.3.1. wegen Handlungen, die sich gegen den Hessischen Badminton Verband oder den Isbh, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen, 8.3.2. wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung des Hessischen Badminton-Verbandes oder des Isbh oder sonstige Ordnungen des Hessischen Badminton-Verbandes oder des Isbh, 8.3.3. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des Hessischen Badminton-Verbandes oder des Isbh. 8.4. Für die Löschung einer Vereinsabteilung gelten Abs. (8.3.1) bis (8.3.3) entsprechend.
---	---

§ 9 Rechte 9.1. Die angeschlossenen Vereine sind die Träger des Hessischen Badminton-Verbandes. Daraus ergibt sich das Recht, - die gemeinsamen Interessen durch den Hessischen Badminton-Verband vertreten zu lassen, - die durch den Hessischen Badminton-Verband geschaffenen Einrichtungen unter den gemeinsam festgelegten Bedingungen zu nutzen, - an den Verbandstagen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung des Stimmrechts mitzuwirken.	§ 9 Rechte 9.1. Die angeschlossenen Vereine sind die Träger des Hessischen Badminton-Verbandes. Daraus ergibt sich das Recht, - die gemeinsamen Interessen durch den Hessischen Badminton-Verband vertreten zu lassen, - die durch den Hessischen Badminton-Verband geschaffenen Einrichtungen unter den gemeinsam festgelegten Bedingungen zu nutzen, - an den Verbandstagen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung des Stimmrechts mitzuwirken.
§ 10 Pflichten der Mitglieder Die Vereine sind verpflichtet, 10.1. sich für den Verband einzusetzen und alles zu unterlassen, was seinem Ansehen schaden kann, 10.2. die Satzung und Ordnung des Verbandes zu achten, die von den berechtigten Personen entsprechend den Ordnungen verhängten Ordnungsgelder zu zahlen, sowie den Anordnungen der Organe des Verbandes zu folgen, 10.3. auf dem Verbandstag vertreten zu sein. Bei Nichterscheinen ist eine Ordnungsgebühr zu zahlen. Die Höhe der Ordnungsgebühr ist in der Finanzordnung (§ 9) festgelegt, 10.4. Das Organ des Deutschen Badminton-Verbandes „Badminton Sport“ zu beziehen und die Kosten hierfür zu übernehmen. Dies gilt nur für die Vereine / Spielgemeinschaften, welche mit mindestens einer Mannschaft an der Verbandsrunde des Hessischen Badminton-Verbandes oder seiner Bezirke teilnehmen.	§ 10 Pflichten der Mitglieder Die Vereine sind verpflichtet, 10.1. sich für den Verband einzusetzen und alles zu unterlassen, was seinem Ansehen schaden kann, 10.2. die Satzung und Ordnung des Verbandes zu achten, die von den berechtigten Personen entsprechend den Ordnungen verhängten Ordnungsgelder zu zahlen, sowie den Anordnungen der Organe des Verbandes zu folgen, 10.3. auf dem Verbandstag vertreten zu sein. Bei Nichterscheinen ist eine Ordnungsgebühr zu zahlen. Die Höhe der Ordnungsgebühr ist in der Finanzordnung (§ 9) festgelegt, 10.4. Das Organ des Deutschen Badminton-Verbandes „Badminton Sport“ zu beziehen und die Kosten hierfür zu übernehmen. Dies gilt nur für die Vereine / Spielgemeinschaften, welche mit mindestens einer Mannschaft an der Verbandsrunde des Hessischen Badminton-Verbandes oder seiner Bezirke teilnehmen.
§ 11 Haushalt 11.1. Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. 11.2. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für die Zwecke des	§ 11 Haushalt 11.1. Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. 11.2. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für die Zwecke des

Alter Text

Neuer Text: 29.03.2014 / modifiziert am 30.04.2014

Badmintonports zu verwenden. Die Ausgaben sollen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Näheres bestimmt die Finanzordnung. 11.3. Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und dem Verbandstag zu berichten. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Näheres bestimmt die Finanzordnung. § 12 Beiträge 12.1. Der Hessische Badminton-Verband erhebt von den Vereinen Beiträge. 12.2. Die Berechnungsgrundlagen für die Mitgliedsbeiträge, den Stichtag und die Fälligkeit sind in der Finanzordnung (§ 8) festgelegt. 12.3. Der Verbandstag bestimmt die Höhe des Beitrages. 12.4. Das Präsidium ist berechtigt, auf begründeten Antrag den Beitrag für längstens ein Jahr zu stunden. 12.5. Im Jahr der Anmeldung ihrer Mitgliedschaft im Hessischen Badminton-Verband sind Vereine vom Grundbetrag befreit. Die Befreiung gilt pro Verein nur einmal. § 13 Organe und die Wahl ihrer Mitglieder 13.1. Organe sind 13.1.1. der Verbandstag, 13.1.2. das Präsidium, 13.1.3. der Hauptausschuss, 13.1.4. die Ausschüsse, 13.1.5. das Verbandsgericht, 13.1.6. die Spruchkammer, 13.1.7. der Bezirkstag, 13.1.8. der Bezirksvorstand. 13.2. Auf Antrag ist bei Wahlen eine Wahlkommission zu bilden. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern. 13.3. Wählbar sind volljährige Frauen und Männer, die Mitglied eines dem Hessischen Badminton-Verbandes angeschlossenen Vereins sind.	Badmintonports zu verwenden. Die Ausgaben sollen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Näheres bestimmt die Finanzordnung. 11.3. Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und dem Verbandstag zu berichten. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Näheres bestimmt die Finanzordnung. § 12 Beiträge 12.1. Der Hessische Badminton-Verband erhebt von den Vereinen Beiträge. 12.2. Die Berechnungsgrundlagen für die Mitgliedsbeiträge, den Stichtag und die Fälligkeit sind in der Finanzordnung (§ 8) festgelegt. 12.3. Der Verbandstag bestimmt die Höhe des Beitrages. 12.4. Das Präsidium ist berechtigt, auf begründeten Antrag den Beitrag für längstens ein Jahr zu stunden. 12.5. Im Jahr der Anmeldung ihrer Mitgliedschaft im Hessischen Badminton-Verband sind Vereine vom Grundbetrag befreit. Die Befreiung gilt pro Verein nur einmal. § 13 Organe und die Wahl ihrer Mitglieder 13.1. Organe sind 13.1.1. der Verbandstag, 13.1.2. das Präsidium, 13.1.3. der Hauptausschuss, 13.1.4. die Ausschüsse, 13.1.5. das Verbandsgericht, 13.1.6. die Spruchkammer, 13.1.7. der Bezirkstag, 13.1.8. der Bezirksvorstand. 13.2. Auf Antrag ist bei Wahlen eine Wahlkommission zu bilden. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern. 13.3. Wählbar sind volljährige Frauen und Männer, die Mitglied eines dem Hessischen Badminton-Verbandes angeschlossenen Vereins sind.
---	---

13.4. Auf Antrag sind Wahlen schriftlich und geheim durchzuführen. 13.5. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist offene Abstimmung zulässig. Er gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. 13.6. Scheidet während der Wahlzeit ein Mitglied aus einem Organ gemäß § 13, Abs.1, Ziffer 2, 5, 6 und 8 aus, kann für den Rest der Wahlzeit durch Beschluss des Organs ein Ersatzmitglied berufen werden. Verbleiben nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht mindestens zwei gewählte Mitglieder im Amt oder scheidet gleichzeitig mehr als die Hälfte der Mitglieder aus, so muss eine Ersatzwahl vorgenommen werden. 13.7. Scheidet ein Ausschussvorsitzender während der Wahlzeit aus, wird der neue Ausschussvorsitzende für den Rest der Wahlzeit vom Präsidium berufen. 13.8. Einzelheiten über Sitzungen und Tagungen der Organe regeln die Geschäftsordnungen.	13.4. Auf Antrag sind Wahlen schriftlich und geheim durchzuführen. 13.5. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist offene Abstimmung zulässig. Er gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. 13.6. Scheidet während der Wahlzeit ein Mitglied aus einem Organ gemäß § 13, Abs.1, Ziffer 2, 5, 6 und 8 aus, kann für den Rest der Wahlzeit durch Beschluss des Organs ein Ersatzmitglied berufen werden. Verbleiben nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht mindestens zwei gewählte Mitglieder im Amt oder scheidet gleichzeitig mehr als die Hälfte der Mitglieder aus, so muss eine Ersatzwahl vorgenommen werden. 13.7. Scheidet ein Ausschussvorsitzender während der Wahlzeit aus, wird der neue Ausschussvorsitzende für den Rest der Wahlzeit vom Präsidium berufen. 13.8. Einzelheiten über Sitzungen und Tagungen der Organe regeln die Geschäftsordnungen.																								
§ 14 Verbandstag 14.1. Der Verbandstag setzt sich aus den Delegierten der dem Hessischen Badminton-Verband angeschlossenen Vereine zusammen. Jeder Mitgliedsverein im HBV hat zwei Grundstimmen. Zusätzlich erhält jeder Mitgliedsverein bei einer nachgewiesenen Mitgliedsstärke <table><tr><td>-</td><td>von</td><td>50 Mitgliedern</td><td>1 Stimme</td></tr><tr><td>-</td><td>von</td><td>100 Mitgliedern</td><td>2 Stimmen</td></tr><tr><td>-</td><td>von</td><td>150 Mitgliedern</td><td>3 Stimmen.</td></tr></table> Die Stimmenzahl erhöht sich weiter um je eine Stimme für je zusätzlich 50 Mitglieder. Jede/r bevollmächtigte/r Delegierte/r kann bis zu 3 Stimmen wahrnehmen. Die HBV-Präsidiumsmitglieder, die Ausschussvorsitzenden, die Beauftragte für Frauenfragen sowie die Bezirksvorsitzenden haben je eine Stimme. Sie können alternativ als Delegierte ihres Vereins abstimmen. Das Stimmrecht vorgenannter Personen entfällt bei Wahlen und Entlastungen. 14.2. Geleitet wird der Verbandstag durch den/ die Präsident/in oder durch	-	von	50 Mitgliedern	1 Stimme	-	von	100 Mitgliedern	2 Stimmen	-	von	150 Mitgliedern	3 Stimmen.	§ 14 Verbandstag 14.1. Der Verbandstag setzt sich aus den Delegierten der dem Hessischen Badminton-Verband angeschlossenen Vereine zusammen. Jeder Mitgliedsverein im HBV hat zwei Grundstimmen. Zusätzlich erhält jeder Mitgliedsverein bei einer nachgewiesenen Mitgliedsstärke <table><tr><td>-</td><td>von</td><td>50 Mitgliedern</td><td>1 Stimme</td></tr><tr><td>-</td><td>von</td><td>100 Mitgliedern</td><td>2 Stimmen</td></tr><tr><td>-</td><td>von</td><td>150 Mitgliedern</td><td>3 Stimmen.</td></tr></table> Die Stimmenzahl erhöht sich weiter um je eine Stimme für je zusätzlich 50 Mitglieder. Jede/r bevollmächtigte/r Delegierte/r kann bis zu 3 Stimmen wahrnehmen. Die HBV-Präsidiumsmitglieder, die Ausschussvorsitzenden, die Beauftragte für Frauenfragen sowie die Bezirksvorsitzenden haben je eine Stimme. Sie können alternativ als Delegierte ihres Vereins abstimmen. Das Stimmrecht vorgenannter Personen entfällt bei Wahlen und Entlastungen. 14.2. Geleitet wird der Verbandstag durch den/ die Präsident/in oder durch	-	von	50 Mitgliedern	1 Stimme	-	von	100 Mitgliedern	2 Stimmen	-	von	150 Mitgliedern	3 Stimmen.
-	von	50 Mitgliedern	1 Stimme																						
-	von	100 Mitgliedern	2 Stimmen																						
-	von	150 Mitgliedern	3 Stimmen.																						
-	von	50 Mitgliedern	1 Stimme																						
-	von	100 Mitgliedern	2 Stimmen																						
-	von	150 Mitgliedern	3 Stimmen.																						

Neuer Text: 29.03.2014 / modifiziert am 30.04.2014

Alter Text	
eine/n Vizepräsident/in. 14.3. Der ordentliche Verbandstag findet jedes Jahr in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. 14.4. Tagungsort und -zeit werden durch das Präsidium unter Beachtung der gleichmäßigen Verteilung auf die einzelnen Bezirke bestimmt und mindestens 6 Wochen vor dem Verbandstag, mit der Tagesordnung in der Zeitschrift „Sport in Hessen“ und / oder auf der Internet Homepage des HBV unter http://www.hbv-aktuell.de bekannt gegeben. Mitteilungen im Internet gelten als offiziell bekannt gegeben, wenn termingerecht in einem öffentlichen Mitteilungsorgan des Hessischen Badminton-Verbandes darauf hingewiesen wird. Vereine ohne Internetzugang haben die Möglichkeit die Informationen schriftlich von der veröffentlichten Person abzufragen. 14.5. Aufgaben des Verbandstages sind insbesondere: 14.5.1. Ehrungen vorzunehmen, 14.5.2. Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresabrechnung des Präsidiums, der Ausschussvorsitzenden und der Beauftragten für Frauenfragen, 14.5.3. Entgegennahme des Berichts der Kassen- und Rechnungsprüfer, 14.5.4. Entlastung des Präsidiums, der Ausschussvorsitzenden und der Beauftragten für Frauenfragen, 14.5.5. Wahl des Präsidiums und der Organe, 14.5.6. Wahl der Ausschussvorsitzenden, 14.5.7. Wahl des Vorsitzenden & der beiden Beisitzer des Verbandsgerichts, 14.5.8. Wahl des Vorsitzenden und der beiden Beisitzer der Spruchkammer, 14.5.9. Wahl der Beauftragten für Frauenfragen, 14.5.10. Wahl der Kassen- und der Rechnungsprüfer, 14.5.11. Genehmigung des Haushaltsplanes des nächsten Jahres, 14.5.12. Festlegung des Beitrages, 14.5.13. Verabschiedung und Änderung der Satzung,	eine/n Vizepräsident/in. 14.3. Der ordentliche Verbandstag findet jedes Jahr in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. 14.4. Tagungsort und -zeit werden durch das Präsidium unter Beachtung der gleichmäßigen Verteilung auf die einzelnen Bezirke bestimmt und mindestens 6 Wochen vor dem Verbandstag, mit der Tagesordnung in der Zeitschrift „Sport in Hessen“ und / oder auf der Internet Homepage des HBV unter http://www.hbv-aktuell.de bekannt gegeben. Mitteilungen im Internet gelten als offiziell bekannt gegeben, wenn termingerecht in einem öffentlichen Mitteilungsorgan des Hessischen Badminton-Verbandes darauf hingewiesen wird. Vereine ohne Internetzugang haben die Möglichkeit die Informationen schriftlich von der veröffentlichten Person abzufragen. 14.5. Aufgaben des Verbandstages sind insbesondere: 14.5.1. Ehrungen vorzunehmen, 14.5.2. Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresabrechnung des Präsidiums, der Ausschussvorsitzenden und der Beauftragten für Frauenfragen, 14.5.3. Entgegennahme des Berichts der Kassen- und Rechnungsprüfer, 14.5.4. Entlastung des Präsidiums, der Ausschussvorsitzenden und der Beauftragten für Frauenfragen, 14.5.5. Wahl des Präsidiums und der Organe, 14.5.6. Wahl der Ausschussvorsitzenden, 14.5.7. Wahl des Vorsitzenden & der beiden Beisitzer des Verbandsgerichts, 14.5.8. Wahl des Vorsitzenden und der beiden Beisitzer der Spruchkammer, 14.5.9. Wahl der Beauftragten für Frauenfragen, 14.5.10. Wahl der Kassen- und der Rechnungsprüfer, 14.5.11. Genehmigung des Haushaltsplanes des nächsten Jahres, 14.5.12. Festlegung des Beitrages, 14.5.13. Verabschiedung und Änderung der Satzung,

14.5.14. Auflösung des Verbandes, 14.5.15. Behandlung von Anträgen der Mitgliedsvereine und der Organe. 14.6. Die Aufgaben in § 14, Abs.5, Ziffer 1-10, 12-14 dürfen keinen anderen Organen übertragen werden. 14.7. Anträge müssen spätestens 8 Wochen vor dem Verbandstag dem Präsidium vorliegen. Anträge müssen begründet sein. Das Präsidium bzw. der Hauptausschuss sollen zu Anträgen schriftlich zum Verbandstag Stellung nehmen. 14.8. Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Aufnahme auf die Tagesordnung einer 2/3 Mehrheit, der anwesenden Stimmberechtigten, Stimmenthaltungen gelten als nicht anwesend. 14.9. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Hessischen Badminton-Verbandes sind nicht zulässig. 14.10. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, - wenn es von einem Fünftel der Mitgliedsvereine schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. - wenn es das Präsidium oder der Hauptausschuss im Interesse des Verbandes für erforderlich hält. 14.11. Der außerordentliche Verbandstag ist alsdann - spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrages - einzuberufen. Die Einladungen sind spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Gründe zuzustellen. Die Bestimmungen für den ordentlichen Verbandstag gelten entsprechend. 14.12. Der Verbandstag ist stets beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, wobei die Enthaltungen als nicht anwesend gewertet werden. 14.13. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Verbandes einer 3/4 Mehrheit. 14.14. Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Verlauf sowie die Ergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Der / Die Protokollführer/in und der/die Tagungsleiter/in haben die Niederschrift zu unterzeichnen und innerhalb zwei Monaten den Mitgliedsvereinen zuzustellen. Vier Wochen nach Zustellung gilt die Niederschrift als genehmigt, sofern keine Widersprüche eingelegt worden sind. Eingegangene Widersprüche sind im nächsten Hauptausschuss zu bereinigen.	14.5.14. Auflösung des Verbandes, 14.5.15. Behandlung von Anträgen der Mitgliedsvereine und der Organe. 14.6. Die Aufgaben in § 14, Abs.5, Ziffer 1-10, 12-14 dürfen keinen anderen Organen übertragen werden. 14.7. Anträge müssen spätestens 8 Wochen vor dem Verbandstag dem Präsidium vorliegen. Anträge müssen begründet sein. Das Präsidium bzw. der Hauptausschuss können zu Anträgen schriftlich zum Verbandstag Stellung nehmen. 14.8. Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Aufnahme auf die Tagesordnung einer 2/3 Mehrheit, der anwesenden Stimmberechtigten, Stimmenthaltungen gelten als nicht anwesend. 14.9. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Hessischen Badminton-Verbandes sind nicht zulässig. 14.10. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, - wenn es von einem Fünftel der Mitgliedsvereine schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. - wenn es das Präsidium oder der Hauptausschuss im Interesse des Verbandes für erforderlich hält. 14.11. Der außerordentliche Verbandstag ist alsdann - spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrages - einzuberufen. Die Einladungen sind spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Gründe zuzustellen. Die Bestimmungen für den ordentlichen Verbandstag gelten entsprechend. 14.12. Der Verbandstag ist stets beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, wobei die Enthaltungen als nicht anwesend gewertet werden. 14.13. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Verbandes einer 3/4 Mehrheit. 14.14. Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Verlauf sowie die Ergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Der / Die Protokollführer/in und der/die Tagungsleiter/in haben die Niederschrift zu unterzeichnen und innerhalb zwei Monaten den Mitgliedsvereinen zuzustellen. Vier Wochen nach Zustellung gilt die Niederschrift als genehmigt, sofern keine Widersprüche eingelegt worden sind. Eingegangene Widersprüche sind im nächsten Hauptausschuss zu bereinigen.
--	--

Neuer Text: 29.03.2014 / modifiziert am 30.04.2014

Alter Text

§ 15 Präsidium	§ 15 Präsidium
15.1. Das Präsidium besteht aus 15.1.1. dem/der Präsident/in, 15.1.2. dem/der Vizepräsident/in für Schulsport und Lehrwesen, 15.1.3. dem/der Vizepräsident/in für Finanzen, Verwaltung und Recht, 15.1.4. dem/der Vizepräsident/in für Leistungssport und Schiedsrichterwesen, 15.1.5. dem/der Vizepräsident/in für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing, 15.1.6. dem/der Vizepräsident/in für Jugend und Breitensport. 15.2. Das Präsidium wird auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Es bleibt den Bezirken vorbehalten für Ihre Vorstandsmitglieder eine andere Amtszeit zu wählen. 15.3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in und die fünf Vizepräsidenten/innen. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt. 15.4. Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes und kann sich hierbei der Hilfe Dritter bedienen. 15.5. Tritt das Präsidium insgesamt zurück, so hat der Hauptausschuss einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. 15.6. Wird auf einem ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag von der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten ein Misstrauensantrag gegen ein Präsidiumsmitglied gestellt, können diese mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen vor Beendigung ihrer Amtsperiode abgewählt werden. 15.7. Bei Nachwahlen der jeweiligen Amtsperiode erfolgt die Nachwahl für die noch verbleibende Amtszeit des jeweiligen Vorgängers. 15.8. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Aufgabenverteilung für die einzelnen Präsidiumsmitglieder sowie die Aufgaben eines Geschäftsführers festzulegen sind. 15.9. Das Präsidium überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse. Es kann die Beschlüsse der Ausschüsse aufheben. . Das Präsidium ist berechtigt, Ausschussmitglieder und Ausschuss-Vorsitzende bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von Ihrer Tätigkeit für den HBV zu entbinden. Die Entscheidung des Präsidiums ist bis zur etwaigen Aufhebung durch das	15.1. Das Präsidium besteht aus 15.1.1. dem/der Präsident/in, 15.1.1. dem/der Vizepräsident/in Finanzen 15.1.2. dem/der Vizepräsident/in Wettkampfsport 15.1.3. dem/der Vizepräsident/in Leistungssport 15.1.4. dem/der Vizepräsident/in Öffentlichkeitsarbeit 15.2. Das Präsidium wird auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Es bleibt den Bezirken vorbehalten für Ihre Vorstandsmitglieder eine andere Amtszeit zu wählen. 15.3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in und die vier Vizepräsidenten/innen. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt. 15.4. Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes und kann sich hierbei der Hilfe Dritter bedienen. 15.5. Tritt das Präsidium insgesamt zurück, so hat der Hauptausschuss einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. 15.6. Wird auf einem ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag von der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten ein Misstrauensantrag gegen ein Präsidiumsmitglied gestellt, können diese mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen vor Beendigung ihrer Amtsperiode abgewählt werden. 15.7. Bei Nachwahlen der jeweiligen Amtsperiode erfolgt die Nachwahl für die noch verbleibende Amtszeit des jeweiligen Vorgängers. 15.8. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Aufgabenverteilung für die einzelnen Präsidiumsmitglieder sowie die Aufgaben der Angestellten des HBV festzulegen sind. 15.9. Das Präsidium überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse und der Bezirke. Es kann die Beschlüsse der Ausschüsse bzw. Bezirke aufheben. Das Präsidium ist berechtigt, Ausschussmitglieder und Ausschuss-Vorsitzende bzw. Bezirksvorstände und deren Mitglieder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für den HBV zu entbinden. Die

2014-04-30_Satzungsantrag-Nr-01

Neuer Text: 29.03.2014 / modifiziert am 30.04.2014

Alter Text

Verbandsgericht wirksam. Das Präsidium kann auch Mitglieder des Verbandsgerichts einschließlich des Vorsitzenden und der Ersatzmitglieder von Ihrer Tätigkeit für den HBV entbinden, dies jedoch nur dann, wenn sie eine Rechtsbeugung begangen haben oder wenn sie sich einer über 2 Monate hinausgehenden Untätigkeit schuldig gemacht haben. 15.10. Das Präsidium ist berechtigt, die Überwachung der Verbandsordnungen und die Verhängung der in den jeweiligen Ordnungen vorgesehenen Ordnungsgebühren auf Verbandsorgane und/ oder deren Mitglieder zu übertragen. § 16 Hauptausschuss 16.1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus - den Mitgliedern des Präsidiums, - den Vorsitzenden der Ausschüsse oder deren bevollmächtigten Vertretern, - den Bezirksvorsitzenden oder deren bevollmächtigten Vertretern, - der/dem Beauftragten für Frauenfragen. 16.2. Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben: 16.2.1. die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht gemäß § 14, Abs.6 der Beschlussfassung des Verbandstages vorbehalten sind, 16.2.2. Entscheidungen in Angelegenheiten, die sich aus anderen Bestimmungen der Satzung ergeben, 16.2.3. Änderung der Ordnung gemäß § 6 (1) bei vorliegender Dringlichkeit, 16.2.4. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm vom Verbandstag übertragen wurden. Der Hauptausschuss tritt einmal im Jahr zusammen. Zu den Sitzungen ist mindestens 14 Tage vorher einzuladen. Die Sitzungen	Entscheidung des Präsidiums ist bis zur etwaigen Aufhebung durch das Verbandsgericht wirksam. Das Präsidium kann auch Mitglieder des Verbandsgerichts einschließlich des Vorsitzenden und der Ersatzmitglieder von Ihrer Tätigkeit für den HBV entbinden, dies jedoch nur dann, wenn sie eine Rechtsbeugung begangen haben oder wenn sie sich einer über 2 Monate hinausgehenden Untätigkeit schuldig gemacht haben. 15.10. Das Präsidium ist berechtigt, die Überwachung der Verbandsordnungen und die Verhängung der in den jeweiligen Ordnungen vorgesehenen Ordnungsgebühren auf Verbandsorgane und/ oder deren Mitglieder zu übertragen. § 16 Hauptausschuss 16.1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus - den Mitgliedern des Präsidiums, - den Vorsitzenden der Ausschüsse oder deren bevollmächtigten Vertretern, - den Bezirksvorsitzenden oder deren bevollmächtigten Vertretern, - der/dem Datenschutzbeauftragte/n, - der/dem Webmaster, - der/dem Beauftragten für Frauenfragen. 16.2. Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben: 16.2.1. die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht gemäß § 14, Abs.6 der Beschlussfassung des Verbandstages vorbehalten sind, 16.2.2. Entscheidungen in Angelegenheiten, die sich aus anderen Bestimmungen der Satzung ergeben, 16.2.3. Änderung der Ordnung gemäß § 6 (1) bei vorliegender Dringlichkeit, 16.2.4. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm vom Verbandstag übertragen wurden. Der Hauptausschuss tritt einmal im Jahr zusammen. Zu den Sitzungen ist mindestens 14 Tage vorher einzuladen. Die Sitzungen
---	---

werden durch den/die Präsidenten/in oder eine/e Vizepräsident/in geleitet.	werden durch den/die Präsidenten/in oder eine/e Vizepräsident/in geleitet.
§ 17 Ausschüsse 17.1. Das Präsidium wird bei seiner Arbeit durch folgende Ausschüsse unterstützt: 17.1.1. den Landesausschuss für Ausbildung und Lehrwesen, 17.1.2. den Landesausschuss für Schulsport, 17.1.3. den Landesausschuss für Finanzen, Recht, Verwaltung, 17.1.4. den Landesausschuss für Jugend und Breitensport, 17.1.5. den Landesausschuss für Leistungssport und Spielbetrieb, 17.1.6. den Landesausschuss für Öffentlichkeitsarbeit, 17.1.7. den Landesausschuss für Schiedsrichterwesen 17.1.8. den Landesausschuss für Marketing 17.2. Die Ausschussvorsitzenden werden auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. 17.3. Den Ausschüssen gehören neben dem/der Vorsitzenden bis zu fünf Mitglieder an. 17.4. Die Beisitzer der Ausschüsse werden durch das Präsidium berufen. Der Hauptausschuss soll dem Präsidium Kandidaten vorschlagen. 17.5. Zur Unterstützung von Ausschüssen können durch den Ausschussvorsitzenden Fachkommissionen gebildet werden. 17.6. Das Präsidium beschließt für die Arbeit der Ausschüsse eine Geschäftsordnung. 17.7. Hauptausschuss und Präsidium sind berechtigt, für die Erledigung von Sonderaufgaben weitere Ausschüsse zu berufen. 17.8. Die Ausschüsse des HBV berufen Sitzungen nach Erfordernissen selbst ein. Anschließend ist dem Präsidium über die HBV Geschäftsstelle ein Protokoll der Sitzung vorzulegen. Beschlüsse und Begründungen aller Ausschüsse müssen dem Präsidium zur Kenntnis gebracht werden.	§ 17 Ausschüsse 17.1. Das Präsidium wird bei seiner Arbeit durch folgende Ausschüsse unterstützt: 17.1.1. den Landesausschuss Finanzen 17.1.2. den Landesausschuss Spielbetrieb & Senioren 17.1.3. den Landesausschuss Schiedsrichterwesen 17.1.4. den Landesausschuss Breitensport 17.1.5. den Landesausschuss Jugend 17.1.6. den Landesausschuss Schulsport 17.1.7. den Landesausschuss Ausbildung & Lehrwesen 17.1.8. den Landesausschuss Öffentlichkeitsarbeit 17.1.9. den Landesausschuss Marketing 17.2. Die Ausschussvorsitzenden werden auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. 17.3. Den Ausschüssen gehören neben dem/der Vorsitzenden bis zu fünf Mitglieder an. 17.4. Die Beisitzer der Ausschüsse werden durch das Präsidium berufen. Der Hauptausschuss soll dem Präsidium Kandidaten vorschlagen. 17.5. Zur Unterstützung von Ausschüssen können durch den Ausschussvorsitzenden Fachkommissionen gebildet werden. 17.6. Das Präsidium beschließt für die Arbeit der Ausschüsse eine Geschäftsordnung. 17.7. Hauptausschuss und Präsidium sind berechtigt, für die Erledigung von Sonderaufgaben weitere Ausschüsse zu berufen. 17.8. Die Ausschüsse des HBV berufen Sitzungen nach Erfordernissen selbst ein. Anschließend ist dem Präsidium über die HBV Geschäftsstelle ein Protokoll der Sitzung vorzulegen. Beschlüsse und Begründungen aller Ausschüsse müssen dem Präsidium zur Kenntnis gebracht werden.

§ 18 Beauftragte für Frauenfragen 18.1 Der Beauftragten für Frauenfragen obliegt die Interessenvertretung der spezifischen Interessen der Frauen im Hessischen Badminton-Verband. § 19 Ehrenpräsidenten 19.1 Der Verbandstag kann einen Ehrenpräsidenten wählen. Die Aufgaben und Rechte werden durch die Ehrenordnung geregelt, die durch das Präsidium erlassen wird. § 20 Bezirkstag 20.1. Der Bezirkstag ist die Versammlung der bevollmächtigten Vertreter aller Vereine eines Bezirks. 20.2. Die Aufgaben des Bezirkstages sind insbesondere: 20.2.1. Entgegennahme der Jahresberichte, 20.2.2. Entlastung des Bezirksvorstandes, 20.2.3. Neuwahl des Bezirksvorstandes, 20.2.4. Neuwahl der Kassenprüfer 20.2.5. Beschlussfassung über Anträge. 20.3. Der Bezirkstag ist für die Regelung des Spielbetriebes auf Bezirksebene zuständig, soweit seitens von Organen des Hessischen Badminton-Verbandes gemäß § 13 Abs. 1-3 keine anderweitige ausdrückliche Regelung getroffen wurde. 20.4. Anträge zur Tagesordnung eines Bezirkstages sind vier Wochen vor dem Bezirkstag schriftlich mit Begründung beim Bezirksvorstand einzureichen. 20.5. Der Bezirkstag kann eine von § 14, Abs. 1, Satz 2 abweichende Stimmverteilung beschließen. Alle Mitglieder des Bezirksvorstandes haben je 1 Stimme. Nimmt ein Mitglied des Bezirksvorstandes in dieser Funktion sein Stimmrecht wahr, so hat er kein Stimmrecht als Delegierter eines Mitgliedsvereins.	§ 18 Beauftragte für Frauenfragen 18.1. Der Beauftragten für Frauenfragen obliegt die Interessenvertretung der spezifischen Interessen der Frauen im Hessischen Badminton-Verband. 18.2. Der Beauftragten für Frauenfragen hat den Kontakt des Verbandes zum Landesausschuss Frauen im Sport des Landessportbundes und zum Frauensportreferenten des DBV zu unterhalten. § 19 Ehrenpräsidenten 19.1. Der Verbandstag kann einen Ehrenpräsidenten wählen. Die Aufgaben und Rechte werden durch die Ehrenordnung geregelt, die durch das Präsidium erlassen wird. § 20 Bezirkstag 20.1. Der Bezirkstag ist die Versammlung der bevollmächtigten Vertreter aller Vereine eines Bezirks. 20.2. Die Aufgaben des Bezirkstages sind insbesondere: 20.2.1. Entgegennahme der Jahresberichte, 20.2.2. Entlastung des Bezirksvorstandes, 20.2.3. Neuwahl des Bezirksvorstandes, 20.2.4. Neuwahl der Kassenprüfer 20.2.5. Beschlussfassung über Anträge. 20.3. Der Bezirkstag ist für die Regelung des Spielbetriebes auf Bezirksebene zuständig, soweit seitens von Organen des Hessischen Badminton-Verbandes gemäß § 13 Abs. 1-3 keine anderweitige ausdrückliche Regelung getroffen wurde. 20.4. Anträge zur Tagesordnung eines Bezirkstages sind vier Wochen vor dem Bezirkstag schriftlich mit Begründung beim Bezirksvorstand einzureichen. 20.5. Der Bezirkstag kann eine von § 14, Abs. 1, Satz 2 abweichende Stimmverteilung beschließen. Alle Mitglieder des Bezirksvorstandes haben je 1 Stimme. Nimmt ein Mitglied des Bezirksvorstandes in dieser Funktion sein Stimmrecht wahr, so hat er kein Stimmrecht als Delegierter eines Mitgliedsvereins.
--	--

20.6. Für die Wahlen wählt der Bezirkstag aus seiner Mitte eine Wahlkommission, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht. 20.7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Verbandstage sinngemäß.	20.6. Auf Antrag ist bei Wahlen eine Wahlkommission zu bilden. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern. 20.7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Verbandstage sinngemäß.
§ 21 Bezirksvorstand 21.1. Der Bezirksvorstand besteht mindestens aus 21.1.1. dem/der Vorsitzenden, 21.1.2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, 21.1.3. dem/der Sportwart/in, 21.1.4. dem/der Jugendwart/in, 21.1.5. dem/der Schiedsrichterwart/in. Weitere Vorstandsmitglieder können vom Bezirkstag gewählt werden. 21.2. Der Bezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, der die Aufgabenverteilung regelt. 21.3. Dem Bezirksvorstand obliegt die Vertretung, Betreuung und Regelung des Badmintonsports in sportlicher Hinsicht im Bezirk, soweit nicht ein Organ gemäß § 13, Abs. 1, Ziffer 2-4 zuständig ist. 21.4. Zur Unterstützung des Jugendwartes kann ein Jugendausschuss gebildet werden. Er besteht aus dem Jugendwart und zwei vom Vorstand zu bestellenden Beisitzern. 21.5. Zur Unterstützung des Sportwartes können vom Vorstand, Klassenleiter und Turnierwarte bestellt werden. 21.6. Dem erweiterten Vorstand gehören der Vorstand, die Klassenleiter, die Turnierwarte und die Jugendausschussbeisitzer an. 21.7. Der erweiterte Vorstand soll einmal im Jahr tagen.	§ 21 Bezirksvorstand 21.1. Der Bezirksvorstand besteht mindestens aus 21.1.1. dem/der Vorsitzenden, 21.1.2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, 21.1.3. dem/der Sportwart/in, 21.1.4. dem/der Jugendwart/in, 21.1.5. dem/der Schiedsrichterwart/in. Weitere Vorstandsmitglieder können vom Bezirkstag gewählt werden. 21.2. Der Bezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, der die Aufgabenverteilung regelt. 21.3. Dem Bezirksvorstand obliegt die Vertretung, Betreuung und Regelung des Badmintonsports in sportlicher Hinsicht im Bezirk, soweit nicht ein Organ gemäß § 13, Abs. 1, Ziffer 2-4 zuständig ist. 21.4. Zur Unterstützung des Jugendwartes kann ein Jugendausschuss gebildet werden. Er besteht aus dem Jugendwart und zwei vom Vorstand zu bestellenden Beisitzern. 21.5. Zur Unterstützung des Sportwartes können vom Vorstand, Klassenleiter und Turnierwarte bestellt werden. 21.6. Dem erweiterten Vorstand gehören der Vorstand, die Klassenleiter, die Turnierwarte und die Jugendausschussbeisitzer an. 21.7. Der erweiterte Vorstand soll einmal im Jahr tagen.
§ 22 Verbandsgericht / Spruchkammer 22.1. Das Verbandsgericht und die Spruchkammer bestehen aus 22.1.1. dem/ der Vorsitzenden, 22.1.2. zwei Beisitzern und 22.1.3. zwei Ersatzbeisitzern. 22.2. Der Vorsitzende bestimmt vor der ersten Entscheidung des Verbandsgerichts / Spruchkammer in der neu gewählten Zusammensetzung	§ 22 Verbandsgericht / Spruchkammer 22.1. Das Verbandsgericht und die Spruchkammer bestehen aus 22.1.1. dem/ der Vorsitzenden, 22.1.2. zwei Beisitzern und 22.1.3. zwei Ersatzbeisitzern. 22.2. Der Vorsitzende bestimmt vor der ersten Entscheidung des Verbandsgerichts / Spruchkammer in der neu gewählten Zusammensetzung

die Reihenfolge der Stellvertretung und der Beiziehung der Ersatzbeisitzer. 22.3. Die Vorsitzenden und die Beisitzer werden auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. 22.4. Die Verbandsgerichtsbarkeit kann folgende Strafen aussprechen: 22.4.1. Verwarnung, 22.4.2. Verweis, 22.4.3. Geldstrafen. Die Höhe der Strafen ist in der Finanzordnung (§10) festgelegt. 22.4.4. bis zur Höchstdauer von 2 Jahren befristete Sperre von Spielern, 22.4.5. eine zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein DBV, Landesverbands- oder Vereinsamt zu bekleiden oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben. 22.4.6. Punktabzug, 22.4.7. Versetzung in eine niedrigere Spielklasse. 22.5. Zuständigkeit und Tätigkeit des Verbandsgerichts und der Spruchkammer ergeben sich aus der Satzung und der Rechtsordnung. § 23 Satzung und Ordnung des Landessportbundes, des Deutschen Badminton Verbandes und der Europäischen Badminton Union 23.1 Die Satzung und Ordnung des Landessportbundes, des Deutschen Badminton Verbandes und der europäischen Badminton Union gelten, sofern durch den Hessischen Badminton-Verband keine anderweitige Regelung getroffen wurde. § 24 Auflösung 24.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes, an den Deutschen Badminton Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des Sportes zu verwenden hat.	die Reihenfolge der Stellvertretung und der Beiziehung der Ersatzbeisitzer. 22.3. Die Vorsitzenden und die Beisitzer werden auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. 22.4. Die Verbandsgerichtsbarkeit kann folgende Strafen aussprechen: 22.4.1. Verwarnung, 22.4.2. Verweis, 22.4.3. Geldstrafen. Die Höhe der Strafen ist in der Finanzordnung (§10) festgelegt. 22.4.4. bis zur Höchstdauer von 2 Jahren befristete Sperre von Spielern, 22.4.5. eine zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein DBV, Landesverbands- oder Vereinsamt zu bekleiden oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben. 22.4.6. Punktabzug, 22.4.7. Versetzung in eine niedrigere Spielklasse. 22.5. Zuständigkeit und Tätigkeit des Verbandsgerichts und der Spruchkammer ergeben sich aus der Satzung und der Rechtsordnung. § 23 Satzung und Ordnung anderer sportlicher Institutionen 23.1 Die Satzung und Ordnung des Landessportbundes, des Deutschen Badminton Verbandes und der europäischen Badminton Union gelten, sofern durch den Hessischen Badminton-Verband keine anderweitige Regelung getroffen wurde. § 24 Vorsitz im Präsidium 24.1. Der Präsident bestimmt die Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes. Er steht dem Präsidium vor. 24.2. Das Präsidium tritt auf Ladung des Präsidenten zusammen.
--	---

Neuer Text: 29.03.2014 / modifiziert am 30.04.2014

Alter Text

§ 25 Richtlinienkompetenz /Vorsitz im Präsidium Geschäftsstelle 25.1. Der Präsident bestimmt die Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes. Er steht dem Präsidium vor. 25.2. Das Präsidium tritt auf Ladung des Präsidenten zusammen. Der HBV unterhält eine Geschäftsstelle. Die HBV Geschäftsstelle untersteht der disziplinarischen und fachlichen Aufsicht des Präsidenten.	§ 25 Kompetenz des Präsidenten 25.1. Der Präsident hat das arbeitsrechtliche Direktionsrecht über die HBV-Geschäftsstelle, HBV-Spielberechtigungsstelle sowie alle mit Arbeitsverträgen versehenen Angestellten. 25.2. Der Präsident kann Zuständigkeiten an andere Präsidiumsmitglieder delegieren. § 26 Auflösung 26.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes, an den Deutschen Badminton Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des Sportes zu verwenden hat.
--	---

Begründung:

Anpassung an die neue HBV-Struktur (Präsident und 4 Vizepräsidenten // Ausschüsse) gemäß Organigramm

Klarstellung und logische Reihenfolge (§23 - 26) vorgenommen

§ 26 Auflösung: ergänzt am 30.04.2014: Passus "bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke"

Antrag
angenommen



55. Verbandstag 2014

Festlegung Beitrag

- Antrag zur FO

Alter Text	Neuer Text:
§2 Beiträge der Vereine 2.1. HBV-Gebühren (allgemein) gemäß Verbandstagbeschluss werden erhoben: - Grundbeitrag pro Verein 125,- € - Grundbeitrag pro gemeldeter Seniorenmannschaft . 80,- € - Teilbetrag pro erteilter Spielberechtigung für Senioren 7,- € 2.2. Bezirks-Gebühren (allgemein) durch Beschlussfassung auf den jeweiligen Bezirkstagen werden die Umlagen festgelegt und veröffentlicht. 2.3. Mannschaftsumlage HL/VL pro Mannschaft 30,- €	Variante 1C §2 Beiträge der Vereine 2.1. HBV-Gebühren (allgemein) gemäß Verbandstagbeschluss werden erhoben: - Grundbeitrag pro Verein 125,- € - Grundbeitrag pro gemeldeter Seniorenmannschaft 100,- € - Teilbetrag pro erteilter Spielberechtigung für Senioren 10,- € - Teilbetrag pro erteilter Spielberechtigung für Jugend/Schüler 2,- € - Verwaltungsgebühr Spielberechtigung (Neu) 0,- € - Verwaltungsgebühr Spielberechtigung (Wechsel) 40,- € - Verwaltungsgebühr Spielberechtigung (Änderung) 0,- € - Verwaltungsgebühr Spielberechtigung (Abmeldung) 0,- € 2.2. Bezirks-Gebühren (allgemein) durch Beschlussfassung auf den jeweiligen Bezirkstagen werden die Umlagen festgelegt und veröffentlicht. 2.3. Mannschaftsumlage HL/VL pro Mannschaft 30,- €
Variante 1D §2 Beiträge der Vereine 2.1. HBV-Gebühren (allgemein) gemäß Verbandstagbeschluss werden erhoben: - Grundbeitrag pro Verein 150,- € - Grundbeitrag pro gemeldeter Seniorenmannschaft 100,- € - Teilbetrag pro erteilter Spielberechtigung für Senioren 10,- € - Teilbetrag pro erteilter Spielberechtigung für Jugend/Schüler 0,- € - Verwaltungsgebühr Spielberechtigung (Neu) 0,- € - Verwaltungsgebühr Spielberechtigung (Wechsel) 40,- € - Verwaltungsgebühr Spielberechtigung (Änderung) 0,- € - Verwaltungsgebühr Spielberechtigung (Abmeldung) 0,- € 2.2. Bezirks-Gebühren (allgemein) durch Beschlussfassung auf den jeweiligen Bezirkstagen werden die Umlagen festgelegt und veröffentlicht. 2.3. Mannschaftsumlage HL/VL pro Mannschaft 30,- €	

1. Variante 1a und 1b wurden vom Präsidium zurückgezogen
2. Änderungsantrag
Variante 1c und 1d zur Abstimmung
3. Variante 1 c angenommen

--	--

Begründung:

Mit diesem zentralen Antrag des diesjährigen Verbandstages soll die defizitären Haushaltsentwicklung (2011: 12.000 € // 2012: 5.000 € // 2013: 11.000 €) gestoppt werden und dem Verband die Möglichkeit zur Bildung von Rücklagen geben sowie die finanzielle Rahmenbedingungen des Verbandes erhöhen. Ohne diese Anpassung kann der HBV seinen Verpflichtungen nur noch sehr eingeschränkt nachkommen.

Variante 1a) stellt den Leitantrag des Präsidiums dar und ist eine reine Finanzierungsform über fest einplanbare Mittel (=Spielberechtigungen)

Variante 1b) ist eine Mischkalkulation, weil die Anzahl der Spielberechtigung (Neuantrag) und Spielberechtigungswechsel nur eingeschränkt kalkuliert werden können.



55. Verbandstag 2014

Anträge

- Finanzordnung

Alter Text	Neuer Text:
§ 2 Kassenführung, Zeichnungsbefugnis 2.1. Die einzig kassenführende Stelle des HBV ist dem Amt des/der Vizepräsidenten/in in Finanzen/Verwaltung/Recht angegliedert. 2.2. Abgesehen von Barzahlungen durch die Bargeldkasse hat sich der Zahlungsverkehr bargeldlos abzuwickeln. 2.3. Unterschriftsberechtigt sind der/die Vizepräsident/in Finanzen/Verwaltung/Recht sowie der/die Präsident/in. Aus verwaltungstechnischen Gründen kann die Unterschrift/ Zeichnungsbefugnis an andere für den Bereich Finanzen /Verwaltung/Recht tätige Personen durch das Präsidium über-tragen werden. § 3 Rechnungswesen 3.1. Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird unter Aufsicht und Verantwortung des/der Vizepräsidenten/in Finanzen/ Verwaltung/Recht erledigt. 3.2. Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Haushaltsjahres, hat der/die Verantwortliche den Rechnungsabschluss des abgelaufenen Haushaltsjahres dem Präsidenten sowie dem Verbandstag vorzulegen. 3.3. Vor Abschluss von Verträgen und sonstigen Rechtsverbindlichkeiten ist die Zustimmung des Präsidiums schriftlich einzuholen.	§ 2 Kassenführung, Zeichnungsbefugnis 2.4. Die einzig kassenführende Stelle des HBV ist dem Amt des/der Vizepräsidenten/in Finanzen angegliedert. 2.5. Abgesehen von Barzahlungen durch die Bargeldkasse hat sich der Zahlungsverkehr bargeldlos abzuwickeln. 2.6. Unterschriftsberechtigt sind der/die Vizepräsident/in Finanzen sowie der/die Präsident/in. Aus verwaltungstechnischen Gründen kann die Unterschrift/ Zeichnungsbefugnis an andere für den Bereich Finanzen tätige Personen durch das Präsidium übertragen werden. § 3 Rechnungswesen 3.4. Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird unter Aufsicht und Verantwortung des/der Vizepräsidenten/in Finanzen erledigt. 3.5. Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Haushaltsjahres, hat der/die Verantwortliche den Rechnungsabschluss des abgelaufenen Haushaltsjahres dem Präsidenten sowie dem Verbandstag vorzulegen. 3.6. Vor Abschluss von Verträgen und sonstigen Rechtsverbindlichkeiten ist die Zustimmung des Präsidiums schriftlich einzuholen.

Begründung: Aktualisierung wegen HBV-Struktur / neue Bezeichnung des Vizepräsidenten (redaktionelle Anpassung)

Antrag zurückgezogen

Alter Text	Neuer Text:
§ 6 Erstattung von Reiseauslagen 6.1. Fahrtkostenentschädigung a) An Fahrtkosten werden die Bahntarife der 2. Wagenklasse (einschließlich Zuschläge) vergütet. Bei notwendigen Nachtfahrten können die Kosten für die Benutzung von Liegewagen erstattet werden. Bei Entfernungen ab 100 km (einfache Entfernung) werden die Bahntarife der 1. Wagen-Klasse (einschließlich Zuschläge) vergütet. b) Für Zu- und Abgänge am Wohn- und Veranstaltungsort werden die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet. c) Bei Benutzung von eigenem PKW wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je gefahrener Kilometer erstattet. Bei Mitnahme weiterer Personen im eigenen PKW erhöht sich die Entschädigung um 0,02 € pro Person. HBV Trainern wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,20 € je gefahrenem Kilometer im eigenen PKW erstattet. 6.2. Tagegeld Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung beträgt im Inland: pauschal 24,- € bei einer Abwesenheit von 24 Stunden; pauschal 12,- € bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden; pauschal 6,- € bei einer Abwesenheit von weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden. Für Auslandsreisen gilt die Ländertabelle der DBV Finanzordnung Anhang II (Auszug aus dem Bundesreisekostengesetz).	§ 6 Erstattung von Reiseauslagen 6.1. Fahrtkostenentschädigung a) An Fahrtkosten werden die Bahntarife der 2. Wagenklasse (einschließlich Zuschläge) vergütet. Bei notwendigen Nachtfahrten können die Kosten für die Benutzung von Liegewagen erstattet werden. Bei Entfernungen ab 100 km (einfache Entfernung) werden die Bahntarife der 1. Wagen-Klasse (einschließlich Zuschläge) vergütet. b) Für Zu- und Abgänge am Wohn- und Veranstaltungsort werden die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet. c) Bei Benutzung von eigenem PKW wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je gefahrener Kilometer erstattet. Bei Mitnahme weiterer Personen im eigenen PKW erhöht sich die Entschädigung um 0,02 € pro Person. HBV Trainern wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,20 € je gefahrenem Kilometer im eigenen PKW erstattet. 6.2. Tagegeld Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung beträgt im Inland: pauschal 25,- € bei einer Abwesenheit von 24 Stunden; pauschal 15,- € bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden; pauschal 7,50 € bei einer Abwesenheit von weniger als 14 Stunden, aber mindestens 6 Stunden; pauschal 5,- € bei einer Abwesenheit von weniger als 6 Stunden und mindestens 2 Stunden. Für Auslandsreisen gilt die Ländertabelle der DBV Finanzordnung Anhang II (Auszug aus dem Bundesreisekostengesetz).

Begründung: Klarstellung // Anpassung an HBV-Abrechnungsfomular

Alter Text	Neuer Text:
3.8. Startgebühren Hobbyrunde - Gebühren gemäß Anlage II HBV-SPO 50,- €	3.8. Startgebühren Hobbyrunde - Gebühren pro gemeldeter Mannschaft 30,- € 3.9. Gebühren für Betriebssportgruppen, Sportcenter und anderen „Nichtvereinen“ 250,- € - Gebühr (pauschal) 3.10. Gebühren Trainerausbildung und -weiterbildung - Lehrgangsgebühren gemäß Ausschreibung

Begründung:
Klarstellung
 Betriebssportgruppen zahlen keine Beiträge an den HBV und sollen deshalb auch höhere Gebühren entrichten (Prinzip: Gleichbehandlung)

Alter Text		Neuer Text ab 24.05.2014			
Finanzordnung des Hessischen Badminton-Verbandes					
§ 2	7.	Schiedsrichtergebühren gemäß SRO	§ 2	7.	Schiedsrichtergebühren gemäß SRO
	-	Lehrgangsgebühren gemäß Ausschreibung		a)	Lehrgangsgebühren gemäß Ausschreibung
	-	Verstoß gegen HBV-SRO III § 7 (bestimmt die DBV-SRO) nichtgemeldeter SR (Grundmeldung je Verein mit einer Mannschaft)		b)	Ordnungsgebühr für das Nichterfüllen des Mindestsolls an Technischen Offiziellen:
	-	Verstoß gegen HBV-SRO III § 8 je weiteren fehlenden SR		c)	Ordnungsgebühr für jeden weiteren über das Mindestsoll hinaus fehlenden Technischen Offiziellen:
	-	Ordnungsstrafe gemäß HBV-SRO VII § 2 unentschuldigtes Fehlen		d)	Die Ordnungsstrafe gegen Technische Offizielle beträgt:
				e)	Die Ordnungsgebühren bzw. Ordnungsstrafen sind mit Ablauf der Saison durch die Vereine nach Anforderung an den HBV zu zahlen.
					100,-
					25,-
					50,-

Begründung:

Anpassung der HBV-FO an die neue HBV-SRO.

Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen stellt in vorstehenden Antrag mit der Maßgabe zur Abstimmung, dass diese Änderungen mit sofortiger Wirkung in Kraft treten.

Ulrich Grill
Ausschussvorsitzender

Alter Text		Neuer Text: 24.05.2014	
Finanzordnung des Hessischen Badminton-Verbandes		Finanzordnung des Hessischen Badminton-Verbandes	
§ 6	6. Honorare	§ 6	6. Honorare
		§ 7	Honorarübersicht
			1) Das Honorar richtet sich nach den durch die Ordnungen des HBV festgesetzten Sätzen.
			2) Honorarvereinbarungen mit für den HBV tätigen Angehörigen des HBV bedürfen der Genehmigung durch den Präsidenten und den zuständigen Vizepräsidenten.
			3) Das Honorar wird fällig, wenn die Leistungen erbracht und eine prüffähige Abschlussrechnung eingereicht worden ist.
			4) Vom Zahlungsempfänger ist bei Empfang von Zahlungen schriftlich zu bestätigen, dass er für die ordnungsgemäße Versteuerung des Honorars Sorge trägt und insofern den HBV von Ansprüchen jeglicher Art freistellt.
			5) Das Stundenhonorar beträgt
			a) für HBV-Trainer:
			b) für HBV Stützpunkttrainer:
			Die Wochenendpauschale (Coaching) für Trainer (Samstag - Sonntag) beträgt
			a) bei überregionalen Turnieren je Tag
			b) für jeden weiteren Turniertag erhöht sich die Pauschale um
			6) Coaching bei internationalen Turnieren ist durch das Präsidium zu genehmigen.
			7) Setzt der HBV wegen Ausfalls eines HBV Trainers einen anderen Trainer ein, so muss mit diesem ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden.
			8) Pro Kalendertag erhalten vom HBV bestellte
			a) Referees ein Honorar von
			25,-



55. Verbandstag 2014

Anträge

- Spielordnung

alt:	neu:
AV-Leistungssport & Spielbetrieb AV Jugend / AV Jugend & Breitensport VP Leistungssport & Spielbetrieb VP Jugend / VP-Jugend & Breitensport	AV-Spielbetrieb & Senioren AV Jugend VP Wettkampfsport VP Leistungssport AV Breitensport

Begründung:

Begriffsänderung zur Anpassung der HBV-Spielordnung bei Annahme der Struktur-Reform 2014

AV-Breitensport wird dort den AV Jugend & Breitensport ersetzen bzw. zusätzlich genannt, wo dies notwendig ist.

**Antrag
angenommen**

alt:	neu:
I. Allgemeines 2. Spielleitende Stelle [SLS] (HBV): Ausschussvorsitzender Leistungssport und Spielbetrieb, AV Jugend 3. Spielleitende Stelle (Bezirk): Bezirkssportwart, Bezirksjugendwart 4. Spielleitende Stelle (Gruppe Mitte): Spielausschuss Gruppe Mitte	I. Allgemeines 2. Spielleitende Stelle HBV [SLS-HBV] : AV Leistungssport und Spielbetrieb, AV Jugend 3. Spielleitende Stelle Bezirk [SLS-Bezirk] : Bezirkssportwart, Bezirksjugendwart 4. Spielleitende Stelle Gruppe Mitte [SLS-GM] : Spielausschuss Gruppe Mitte

Begründung:

Zur Klarstellung, Vereinheitliche Schreibform

**Antrag
angenommen**

alt:	neu:
I. Allgemeines § 2 Geltungsbereich 1. Die Spielordnung gilt generell für alle Altersstufen von der Schüler- bis zur Altersklasse, wenn nicht speziell in der Schüler- und Jugendordnung abändernde Regelungen getroffen sind.	I. Allgemeines § 2 Geltungsbereich 1. Die Spielordnung gilt generell für alle Altersstufen von der Schüler- bis zur Altersklasse, wenn nicht speziell in der Schüler- und Jugendordnung abändernde Regelungen getroffen sind und gilt grundsätzlich auf hessischer wie auf Bezirksebene. 2. Die Bezirke können, soweit es die Spielordnung zulässt, eigene Regel erlassen. Diese müssen auf der Bezirks-Internetseite www.hbv-aktuell.de veröffentlicht sein.

Begründung:

An einigen Stellen ermöglicht es die Spielordnung den Bezirken eigene / Abweichende Regelungen zu treffen. Die Veröffentlichung der getroffenen Regelungen soll den Vereinen und den SLS die Kenntnis dieser Regelungen ermöglichen.

Solange keine eigenen / abweichenden Regelungen oder unvollständige bzw. widersprüchliche Regelungen existieren, wird im Zweifel grundsätzlich immer die Spielordnung als Entscheidungsgrundlage genommen.

**Antrag
angenommen**

alt:	neu:
I. Allgemeines § 3 Organ- und Vereinsadressen 1. Alle Organe und Vereine sind verpflichtet, eine Kontaktadresse mit Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse der Geschäftsstelle zur Veröffentlichung bekanntzugeben.	I. Allgemeines § 3 Organ- und Vereinsadressen 1. Alle Organe und Vereine sind verpflichtet, eine Kontaktadresse mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Geschäftsstelle zur Veröffentlichung bekanntzugeben.

Begründung:

In der heutigen Zeit ist eine E-Mail-Adresse quasi Standard. Es erleichtert die schnellere und einfache Kommunikation für alle.

**Antrag
angenommen**

alt:	Neu
I. Allgemeines	I. Allgemeines
5.	5. Vizepräsident = VP, Ausschussvorsitzender = AV
6.	6. HBV-FO = HBV Finanzordnung

Begründung:

Zur Klarstellung / Vereinheitlichung

- ⇨ Alle Stellen entsprechend anpassen
- ⇨ Ggf. ein Glossar für Abkürzungen erstellen
- ⇨

**Antrag
angenommen**

alt:	neu:
III. Spielberechtigungen, Spielberechtigungswechsel, Wechselfristen und Sperren § 1 Erteilung der Spielberechtigung 2. Eine Spielberechtigung kann nicht mit rückwirkender Kraft erteilt / geändert werden. Der früheste Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit ist der Tag der Erteilung durch die HBV-Spielberechtigungsstelle.	III. Spielberechtigungen, Spielberechtigungswechsel, Wechselfristen und Sperren § 1 Erteilung der Spielberechtigung 2. Eine Spielberechtigung kann nicht mit rückwirkender Kraft erteilt / geändert werden. Der früheste Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit ist der Tag der Erteilung / Änderung durch die HBV-Spielberechtigungsstelle.

Begründung:

Zur Klarstellung.

alt:	neu:
III. Spielberechtigungen, Spielberechtigungswechsel, Wechselfristen und Sperren § 2 Gebühren zur Spielberechtigung 1. Es wird keine Gebühr erhoben.	III. Spielberechtigungen, Spielberechtigungswechsel, Wechselfristen und Sperren § 2 Gebühren zur Spielberechtigung 1. Es wird pro Spielberechtigung eine jährliche Gebühr gemäß HBV Finanzordnung erhoben. 2. Für das Ausstellen / Ändern / Zurückgeben einer Spielberechtigung fallen keine Gebühren an. 3. Für den Spielberechtigungswechsel fallen Gebühren gemäß HBV Finanzordnung an.

Begründung:

Zur Klarstellung / Richtigstellung der bestehenden Regelung

Punkt 2. Kann durch weitere Anträge geändert werden (**vgl. Antrag FO-Nr-01, Variante 1c**)

Antrag zurückgezogen

Alter Text	Neuer Text: XX.XX.2014
HBV Spielordnung IV. Mannschaftsmeisterschaften § 1 5. Jeder Verein, der eine Mannschaft in der Bundesliga, Regionalliga, Oberliga, Hessenliga oder Verbandsliga stellt, ist verpflichtet, eine Jugend- oder Schülermannschaft zu melden. Bei Nichteinhaltung ist eine Gebühr gemäß HBV-FO zu entrichten, die auch bei einem Rückzug der letzten gemeldeten Jugend- oder Schülermannschaft innerhalb der Saison (15.08. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres) zu erheben ist.	HBV Spielordnung IV. Mannschaftsmeisterschaften § 1 5. Jeder Verein, der eine Mannschaft in der Bundesliga, Regionalliga, Oberliga, Hessenliga oder Verbandsliga stellt, ist verpflichtet, eine Jugend- oder Schülermannschaft zu melden. Eine Meldung von mindestens 2 Mini-Mannschaften ist mit der Meldung von einer Jugend- oder Schülermannschaft gleichzusetzen. Bei Nichteinhaltung ist eine Gebühr gemäß HBV-FO zu entrichten, die auch bei einem Rückzug der letzten gemeldeten Jugend- oder Schülermannschaft innerhalb der Saison (15.08. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres) zu erheben ist.

Begründung:

Mini-Mannschaften werden nur im Jugend/Schülerbereich gemeldet. Eine „normale“ Mannschaft besteht aus 6 Stamm-Spielern (4 männlich, 2 weiblich). Eine Mini-Mannschaft besteht aus 4 Stamm-Spielern. Wenn man also 2 Mini-Mannschaften meldet, greift man auf mindestens 8 Stamm-Spieler zurück. Die Vereine sind im Schüler- und Jugendbereich flexibler, sie haben z.B. ein Instrument, mehr weibliche Spieler im Mannschaftsspielbetrieb zu integrieren.

Die Belegung einer Ordnungsgebühr ist nicht gegeben, da mit der Meldung von mindestens zwei Mini-Mannschaften, gegenüber der Meldung von einer Mannschaft, sogar eine verstärkte Jugendarbeit nachgewiesen wird.

**Antrag
abgelehnt**

Alt: HBV Spielordnung IV. Mannschaftsmeisterschaften § 4 Rangliste – Festspielregel 1. derzeit nicht vorhanden	Neuer Text: gültig ab 2015-06-01 HBV Spielordnung IV. Mannschaftsmeisterschaften § 4 Rangliste – Festspielregel 1. Diese Festspielregelung gilt nur für Seniorenmannschaften auf HBV Ebene. 2. Die Festspielregelung wird auf Hin- und Rückrunde getrennt angewandt. 3. Im Sinne dieser Regel werden alle Mannschaften eines Vereins berücksichtigt. 4. Für Stammspieler gilt, dass sie: a. zweimal je Halbserie ohne Auswirkung auf ihre Mannschaftszugehörigkeit in einer höheren als der gemeldeten Mannschaft eingesetzt werden können. b. bei einem dritten Einsatz in einer höheren als der gemeldeten Mannschaft in der tiefsten der eingesetzten höheren Mannschaften festgespielt sind, und in keiner tieferen als dieser Mannschaft eingesetzt werden dürfen. c. bei jeden weiteren Spiel höher als in der festgespielten Mannschaft in der nun eingesetzten Mannschaft festgespielt sind und in keiner tieferen als dieser Mannschaft eingesetzt mehr eingesetzt werden dürfen. 5. Für Nichtstammspieler gilt, dass sie: a. zweimal je Halbserie ohne Auswirkung in einer Mannschaft eingesetzt werden können. b. bei einem dritten Einsatz in einer Mannschaft in der tiefsten der eingesetzten Mannschaften festgespielt sind und in keiner tieferen als dieser Mannschaft eingesetzt werden dürfen. c. bei jeden weiteren Spiel höher als in der festgespielten Mannschaft in der nun eingesetzten Mannschaft festgespielt sind und in keiner tieferen als dieser Mannschaft eingesetzt mehr eingesetzt werden dürfen. 6. Im Sinne dieser Regel werden im Spielbericht aufgeführte aber nicht eingesetzte vorgesehene Ersatzspielern nicht berücksichtigt. 7. Für mögliche Relegationsspiele hat diese Regel bestand.
--	---

Anmerkungen:

Die Gültigkeit kann erst nach der nächsten Saison erfolgen, da für die Saison 2014/2015 die Mannschaftsmeldungen in den Vereinen schon abgeschlossen sind.

Zu 1. Einsätze in höheren Ligen als Hessenliga werden mitgezählt. Im Falle das ein SpielerInnen innerhalb einer Halbserie in einer höheren Liga als Hessenliga sich festspielt, kann diese/r SpielerIn ab Gruppe Mitte (nach der dortigen gültigen Spielordnung) eingesetzt werden und nicht mehr auf HBV-Ebene.

Begründung:

Vereine, die mit vielen SpielerInnen jonglieren können, werden gegenüber kleineren Vereinen bevorteilt.

Die Regel lässt einen geregelten Einsatz von ErsatzspielerInnen bis zu 2 mal ohne Einschränkung zu. Mit dem letzten Spieltag einer Halbserie ist auch der 3. Einsatz problemlos möglich, da mit Beginn einer neuen Halbserie neu gezählt wird.

**Antrag
abgelehnt**

Antrag zurückgezogen

Alt: HBV Spielordnung IV. Mannschaftsmeisterschaften § 1 Allgemein 9. derzeit nicht vorhanden	Neuer Text: gültig ab 2015-06-01 HBV Spielordnung IV. Mannschaftsmeisterschaften § 1 Allgemein 9. a. Die Vor- und Rückrunde wird im Seniorenbereich in umgekehrter Reihenfolge gespielt. b. Sollten 2 Seniorenmannschaften eines Vereins in der selben Staffel spielen, sollen diese Seniorenmannschaften am letzten Spieltag der Hinrunde und am ersten Spieltag der Rückrunde gegeneinander antreten.
--	---

Begründung :

Zur Fairness-Behandlung, wenn der Antrag auf Festspielregelung angenommen wird – ansonsten ist der Antrag nichtig.

**Antrag
angenommen**

Alter Text	Neuer Text: 01.06.2014
HBV Spielordnung IV. Mannschaftsmeisterschaften § 5 Rangliste – Dummyregelung 1. Diese Regelung gilt nicht für Jugend- und Schülermannschaften. 2. Falls ein Stammspieler bis zum offiziellen Ende der vorausgegangenen Halbserie nicht an mindestens zwei Punktspielen seines Vereins teilgenommen hat und nicht nachgewiesen dauerhaft spielunfähig war, muss die betroffene Mannschaft, in der dieser Spieler Stammspieler ist, durch einen weiteren Stammspieler ergänzt werden. 3. Der nicht ausreichend eingesetzte Stammspieler verbleibt in seiner Mannschaft - wie gemeldet. 4. Im Spielbericht aufgeführte vorgesehene Ersatzspieler gelten nicht als eingesetzt im Sinne der Dummyregelung. 5. Die Dummyregel kann unter folgenden Voraussetzungen ausgesetzt werden: - Vorlegen eines Attestes incl. Angabe des Zeitrahmens der Spiel-unfähigkeit für maximal 2 aufeinanderfolgende Halbserien - Spielberechtigungswechsel - in Ausnahmefällen entscheidet die SLS-HBV bzw. SLS-Bezirk. 6. Vorgenannte Atteste sind schriftlich mit Einreichen der Vereins-rangliste zur Vor- bzw. Rückrunde unaufgefordert durch den Ver-ein, für den eine Spielberechtigung vorliegt, an die SLS zu über-geben.	HBV Spielordnung IV Mannschaftsmeisterschaften § 5 Rangliste – Dummyregelung 1. Diese Regelung gilt nicht für Jugend- und Schülermannschaften. 2. Falls ein Stammspieler bis zum offiziellen Ende der vorausgegangenen Halbserie nicht an mindestens zwei Punktspielen seines Vereins teilgenommen hat und nicht nachgewiesen dauerhaft spielunfähig war, wird er als "Dummy" gekennzeichnet. 3. Meldet ein Verein einen "Dummy" als Stammspieler in eine Mannschaft, muss die betroffene Mannschaft, in der dieser Spieler Stammspieler ist-sein soll, durch einen weiteren Stammspieler ergänzt werden. Der nicht ausreichend eingesetzte Stammspieler Der Dummy verbleibt dann in seiner Mannschaft - wie gemeldet. 4. Im Spielbericht aufgeführte vorgesehene Ersatzspieler gelten nicht als eingesetzt im Sinne der Dummyregelung. 5. Die Dummyregel kann unter folgenden Voraussetzungen ausgesetzt werden: - Vorlegen eines Attestes incl. Angabe des Zeitrahmens der Spiel-unfähigkeit für maximal 2 aufeinanderfolgende Halbserien - Spielberechtigungswechsel - in Ausnahmefällen entscheidet die SLS-HBV bzw. SLS-Bezirk. 6. Vorgenannte Atteste sind schriftlich mit Einreichen der Vereins-rangliste zur Vor- bzw. Rückrunde unaufgefordert durch den Ver-ein, für den eine Spielberechtigung vorliegt, an die SLS zu über-geben.

Begründung:

Es ist bisher mehreren Vereinen schwer gefallen die Absätze 2 und 3 richtig zu lesen, da nicht leicht herauszulesen war, was in diesem Kontext Zukunft und was Vergangenheit ist.

Durch die Umformulierung der Absätze 2 und 3 soll deutlich gemacht werden, dass sich es bei der "Meldung" immer um die zukünftige Meldung handelt und dass nicht ein Spieler, der als Stammspieler "gemeldet war" und jetzt zum Dummy wird zwangsweise für immer in dieser Mannschaft verbleiben muss.

**Antrag
angenommen**

Alter Text	Neuer Text: 01.06.2014
HBV Spielordnung IV. Mannschaftsmeisterschaften § 5 Rangliste – Dummyregelung 1. Diese Regelung gilt nicht für Jugend- und Schülermannschaften. 2. Falls ein Stammspieler bis zum offiziellen Ende der vorausgegangenen Halbserie nicht an mindestens zwei Punktspielen seines Vereins teilgenommen hat und nicht nachgewiesen dauerhaft spielunfähig war, muss die betroffene Mannschaft, in der dieser Spieler Stammspieler ist, durch einen weiteren Stammspieler ergänzt werden. 3. Der nicht ausreichend eingesetzte Stammspieler verbleibt in seiner Mannschaft - wie gemeldet. 4. Im Spielbericht aufgeführte vorgesehene Ersatzspieler gelten nicht als eingesetzt im Sinne der Dummyregelung. 5. Die Dummyregel kann unter folgenden Voraussetzungen ausge-setzt werden: - Vorlegen eines Attestes incl. Angabe des Zeitrahmens der Spiel-unfähigkeit für maximal 2 aufeinanderfolgende Halbserien - Spielberechtigungswechsel - in Ausnahmefällen entscheidet die SLS-HBV bzw. SLS-Bezirk. 6. Vorgenannte Atteste sind schriftlich mit Einreichen der Vereins-rangliste zur Vor- bzw. Rückrunde unaufgefordert durch den Ver-ein, für den eine Spielberechtigung vorliegt, an die SLS zu über-geben.	HBV Spielordnung IV Mannschaftsmeisterschaften § 5 Rangliste – Dummyregelung 1. Diese Regelung gilt nicht für Jugend- und Schülermannschaften. 2. Falls ein Stammspieler bis zum offiziellen Ende der vorausgegangenen Halbserie nicht an mindestens zwei Punktspielen seines Vereins teilgenommen hat und nicht nachgewiesen dauerhaft spielunfähig war, muss die betroffene Mannschaft, in der dieser Spieler Stammspieler ist, durch einen weiteren Stammspieler ergänzt werden. 3. Der nicht ausreichend eingesetzte Stammspieler verbleibt in seiner Mannschaft - wie gemeldet. 4. Ein Spieler behält seinen Status als "Dummy" so lange bis er wieder mindestens 2 Einsätze in einer Halbserie vorweisen kann. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn er in den folgenden Halbserien nur noch als Nicht-Stammspieler in die Rangliste gemeldet wird. 5. Im Spielbericht aufgeführte vorgesehene Ersatzspieler gelten nicht als eingesetzt im Sinne der Dummyregelung. 6. Die Dummyregel kann unter folgenden Voraussetzungen ausge-setzt werden: - Vorlegen eines Attestes incl. Angabe des Zeitrahmens der Spiel-unfähigkeit für maximal 2 aufeinanderfolgende Halbserien - Spielberechtigungswechsel - in Ausnahmefällen entscheidet die SLS-HBV bzw. SLS-Bezirk. 7. Vorgenannte Atteste sind schriftlich mit Einreichen der Vereinsrangliste zur Vor- bzw. Rückrunde unaufgefordert durch den Verein, für den eine Spielberechtigung vorliegt, an die SLS zu über-geben.

Begründung:

Die momentane Fassung der Spielordnung lässt es zu, dass Vereine mit Ihren Dummies "jonglieren" können.

So werden Spieler, die nach der Hinrunde den Dummy Status "erlangen", quasi „freiwillig“ zur Rückrunde wieder als Nicht-Stammspieler gemeldet.

Dadurch ist der Spieler zwar in der Rückrunde "Dummy", verliert diesen Status aber mit Ablauf der Rückrunde (er war ja nur noch Ersatz und kein Stammspieler mehr). Damit kann er zur nächsten Hinrunde, ohne auch nur ein Spiel gemacht zu haben, wieder als Stammspieler gemeldet werden und wird dann ggf. wieder zum Dummy, wenn er (oh Wunder) erneut wieder nicht spielt.

Diese Möglichkeit wird von einigen wenigen Vereinen systematisch genutzt, um sich regelmäßig einen Vorteil gegenüber den Anderen zu verschaffen.

Und zwar nahezu dauerhaft !

2014-04-08_SpO-Nr-13_Neu-Isenburg

Das entspricht nicht der sportlichen Fairness, die wir uns wünschen.

Dummys müssen so lange Dummys bleiben bis sie bewiesen haben, dass sie tatsächlich wieder für Ihren Verein spielen !

Natürlich ist es weiterhin möglich im Härtefall (unverschuldetes Ausfallen durch langfristige Verletzungen) Atteste oder Bescheinigungen vorzulegen, um die Kennzeichnung als Dummy zu verhindern.

Die Änderungen sollen zur Rückrunde 2014/15 erstmals angewendet werden.

Zur Hinrunde werden die Dummys also ermittelt wie bisher auch, allerdings soll ab Saisonbeginn dann die neue Regel gelten.

Sprich wer nach der Hinrunde zum Dummy wird oder Dummy bleibt muss die 2 Spiele vorweisen !

**Antrag
angenommen**

**Antrag
angenommen**

Alter Text	Neuer Text: 01.06.2014
HBV Spielordnung IV. Mannschaftsmeisterschaften § 5 Rangliste – Dummyregelung 1. Diese Regelung gilt nicht für Jugend- und Schülermannschaften. 2. Falls ein Stammspieler bis zum offiziellen Ende der vorausgegangenen Halbserie nicht an mindestens zwei Punktspielen seines Vereins teilgenommen hat und nicht nachgewiesen dauerhaft spielunfähig war, muss die betroffene Mannschaft, in der dieser Spieler Stammspieler ist, durch einen weiteren Stammspieler ergänzt werden. 3. Der nicht ausreichend eingesetzte Stammspieler verbleibt in seiner Mannschaft - wie gemeldet. 4. Im Spielbericht aufgeführte vorgesehene Ersatzspieler gelten nicht als eingesetzt im Sinne der Dummyregelung. 5. Die Dummyregel kann unter folgenden Voraussetzungen ausge-setzt werden: - Vorlegen eines Attestes incl. Angabe des Zeitrahmens der Spiel-unfähigkeit für maximal 2 aufeinanderfolgende Halbserien - Spielberechtigungswechsel - in Ausnahmefällen entscheidet die SLS-HBV bzw. SLS-Bezirk. 6. Vorgenannte Atteste sind schriftlich mit Einreichen der Vereins-rangliste zur Vor- bzw. Rückrunde unaufgefordert durch den Ver-ein, für den eine Spielberechtigung vorliegt, an die SLS zu über-geben.	HBV Spielordnung IV Mannschaftsmeisterschaften § 5 Rangliste – Dummyregelung 1. Diese Regelung gilt nicht für Jugend- und Schülermannschaften. 2. Falls ein Stammspieler bis zum offiziellen Ende der vorausgegangenen Halbserie nicht an mindestens zwei Punktspielen seines Vereins teilgenommen hat und nicht nachgewiesen dauerhaft spielunfähig war, muss die betroffene Mannschaft, in der dieser Spieler Stammspieler ist, durch einen weiteren Stammspieler ergänzt werden. 3. Der nicht ausreichend eingesetzte Stammspieler verbleibt in seiner Mannschaft - wie gemeldet. 4. Im Spielbericht aufgeführte vorgesehene Ersatzspieler gelten nicht als eingesetzt im Sinne der Dummyregelung. 5. Die Dummyregel kann unter folgenden Voraussetzungen ausge-setzt werden: - Vorlegen eines Attestes incl. Angabe des Zeitrahmens der Spiel-unfähigkeit für maximal 2 aufeinanderfolgende Halbserien - Spielberechtigungswechsel - in Ausnahmefällen entscheidet die SLS-HBV bzw. SLS-Bezirk. 6. Vorgenannte Atteste sind schriftlich mit Einreichen der Vereins-rangliste zur Vor- bzw. Rückrunde unaufgefordert durch den Ver-ein, für den eine Spielberechtigung vorliegt, an die SLS zu über-geben. 7. Wenn ein Verein mit nur einer Mannschaft an den Mannschaftsmeisterschaften teilnimmt, ist die Dummyregel für diesen Verein aufgehoben.

Begründung:

Bei Vereinen, die nur mit einer Mannschaft an den Mannschaftsmeisterschaften teilnehmen, macht die Anwendung der Regel keinen Sinn, da sich diese Vereine keinen Vorteil verschaffen können, egal wen sie als Stammspieler melden. Daher schlagen wir vor, dass an dieser Stelle "unnütze Bürokratie" abgebaut wird und diese Vereine von der Regel ausgenommen werden.

Alter Text	Neuer Text: 01.06.2014
HBV Spielordnung IV. Mannschaftsmeisterschaften § 5 Rangliste – Dummyregelung 1. Diese Regelung gilt nicht für Jugend- und Schülermannschaften. 2. Falls ein Stammspieler bis zum offiziellen Ende der vorausgegangenen Halbserie nicht an mindestens zwei Punktspielen seines Vereins teilgenommen hat und nicht nachgewiesen dauerhaft spielunfähig war, muss die betroffene Mannschaft, in der dieser Spieler Stammspieler ist, durch einen weiteren Stammspieler ergänzt werden. 3. Der nicht ausreichend eingesetzte Stammspieler verbleibt in seiner Mannschaft - wie gemeldet. 4. Im Spielbericht aufgeführte vorgesehene Ersatzspieler gelten nicht als eingesetzt im Sinne der Dummyregelung. 5. Die Dummyregel kann unter folgenden Voraussetzungen ausge-setzt werden: - Vorlegen eines Attestes incl. Angabe des Zeitrahmens der Spiel-unfähigkeit für maximal 2 aufeinanderfolgende Halbserien - Spielberechtigungswechsel - in Ausnahmefällen entscheidet die SLS-HBV bzw. SLS-Bezirk. 6. Vorgenannte Atteste sind schriftlich mit Einreichen der Vereins-rangliste zur Vor- bzw. Rückrunde unaufgefordert durch den Ver-ein, für den eine Spielberechtigung vorliegt, an die SLS zu über-geben.	HBV Spielordnung IV Mannschaftsmeisterschaften § 5 Rangliste – Dummyregelung 1. Diese Regelung gilt nicht für Jugend- und Schülermannschaften. 2. Falls ein Stammspieler bis zum offiziellen Ende der vorausgegangenen Halbserie nicht an mindestens zwei Punktspielen seines Vereins teilgenommen hat und nicht nachgewiesen dauerhaft spielunfähig war, muss die betroffene Mannschaft, in der dieser Spieler Stammspieler ist, durch einen weiteren Stammspieler ergänzt werden. 3. Der nicht ausreichend eingesetzte Stammspieler verbleibt in seiner Mannschaft - wie gemeldet. 4. Im Spielbericht aufgeführte vorgesehene Ersatzspieler gelten nicht als eingesetzt im Sinne der Dummyregelung. 5. Die Dummyregel kann unter folgenden Voraussetzungen ausge-setzt werden: - Vorlegen eines Attestes incl. Angabe des Zeitrahmens der Spiel-unfähigkeit für maximal 2 aufeinanderfolgende Halbserien - Spielberechtigungswechsel - in Ausnahmefällen entscheidet die SLS-HBV bzw. SLS-Bezirk. 6. Vorgenannte Atteste sind schriftlich mit Einreichen der Vereins-rangliste zur Vor- bzw. Rückrunde unaufgefordert durch den Ver-ein, für den eine Spielberechtigung vorliegt, an die SLS zu über-geben. 7. Wenn ein Verein mit nur einer Mannschaft an den Mannschaftsmeisterschaften teilnimmt, ist die Dummyregel für diesen Verein aufgehoben.

Begründung:

Bei Vereinen, die nur mit einer Mannschaft an den Mannschaftsmeisterschaften teilnehmen, macht die Anwendung der Regel keinen Sinn, da sich diese Vereine keinen Vorteil verschaffen können, egal wen sie als Stammspieler melden. Daher schlagen wir vor, dass an dieser Stelle "unnütze Bürokratie" abgebaut wird und diese Vereine von der Regel ausgenommen werden.

Antrag
angenommen

**Antrag
angenommen**

alt:	neu:
IV. Mannschaftsmeisterschaften § 6 Spieltermin 1. Der Spielbeginn darf sonntags nicht vor 9.00 Uhr und nicht nach 16.00 Uhr und samstags nicht vor 15.00 Uhr und nicht nach 19.00 Uhr angesetzt werden. Eine Abweichung von diesen Anfangszeiten ist nur mit schriftlicher Einverständniserklärung beider betroffener Vereine möglich.	IV. Mannschaftsmeisterschaften § 6 Spieltermin 1. Der Spielbeginn darf samstags nicht vor 15.00 Uhr und nicht nach 19.00 Uhr und sonntags nicht vor 9.00 Uhr und nicht nach 16.00 Uhr angesetzt werden. Eine Abweichung von diesen Wochentagen und / oder Anfangszeiten ist nur mit schriftlicher Einverständniserklärung beider betroffener Vereine möglich.

Begründung:

Definition der Spieltage, an denen gespielt werden kann. Verhindern, dass bei der fristgerechten Eingabe, Spiele an abweichenden Tagen angesetzt werden, ohne dass der Gegner dem zugestimmt hat.

**Antrag
angenommen**

alt:	neu:
IV. Mannschaftsmeisterschaften § 8 Verlegung 3. In allen hessischen Spielklassen sind Vorverlegungen von Spielen grundsätzlich möglich. 4. Vor der Spielrunde sind Vorverlegungen mit fristgerechter Eingabe (siehe veröffentlichten Rahmenterminplan) des Austragungsortes und Spielbeginns ohne Genehmigung des SLS-Bezirk bzw. SLS-HBV möglich. Der Gastverein hat die Möglichkeit bis spätestens 7 Kalendertage nach Fristende im Online-Ergebnisdienst die Vorverlegung im Krotan Kommentar abzulehnen. Beantwortet er die ein-getragene Vorverlegung allerdings nicht, gilt die Verlegung als akzeptiert. 5. Während der Spielrunde sind Vorverlegungen immer nur im gegenseitigen schriftlichen Einverständnis (auch per E-Mail) beider Vereine und mit Genehmigung der SLS-Bezirk bzw. SLS-HBV zulässig. Das schriftliche Einverständnis beider Vereine ist den SLS-Bezirk bzw. SLS-HBV zur Prüfung vor der Genehmigung mindestens 7 Kalendertage vor dem neuen Spieltermin vorzulegen. In Ausnahmefällen kann der SLS-Bezirk bzw. SLS-HBV auch eine kürzere Frist zulassen.	IV. Mannschaftsmeisterschaften § 8 Verlegung 3. In allen hessischen Spielklassen sind Vorverlegungen von Spielen grundsätzlich möglich: a. Vor der Spielrunde sind Vorverlegungen auf die in der Spielordnung definierten Spieltage mit fristgerechter Eingabe (siehe veröffentlichten Rahmenterminplan) des Austragungsortes und Spielbeginns ohne Genehmigung des SLS-Bezirk bzw. SLS-HBV möglich. Der Gastverein hat die Möglichkeit bis spätestens 7 Kalendertage nach Fristende im Online-Ergebnisdienst die Vorverlegung im Krotan Kommentar abzulehnen. Beantwortet er die eingetragene Vorverlegung allerdings nicht, gilt die Verlegung als akzeptiert. b. Vor der Spielrunde sind Vorverlegungen auf in der Spielordnung nicht definierte Spieltage und außerhalb der definierten Spielzeiten mit fristgerechter Eingabe (siehe veröffentlichten Rahmenterminplan) des Austragungsortes und Spielbeginns ohne Genehmigung des SLS-Bezirk bzw. SLS-HBV möglich. Der Gastverein hat die Möglichkeit bis spätestens 7 Kalendertage nach Fristende im Online-Ergebnisdienst die Vorverlegung im Krotan Kommentar zuzustimmen. c. Während der Spielrunde sind Vorverlegungen immer nur im gegenseitigen schriftlichen Einverständnis (auch per E-Mail) beider Vereine und mit Genehmigung der SLS-Bezirk bzw. SLS-HBV zulässig. Das schriftliche Einverständnis beider Vereine ist den SLS-Bezirk bzw. SLS-HBV zur Prüfung vor der Genehmigung mindestens 7

	Kalendertage vor dem neuen Spieltermin vorzulegen. In Ausnahmefällen kann der SLS-Bezirk bzw. SLS-HBV auch eine kürzere Frist zulassen. 4. – derzeit frei – 5. – derzeit frei –
--	---

Begründung:

Zur Klarstellung

Anpassung damit Spieltage nicht vor der Saison OHNE Zustimmung auf nicht definierte Spieltage (Mo-Fr) und außerhalb der Spieltermine (Sa 15-19, So 9-16) gemäß Spielordnung verlegt werden.



Ordnungsgebühr noch in FO mit aufnehmen

Antrag
angenommen

Alter Text	Neuer Text: xx.xx.2014
HBV-SPIELORDNUNG <u>IV. Mannschaftsmeisterschaften</u> <u>§ 10 Mannschaftsaufstellung</u> 1. In Mannschaftsspielen darf ein Verein nur solche Spieler einsetzen, die eine gültige Spielberechtigung für den Verein besitzen und in den im Online-Ergebnisdienst veröffentlichten Vereinsrang-listen und Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. 2. Alle in der Vereinsrangliste aufgeführten Spieler können innerhalb der Vor- bzw. Rückrunde jeweils in einer beliebigen Mannschaft eingesetzt werden, jedoch nicht tiefer, als ihr jeweiliger Ranglis-tenplatz ist. 3. a. Die gemeldeten Stammspieler einer Mannschaft (mindestens 4 Herren und 2 Damen) dürfen innerhalb der Vor- und Rückrun-de in keiner niedrigeren Mannschaft des Vereins eingesetzt werden. b. Ein gemeldeter "Nicht-Stammspieler" darf in keiner niedrigeren Mannschaft eingesetzt werden, als der nächste, in der Ranglis-te unter ihm stehende Stammspieler, der nicht unter die Rege-lung §10 4. fällt. Ist unter ihm kein weiterer Stammspieler, ist er ab der untersten Mannschaft einsatzberechtigt. 4. Stammspieler die in einer Mannschaft unterhalb ihres Ranglisten-platzes gemeldet werden, dürfen nur in der gemeldeten Mann-schaft eingesetzt werden. 5. Bei einem Mannschaftswettkampf dürfen bis zu 8 Herren und 4 Damen in der Mannschaftsaufstellung aufgeführt sein. 	HBV-SPIELORDNUNG <u>IV. Mannschaftsmeisterschaften</u> <u>§ 10 Mannschaftsaufstellung</u> 1. In Mannschaftsspielen darf ein Verein nur solche Spieler einsetzen, die eine gültige Spielberechtigung für den Verein besitzen und in den im Online-Ergebnisdienst veröffentlichten Vereinsrang-listen und Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. 2. Alle in der Vereinsrangliste aufgeführten Spieler können innerhalb der Vor- bzw. Rückrunde jeweils in einer beliebigen Mannschaft eingesetzt werden, jedoch nicht tiefer, als ihr jeweiliger Ranglis-tenplatz ist. 3. a. Die gemeldeten Stammspieler einer Mannschaft (mindestens 4 Herren und 2 Damen) dürfen innerhalb der Vor- und Rückrun-de in keiner niedrigeren Mannschaft des Vereins eingesetzt werden. b. Ein gemeldeter "Nicht-Stammspieler" darf in keiner niedrigeren Mannschaft eingesetzt werden, als der nächste, in der Ranglis-te unter ihm stehende Stammspieler, der nicht unter die Rege-lung §10 4. fällt. Ist unter ihm kein weiterer Stammspieler, ist er ab der untersten Mannschaft einsatzberechtigt. 4. Stammspieler die in einer Mannschaft unterhalb ihres Ranglisten-platzes gemeldet werden, dürfen nur in der gemeldeten Mann-schaft eingesetzt werden. 5. Bei einem Mannschaftswettkampf dürfen bis zu 8 Herren und 4 Damen in der Mannschaftsaufstellung aufgeführt sein. Nichtstammspieler sind nicht als Ersatzspieler zu kennzeichnen.

Begründung:

Die Felder „eingesetzter Ersatzspieler“ und „vorgesehener Ersatzspieler“ im Spielberichtsbogen und insbesondere der neue Eintrag „vorgesehene Ersatzspieler & wenn eingesetzt: für wen / welches Spiel:“ im Ergebnisdienst führten mehrfach zu Irritationen und Falscheintragungen im Ergebnisdienst.

Klarstellung zum Sachverhalt und Hinweis, dass obige Felder nur verwendet werden sollen, wenn zusätzliche Spieler gemäß §11 **Mannschaftsaufstellung – vorgesehene Ersatzspieler** eingesetzt werden.

**Antrag
angenommen**

alt:	neu:
IV. Mannschaftsmeisterschaften	IV. Mannschaftsmeisterschaften
§ 11 Mannschaftsaufstellung – vorgesehene Ersatzspieler	§ 11 Mannschaftsaufstellung – vorgesehene Ersatzspieler 8. Ein Einsatz eines vorgesehenen Ersatzspielers muss auf dem Spielbericht mit der Info, für welchen Spieler der Ersatzspieler übernommen hat, vermerkt werden.

Begründung:

Es muss eindeutig erkennbar sein, welcher vorgesehene Ersatzspieler, wann für welchen ausgefallenen Spieler eingesetzt wird.

**Antrag
angenommen**

Alter Text	Neuer Text: 01.06.2014
HBV Spielordnung IV. Mannschaftsmeisterschaften § 12 Wettkampfbestimmungen - Allgemein ... 11. Bricht ein Spieler ein Mannschaftsspiel ab, darf er an diesem Kalendertag in keinem weiteren Mannschaftsspiel mehr auf HBV Ebene eingesetzt werden; darunter ist auch der Einsatz als vorgesehener Ersatzspieler zu verstehen.	HBV Spielordnung IV. Mannschaftsmeisterschaften § 12 Wettkampfbestimmungen - Allgemein ... 11. Bricht ein Spieler ein Mannschaftsspiel ab, darf er an diesem Kalendertag in keinem weiteren Mannschaftsspiel mehr auf HBV Ebene eingesetzt werden; ist er an diesem Kalendertag für weitere Mannschaftsspiele auf HBV- / Bezirks-Ebene nicht mehr spielberechtigt; darunter ist auch der Einsatz als vorgesehener Ersatzspieler zu verstehen.

Begründung:

Glücklicherweise haben sich, soweit wir wissen, bislang alle Vereine an die neue Regelung gehalten.

Allerdings ist aktuell noch nicht genau fixiert, wie es zu bewerten wäre, wenn ein vorher verletzter Spieler doch wieder zum Schläger greifen sollte. Bevor sowas dann vor dem "Verbandsgericht" geklärt werden muss, schlagen wir vor, den oben angeführten Absatz so anzupassen, dass ganz klar definiert ist, dass verletzte Spieler, die Spiele "abschenken" müssen, am gleichen Tag nicht mehr "spielberechtigt" sind.

Hierfür bitten wir um Eure Zustimmung.

Neuer Text: g�ltig ab 2015-06-01									
HBV Spielordnung									
IV. Mannschaftsmeisterschaften									
� 12 Wettkampfbestimmungen – Allgemein									
8.									
a. In der Hessenliga sowie in den Verbandsligen m�ssen alle acht Mannschaftsspiele ausgetragen werden.									
b. F�r die Bezirksoberligen abw�rts sowie Jugend- und Sch�lerklassen gelten die in der Tabelle aufgef�hrten M�glichkeiten.									
�bersicht aller m�glicher Mannschaftsaufstellungen:									
Einsatz von:									
1. HD DD 2. HD 1. HE DE MX 2. HE 3. HE									
Herren >= 4									
Damen >= 2									
Herren >= 4									
Damen >= 1									
Herren >= 3									
Damen >= 2									
c. Wird hiergegen versto�en, ist der Mannschaftskampf mit 8:0 Spielen und 16:0 S�tzen als verloren zu werten.									
d. Innerhalb einer Halbserie muss jede Mannschaft mindestens einmal vollst�ndig mit 2 Damen und 4 Herren antreten.									

Begr ndung:

Zur Fairness-Behandlung, wenn der Antrag auf Festspielregelung angenommen wird – ansonsten ist der Antrag nichtig.

**Antrag
angenommen**

alt:	neu:
IV. Mannschaftsmeisterschaften § 12 Wettkampfbestimmungen - Allgemein 1. Bei jedem Mannschaftskampf ist vom Heimverein ein Spielberichtsbogen in zweifacher Ausfertigung auszufüllen, die bestimmt sind für: a) Heimverein, Original; b) Gastverein, 1. Durchschrift; Der Original-Spielbericht wird vom Heimverein bis 3 Monate nach dem letzten Spieltag aufbewahrt. Auf Verlangen der SLS-HBV bzw. SLS-Bezirk (z.B. als Stichprobenkontrolle) ist das Original durch den Heimverein oder die Kopie durch den Gastverein innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnis der Anforderung einzusenden. Unterbleibt die fristgerechte Übermittlung, ist der jeweilige Verein durch die SLS-HBV bzw. SLS-Bezirk mit einer Ordnungsgebühr gemäß HBV-FO zu belegen.	IV. Mannschaftsmeisterschaften § 12 Wettkampfbestimmungen - Allgemein 1. Bei jedem Mannschaftskampf ist vom Heimverein ein Spielberichtsbogen in zweifacher Ausfertigung auszufüllen, die bestimmt sind für: a) Heimverein, Original; b) Gastverein, 1. Durchschrift; Der Original-Spielbericht wird vom Heimverein bis 3 Monate nach dem letzten Spieltag aufbewahrt. Auf Verlangen der SLS-HBV bzw. SLS-Bezirk (z.B. als Stichprobenkontrolle) ist das Original durch den Heimverein oder die Kopie durch den Gastverein innerhalb von 7 Tagen ab Kenntnis der Anforderung einzusenden. Unterbleibt die fristgerechte Übermittlung, ist der jeweilige Verein durch die SLS-HBV bzw. SLS-Bezirk mit einer Ordnungsgebühr gemäß HBV-FO zu belegen.

Begründung:

Das Scannen bzw. Abfotografieren und per Mail verschicken ist kein zeitlicher Aufwand.

Bei Kontrollen aufgetretene Problemen, die zu einer Umwertung, etc. führen, ist ein schnelles Handeln vor dem folgenden Spieltag wichtig.

**Antrag
angenommen**

alt:	neu:
IV. Mannschaftsmeisterschaften § 12 Wettkampfbestimmungen – Allgemein 10. Besondere Vorkommnisse sind auf dem Spielberichtsbogen und im Online-Ergebnisdienst unter Bemerkungen / Kommentare (Verletzungen, eingesetzte vorgesehene Ersatzspieler etc.) einzutragen. Eine Kopie des Original-Spielberichts ist unaufgefordert an die SLS zu übermitteln (per Mail möglich).	IV. Mannschaftsmeisterschaften § 12 Wettkampfbestimmungen – Allgemein 10. Besondere Vorkommnisse (Verletzungen, eingesetzte vorgesehene Ersatzspieler, Spielaufgaben etc.) sind auf dem Spielberichtsbogen unter Bemerkungen / Kommentare und im Online-Ergebnisdienst in den dafür vorgesehenen Feldern einzutragen. Eine Kopie des Original-Spielberichts ist innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel unaufgefordert an die SLS zu übermitteln (per Mail möglich).

Begründung:

Unterscheidung Spielbericht und Online-Ergebnisdienst an aktuelle Gegebenheiten angepasst.

Frist eingefügt, damit Vereine zeitnah ihrer Pflicht nachkommen. Das Scannen bzw. Abfotografieren und per Mail verschicken ist kein zeitlicher Aufwand.

**Antrag
angenommen**

Alter Text	Neuer Text: 01.06.2014
HBV Spielordnung IV. Mannschaftsmeisterschaften § 13 Wettkampfbestimmungen – Allgemein 1. Bei jedem Mannschaftskampf ist vom Heimverein ein Spielberichtsbogen in zweifacher Ausfertigung auszufüllen, die bestimmt sind für: a) Heimverein, Original; b) Gastverein, 1. Durchschrift; ... 9. Die Formulare sind von den Mannschaftsführern der beteiligten Vereine und falls vor Ort vom Referee oder Schiedsrichter zu un-terscheiden.	HBV Spielordnung IV. Mannschaftsmeisterschaften § 13 Wettkampfbestimmungen – Allgemein 1. Bei jedem Mannschaftskampf ist vom Heimverein ein Spielberichtsbogen in zweifacher Ausfertigung auszufüllen, die bestimmt sind für: a) Heimverein, Original; b) Gastverein, 1. Durchschrift; ... 9. Die Formulare sind von den Mannschaftsführern der beteiligten Vereine und falls vor Ort vom Referee oder Schiedsrichter zu un-terscheiden. Der Mannschaftsführer der Gastmannschaft hat die Eintragungen in den Spielbericht vor seiner Unterschrift auf deren Richtigkeit zu überprüfen und ggf. nötige Korrekturen anzumerken. Beide Mannschaftsführer sind damit gemeinsam für die korrekte Dokumentierung der Spielergebnisse und Vorkommnisse verantwortlich.

Begründung:

Leider hat es letzt einen Fall gegeben, in dem der Gastverein keine Veranlassung sah, eine offensichtlich falsche Eintragungen im Spielbericht zu verbessern und eine Mit-Verantwortung dafür, mit dem Hinweis, dass der Spielbericht doch durch den Heimverein ausgefüllt wird, zumindest bezweifelt.

Hiermit soll also klar gemacht werden, dass nicht nur der Heimverein die Verantwortung für die korrekte Eintragung des Spielberichts hat.
Beide Mannschaftsführer unterzeichnen diese Urkunde, daher stehen auch beide für deren Richtigkeit und haben diese ggf. zu verantworten.

Alter Text	Neuer Text: 01.06.2014
HBV Spielordnung IV. Mannschaftsmeisterschaften § 13 Wettkampfbestimmungen – Verletzung 1. Wird ein Spiel wegen Verletzung abgebrochen, so hat der Verletzte das Spiel verloren. 2. Die Wertung dieses Spiels erfolgt mit dem Satz- und Punktergebnis, das bei Abbruch des Spieles bestand, wobei der abgebrochene Satz mit 21 zu dem Punktestand des abbrechenden Spielers verloren geht, den er bei Abbruch des Spieles hatte. Eventuell ist ein dritter Satz mit 21:0 anzufügen, wenn nicht zwei Gewinnssätze aus dem Spiel hervorgehen. 3. Kann ein Spiel wegen Verletzung oder während des Mannschaftswettkampfes auftretender Gesundheitsproblemen nicht ausgetragen werden, geht das Spiel mit 21:0, 21:0 an den Gegner. 4. Dieses nicht ausgetragene Spiel gilt als ausgetragen im Sinne der Wettkampfbestimmungen für alle hessischen Spielklassen.	HBV Spielordnung IV Mannschaftsmeisterschaften § 13 Wettkampfbestimmungen – Verletzung 1. Wird ein Spiel wegen Verletzung abgebrochen, so hat der Verletzte das Spiel verloren. 2. Die Wertung dieses Spiels erfolgt mit dem Satz- und Punktergebnis, das bei Abbruch des Spieles bestand, wobei der abgebrochene Satz mit 21 zu dem Punktestand des abbrechenden Spielers verloren geht, den er bei Abbruch des Spieles hatte. Eventuell ist ein weiter und/oder dritter Satz mit 21:0 anzufügen, wenn nicht zwei Gewinnssätze aus dem Spiel hervorgehen. 3. Kann ein Spiel wegen Verletzung oder während des Mannschaftswettkampfes auftretender Gesundheitsproblemen nicht ausgetragen werden, geht das Spiel mit 21:0, 21:0 an den Gegner. 4. Dieses nicht ausgetragene Spiel gilt als ausgetragen im Sinne der Wettkampfbestimmungen für alle hessischen Spielklassen.

Begründung:

Aus gegebenem Anlass erbitten wir hier eine kleine Korrektur der Spielordnung.

Natürlich muss auch ein 2. Satz mit 21:0 eingefügt werden, wenn ein Spiel bereits im ersten Satz abgebrochen werden muss.

Alter Text	Neuer Text: 01.06.2014
HBV Spielordnung IV. Mannschaftsmeisterschaften § 13 Wettkampfbestimmungen – Verletzung 1. Wird ein Spiel wegen Verletzung abgebrochen, so hat der Verletzte das Spiel verloren. 2. Die Wertung dieses Spiels erfolgt mit dem Satz- und Punktergebnis, das bei Abbruch des Spieles bestand, wobei der abgebrochene Satz mit 21 zu dem Punktestand des abbrechenden Spielers verloren geht, den er bei Abbruch des Spieles hatte. Eventuell ist ein dritter Satz mit 21:0 anzufügen, wenn nicht zwei Gewinnsätze aus dem Spiel hervorgehen. 3. Kann ein Spiel wegen Verletzung oder während des Mannschaftswettkampfes auftretender Gesundheitsproblemen nicht ausgetragen werden, geht das Spiel mit 21:0, 21:0 an den Gegner. 4. Dieses nicht ausgetragene Spiel gilt als ausgetragen im Sinne der Wettkampfbestimmungen für alle hessischen Spielklassen.	HBV Spielordnung IV Mannschaftsmeisterschaften § 13 Wettkampfbestimmungen – Verletzung 1. Wird ein Spiel wegen Verletzung abgebrochen, so hat der Verletzte das Spiel verloren. 2. Die Wertung dieses Spiels erfolgt mit dem Satz- und Punktergebnis, das bei Abbruch des Spieles bestand, wobei der abgebrochene Satz mit 21 zu dem Punktestand des abbrechenden Spielers verloren geht, den er bei Abbruch des Spieles hatte. Eventuell ist ein dritter Satz mit 21:0 anzufügen, wenn nicht zwei Gewinnsätze aus dem Spiel hervorgehen. 3. Kann ein Spiel wegen Verletzung oder während des Mannschaftswettkampfes auftretender Gesundheitsproblemen nicht ausgetragen werden, geht das Spiel mit 21:0, 21:0 an den Gegner. 4. Dieses nicht ausgetragene Spiel gilt als ausgetragen im Sinne der Wettkampfbestimmungen für alle hessischen Spielklassen. 5. Es gelten weitergehende Regelungen, die u.a. auch im Zusammenhang mit Verletzungen zur Anwendung kommen. Diese sind im Besonderen unter ,§12 – Wettkampfbestimmungen – Allgemein‘ zu finden.

Begründung:

Diese beiden Punkte sind aktuell bereits an anderen Stellen der HBV Spielordnung zu finden. (IV. §12 Wettkampfbestimmungen allgemein)

Leider ist das bei weitem nicht allen Vereinen bekannt, was zu wiederholtem Ärger durch Ordnungsgebühren führt.

Ggf. wäre es daher sinnvoll, dass wir diese Punkte, die schließlich unmittelbar im Zusammenhang mit Verletzungen etc. stehen, auch direkt unter dem Punkt "Verletzungen" finden können.

Wir bitten darum, dass getrennt über die Punkte 5 und 6 abgestimmt wird. Die Versammlung sollte entscheiden, welcher der Punkte so wichtig ist, dass er ebenfalls an dieser Stelle der HBV SpO zu finden sein sollte und welcher nicht.

Sollte der Paragraph IV §12 11. der HBV SPO (Antrag wurde eingereicht) angepasst werden, muss der Punkt 6 hier ebenfalls entsprechend angepasst werden.

Alter Text	Neuer Text: xx.xx.2014
HBV-SPIELORDNUNG IV. Mannschaftsmeisterschaften § 16 Ergebnisdienst 1. Alle Heimmannschaften der am Spielbetrieb des Hessischen Badminton Verbandes teilnehmenden Mannschaften sind dazu verpflichtet, die Ergebnisse (Spiel- und Satz punkte) an den jeweili-gen Spieltagen bis 24:00 Uhr oder binnen 3 Stunden bei Spielende nach 21:00 Uhr im vom HBV bestimmten Online-Ergebnisdienst einzutragen. 2. Die jeweiligen Heimmannschaften der Hessenliga und den Ver-bandsligen sind dazu verpflichtet, die Detailergebnisse des Spiel-berichts an jedem Spieltag bis 24:00 Uhr oder binnen 3 Stunden bei Spielende nach 21:00 Uhr im vom HBV bestimmten Online-Ergebnisdienst einzutragen. . . .	HBV-SPIELORDNUNG IV. Mannschaftsmeisterschaften § 16 Ergebnisdienst 1. Alle Heimmannschaften der am Spielbetrieb des Hessischen Badminton Verbandes teilnehmenden Mannschaften sind dazu verpflichtet, die Ergebnisse (Spiel- und Satzpunkte) an den jeweili-gen Spieltagen bis 24:00 Uhr oder binnen 3 Stunden bei Spielende nach 21:00 Uhr im vom HBV bestimmten Online-Ergebnisdienst einzutragen. Bei kampfloren Spielen ist nur das Mannschaftsergebnis im Ergebnisdienst einzutragen. Das Detailergebnis ist in diesem Fall nicht einzutragen! 2. Die jeweiligen Heimmannschaften der Hessenliga und den Ver-bandsligen sind dazu verpflichtet, die Detailergebnisse des Spiel-berichts an jedem Spieltag bis 24:00 Uhr oder binnen 3 Stunden bei Spielende nach 21:00 Uhr im vom HBV bestimmten Online-Ergebnisdienst einzutragen. . . .

Bezug:

IV. Mannschaftsmeisterschaften - § 18 Rückzug / Nichtantritt

3. Tritt eine Mannschaft nicht an (kampflo), so hat der Gegner das Spiel mit 2:0 Punkten, 8:0 Spielen und 16:0 Sätzen und 336:0 Punkten gewonnen. Der Originalspielberichtsbogen ist unaufgefordert an die SLS-HBV bzw. SLS-Bezirk zu senden.

Begründung: Klarstellung, da anderweitig in schriftlicher Form verlangt

Alter Text	Neuer Text: xx.xx.2014
HBV-SPIELORDNUNG IV. Mannschaftsmeisterschaften § 16 Ergebnisdienst 3. In allen anderen Spielklassen des HBVs sind die Detaillerggebnisse bis Montag 24:00 Uhr nach dem Spieltag im vom HBV bestimmten Online-Ergebnisdienst einzutragen. 4. Es sind dabei die Spielpunkte pro Spiel, sowie die Namen und Vornamen der Spieler sowie evtl. besondere Vorkommnisse kom-plett einzutragen. Bei fehlen relevanter Angaben (z.B. Namen von Spielern, die nicht in der Namensauswahlliste stehen) gilt das Er-gebnis als nicht eingetragen. Das Mannschaftsergebnis errechnet sich aus den eingetragenen Ergebnissen inkl. Spielpunkten selbst, ist aber durch die beiden beteiligten Mannschaften auf Richtigkeit zu überprüfen. 5. Sofern bis spätestens Dienstag 24.00 Uhr keine Hinweise (Kom-mentare) durch den Gastverein zu dem eingetragenen Mann-schaftsergebnis erfolgen, gilt der Eintrag im Online-Ergebnisdienst für die SLS-HBV bzw. SLS-Bezirk als bestätigt. 6. Hält ein Verein diese Vorgaben nicht ein, so ist er mit einer Ord-nungsgebühr gemäß HBV-FO zu belegen.	HBV-SPIELORDNUNG IV. Mannschaftsmeisterschaften § 16 Ergebnisdienst 3. In allen anderen Spielklassen des HBVs sind die Detaillerggebnisse bis zum 1. Tag nach dem Spieltag (i.d.R. Montag) 24:00 Uhr im vom HBV bestimmten Online-Ergebnisdienst einzutragen. 4. Es sind dabei die Spielpunkte pro Spiel, sowie die Namen und Vornamen der Spieler sowie evtl. besondere Vorkommnisse kom-plett einzutragen. Bei fehlen relevanter Angaben (z.B. Namen von Spielern, die nicht in der Namensauswahlliste stehen) gilt das Er-gebnis als nicht eingetragen. Das Mannschaftsergebnis errechnet sich aus den eingetragenen Ergebnissen inkl. Spielpunkten selbst, ist aber durch die beiden beteiligten Mannschaften auf Richtigkeit zu überprüfen. 5. Sofern bis spätestens zum 2. Tag nach dem Spieltag (i.d.R. Dienstag) 24.00 Uhr keine Hinweise (Kom-mentare) durch den Gastverein zu dem eingetragenen Mann-schaftsergebnis erfolgen, gilt der Eintrag im Online-Ergebnisdienst für die SLS-HBV bzw. SLS-Bezirk als bestätigt. 6. Hält ein Verein diese Vorgaben nicht ein, so ist er mit einer Ord-nungsgebühr gemäß HBV-FO zu belegen.

Bezug:

IV. Mannschaftsmeisterschaften - § 1 Allgemein

7. Spieltag ist der Tag, an dem das Mannschaftsspiel ausgetragen wird.

Begründung:

In den Absätzen 3 und 5 sind die Zeitvorgaben für die Detail-Eintragung im Online-Ergebnisdienst für die Bezirksoberligen abwärts z. Z. ausschließlich auf den Sonntag als Spieltag ausgerichtet. Deshalb erfolgt Klarstellung, denn auch auf Bezirksebene abwärts werden Doppelspieltage durchgeführt und vereinzelt Verbandsspiele sogar an Trainingsabenden unter der Woche ausgetragen. Im Bezirk Frankfurt waren es z. B. in der Saison 2013/14 waren es zwei, in der Saison 2014/15 werden es drei Doppelspieltage sein.

In der Praxis werden fast 100% der Detaileingaben am Spieltag gemacht, wenn der Sonntag der Spieltag ist.

Mit obiger Fassung können dann bei einem Doppelspieltag Samstag/Sonntag die Eintragungen wie bisher gewohnt getätigt werden, d. h. ohne Zeitdruck am Sonntag. Bei einem vorgezogenen Verbandsspiel auf einen Werktag innerhalb der Woche, verbleibt der nächste Werktag für die Detaileingabe.

**Antrag
abgelehnt**

Alter Text	Neuer Text: 24.03.2014
§ 17 Aufstieg / Abstieg 4. Auf- und Abstiegsregel in die Hessenliga a. Nach Beendigung der Saison steigen grundsätzlich die letzten drei Mannschaften der Hessenliga (Abschlusstabelle) ab. b. Sollten aus der Oberliga Mitte mehr als eine hessische Mannschaft absteigen, oder kommt in der Hessenliga durch Rückzug einer höheren hessischen Mannschaft eine weitere Mannschaft dazu, steigen entsprechend mehr Mannschaften aus der Hessenliga ab. c. Die Meister der 3 Verbandsligen spielen mit dem besten Absteiger der HL eine Relegation: - Jeder gegen Jeden - an einem Kalendertag, der im veröffentlichtem Rahmenterminplan angegeben ist - Ort ist beim besten Absteiger der Hessenliga. d. Bei Sollte einer der Meister der 3 Verbandsligen oder der beste Absteiger der Hessenliga nicht zur Relegation antreten, entfällt die Relegation. e. Sollten in der Hessenliga durch Rückzug von Mannschaften der Hessenliga oder durch mehr Aufsteiger in die Oberliga Mitte Plätze frei werden, werden diese nach folgendem Schema besetzt: - Entfall der Relegation (falls noch nicht ausgespielt) - Verlierer der Relegation - zweit-bester Absteiger der Hessenliga wenn nicht 8. - dritt-bester Absteiger der Hessenliga wenn nicht 8. - 2. der Verbandsliga des 1. der Relegation - 2. der Verbandsliga des 2. der Relegation - 2. der Verbandsliga des 3. der Relegation - 2. der Verbandsliga des 4. der Relegation - Wenn die Relegation nicht gespielt wurde: Relegationsspiele aller 2. der Verbandsligen: - o Jeder gegen Jeden - o an einem Kalendertag, der im veröffentlichtem Rahmenterminplan angegeben ist - o Ort ist beim besten 2. der Verbandsligen	§ 17 Aufstieg / Abstieg 4. Auf- und Abstiegsregel in die Hessenliga a. Nach Beendigung der Saison steigen grundsätzlich die letzten drei Mannschaften der Hessenliga (Abschlusstabelle) ab. b. Sollten aus der Oberliga Mitte mehr als eine hessische Mannschaft absteigen, oder kommt in der Hessenliga durch Rückzug einer höheren hessischen Mannschaft eine weitere Mannschaft dazu, steigen entsprechend mehr Mannschaften aus der Hessenliga ab. c. Die Meister der 3 Verbandsligen steigen direkt (ohne Relegation) in die Hessenliga auf, spielen mit dem besten Absteiger der HL eine Relegation: - Jeder gegen Jeden - an einem Kalendertag, der im veröffentlichtem Rahmenterminplan angegeben ist - Ort ist beim besten Absteiger der Hessenliga. d. Bei Sollte einer der Meister der 3 Verbandsligen oder der beste Absteiger der Hessenliga nicht zur Relegation antreten, entfällt die Relegation. e. Sollten in der Hessenliga durch Rückzug von Mannschaften der Hessenliga oder durch mehr Aufsteiger in die Oberliga Mitte Plätze frei werden, werden diese nach folgendem Schema besetzt: - Entfall der Relegation (falls noch nicht ausgespielt) - Verlierer der Relegation - bester Absteiger der Hessenliga - zweit-bester Absteiger der Hessenliga wenn nicht 8. - dritt-bester Absteiger der Hessenliga wenn nicht 8. - bester 2. der Verbandsligen - zweit-bester 2. der Verbandsligen - dritt-bester 2. der Verbandsligen - 2. der Verbandsliga des 1. der Relegation - 2. der Verbandsliga des 2. der Relegation - 2. der Verbandsliga des 3. der Relegation - 2. der Verbandsliga des 4. der Relegation - Wenn die Relegation nicht gespielt wurde: Relegationsspiele aller 2. der Verbandsligen: - 2. der Verbandsliga des 1. der Relegation - 2. der Verbandsliga des 2. der Relegation - 2. der Verbandsliga des 3. der Relegation - 2. der Verbandsliga des 4. der Relegation

- Entscheidung durch den Vizepräsident Leistungssport und Schiedsrichterwesen sowie der Ausschussvorsitzender Leistungssport und Spielbetrieb. f. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vizepräsident Leistungssport und Schiedsrichterwesen sowie der Ausschussvorsitzender Leistungssport und Spielbetrieb.	o Jeder gegen Jeden o an einem Kalendertag, der im veröffentlichtem Rahmenterminplan angegeben ist o Ort ist beim besten 2. der Verbandsligen - Entscheidung durch den Vizepräsident Leistungssport und Schiedsrichterwesen sowie der Ausschussvorsitzender Leistungssport und Spielbetrieb. f. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vizepräsident Leistungssport und Schiedsrichterwesen sowie der Ausschussvorsitzender Leistungssport und Spielbetrieb.
---	---

Begründung:

Mit der Einführung einer dritten Verbandsliga wurde eine zusätzliche Relegation zwischen den drei Meistern der Verbandsligen sowie dem besten Absteiger aus der Hessenliga eingeführt.

Der ursprünglich geplante Termin für die Relegation 2014 war gem. Rahmenterminplan für den 29.03.2014 angesetzt. Damit diese Relegation überhaupt stattfinden kann, müssen alle Entscheidungen in den höheren Ligen (Bundesliga, Regionalliga und Oberliga) abgewartet werden. Siehe dazu auch die Meldung vom VP Leistungssport vom 11.03.2014: <http://www.hessischer-badminton-verband.de/leistungssport/leistungssport-aktuell/4162-hessen-verbandsliga-relegation.html> Diese Meldung führte zu einer Verschiebung der Relegation auf den 10.05.2014.

Durch das späte Austragen der Relegation verzögern sich die sportlichen Planungen für die neue Saison für die später qualifizierten Mannschaften. Um diesen Nachteil entgegen zu wirken, sollten alle Meister der Verbandsligen direkt in die Hessenliga aufsteigen.

Aus diesem Grund beantrage ich die zukünftige Abschaffung der Relegationsrunde zur Hessenliga.

Mike Bräutigam

TV Wehen – Abteilungsleiter Badminton

**Antrag
abgelehnt**

**Antrag
angenommen**

Alter Text	Neuer Text: 24.05.2014
HBV-Spielordnung § 17 Aufstieg / Abstieg 4. Auf- und Abstiegsregel in die Hessenliga a. Nach Beendigung der Saison steigen grundsätzlich die letzten drei Mannschaften der Hessenliga (Abschlusstabelle) ab. b. Sollten aus der Oberliga Mitte mehr als eine hessische Mannschaft absteigen, oder kommt in der Hessenliga durch Rückzug einer höheren hessischen Mannschaft eine weitere Mannschaft dazu, steigen entsprechend mehr Mannschaften aus der Hessenliga ab. c. Die Meister der 3 Verbandsligen spielen mit dem besten Absteiger der HL eine Relegation: - Jeder gegen Jeden - an einem Kalendertag, der im veröffentlichtem Rahmenterminplan angegeben ist - Ort ist beim besten Absteiger der Hessenliga. d. Bei Sollte einer der Meister der 3 Verbandsligen oder der beste Absteiger der Hessenliga nicht zur Relegation antreten, entfällt die Relegation. e. Sollten in der Hessenliga durch Rückzug von Mannschaften der Hessenliga oder durch mehr Aufsteiger in die Oberliga Mitte Plätze frei werden, werden diese nach folgendem Schema besetzt: - Entfall der Relegation (falls noch nicht ausgespielt) - Verlierer der Relegation - zweit-bester Absteiger der Hessenliga wenn nicht 8. - dritt-bester Absteiger der Hessenliga wenn nicht 8. - 2. der Verbandsliga des 1. der Relegation - 2. der Verbandsliga des 2. der Relegation - 2. der Verbandsliga des 3. der Relegation - 2. der Verbandsliga des 4. der Relegation Wenn die Relegation nicht gespielt wurde: Relegationsspiele aller 2. der Verbandsligen: - o Jeder gegen Jeden - o an einem Kalendertag, der im veröffentlichtem Rahmenterminplan angegeben ist	HBV-Spielordnung § 17 Aufstieg / Abstieg 4. Auf- und Abstiegsregel in die Hessenliga a. Nach Beendigung der Saison steigen grundsätzlich die letzten zwei Mannschaften der Hessenliga (Abschlusstabelle) ab. b. Sollten aus der Oberliga Mitte mehr als eine hessische Mannschaft absteigen, oder kommt in der Hessenliga durch Rückzug einer höheren hessischen Mannschaft eine weitere Mannschaft dazu, steigen entsprechend mehr Mannschaften aus der Hessenliga ab. c. Die Meister der 3 Verbandsligen spielen eine Relegation: - Jeder gegen Jeden - an einem Kalendertag, der im veröffentlichtem Rahmenterminplan angegeben ist - Ort ist beim besten Aufsteiger der Verbandsligen. d. Sollte einer der Meister der 3 Verbandsligen nicht zur Relegation antreten, entfällt die Relegation. e. Sollten in der Hessenliga durch Rückzug von Mannschaften der Hessenliga oder durch mehr Aufsteiger in die Oberliga Mitte Plätze frei werden, werden diese nach folgendem Schema besetzt: - Entfall der Relegation (falls noch nicht ausgespielt) - Verlierer der Relegation - besten Absteiger der Hessenliga wenn nicht 8. - zweit-bester Absteiger der Hessenliga wenn nicht 8. - dritt-bester Absteiger der Hessenliga wenn nicht 8. - 2. der Verbandsliga des 1. der Relegation - 2. der Verbandsliga des 2. der Relegation - 2. der Verbandsliga des 3. der Relegation - 2. der Verbandsliga des 4. der Relegation Wenn die Relegation nicht gespielt wurde: Relegationsspiele aller 2. der Verbandsligen: - o Jeder gegen Jeden - o an einem Kalendertag, der im veröffentlichtem Rahmenterminplan angegeben ist

o Ort ist beim besten 2. der Verbandsligen - Entscheidung durch den Vizepräsident Leistungssport und Schiedsrichterwesen sowie der Ausschussvorsitzender Leistungssport und Spielbetrieb.	o Ort ist beim besten 2. der Verbandsligen - Entscheidung durch den Vizepräsident Leistungssport und Schiedsrichterwesen sowie der Ausschussvorsitzender Leistungssport und Spielbetrieb.
f. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vizepräsident Leistungssport und Schiedsrichterwesen sowie der Ausschussvorsitzender Leistungssport und Spielbetrieb.	f. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vizepräsident Leistungssport und Schiedsrichterwesen sowie der Ausschussvorsitzender Leistungssport und Spielbetrieb.

Begründung:

1. Sportlicher Wert Hessenliga:

In der Hessenliga wird aktuell nach der Saison in der Regel die Hälfte aller Mannschaften ausgetauscht (3 Absteiger und ein Aufsteiger). Dies ist in keiner anderen Liga des DBV oder HBV der Regelfall. Im Extremfall werden durch die Situation in den oberen Ligen sogar mehr als die Hälfte der teilnehmenden Mannschaften ausgetauscht und der 4. Platz der Hessenliga reicht NICHT aus, um sicher die Klasse zu halten!
Diese Regelung hat zur Folge, dass es für die Aufsteiger aus den Verbandsligen extrem schwierig ist, sich in der Hessenliga zu etablieren.

2. Planungssicherheit:

Da nach der aktuellen Regelung der beste Absteiger der Hessenliga an der Relegation zur Hessenliga teilnimmt, kann die Relegation nicht stattfinden, bevor sicher ist, wie viele Mannschaften aus der Hessenliga absteigen. Die Relegation in dieser Saison wurde daher auf den 10.05. verlegt, da u.U. erst nach dem letzten Spieltag der 1. Bundesliga klar ist, welche Mannschaft aus der Hessenliga zur Teilnahme an der Relegation berechtigt ist.
Dieser späte Termin, 5 (!!!) Tage vor Meldeschluss, lässt keine sichere Planung der direkt und indirekt betroffenen Vereine (z.B. auch zusätzliche Absteiger aus den Verbandsligen) zu!

3. Terminplanung:

Wie diese Saison zeigt, ist aktuell eine verlässliche Terminierung des Relegationstermins aufgrund der Abhängigkeit nicht möglich. Der kurzfristig festgelegte Relegationstermin überschneidet sich in 4 von 5 Bezirken mit dem Termin einer Bezirksrangliste. Den Spielern der beteiligten Mannschaften sowie etwaigen Unterstützern ist es also nicht möglich an den Bezirksranglisten teilzunehmen und sich für die folgende Hessenrangliste zu qualifizieren.
Diese interne „Konkurrenz“ von Terminen sollte dringend vermieden werden!

Die neue Regelung würde die Abhängigkeit der Relegation zur Hessenliga von höheren Klassen unterbinden, somit könnte die Relegation wieder direkt im Anschluss an die Verbandsligasaison stattfinden und bereits vor Rundenbeginn in Abstimmung mit anderen Terminen (Bezirksranglisten o. Ä.) terminiert werden. Für betroffene Mannschaften wäre ferner zeitnah nach Saisonende klar, in welcher Spielklasse sie in der nächsten Saison startberechtigt sind, sodass eine verlässliche Planung ermöglicht wird.

Durch die Verringerung der Abstiegsplätze würde es zudem für von unten nachkommende Mannschaften einfacher, sich in der Hessenliga zu etablieren, was den Konkurrenzkampf und die Attraktivität der Liga fördern würde. Außerdem würde der Missstand behoben, dass jedes Jahr etwa die Hälfte der Mannschaften in der Hessenliga ausgetauscht wird.

Antrag
angenommen

Alter Text	Neuer Text: 27.03.2014 // 04.05.2014	Antrag abgelehnt
HBV-Spielordnung § 17 Aufstieg / Abstieg, 4b: Sollten aus der Oberliga Mitte mehr als eine hessische Mannschaft absteigen, oder kommt in der Hessenliga durch Rückzug einer höheren Mannschaft eine weitere Mannschaft dazu, steigen entsprechend mehr Mannschaften aus der Hessenliga ab.	HBV-Spielordnung § 17 Aufstieg / Abstieg, 4b: Sollte aus der Oberliga Mitte mehr als eine Hessische Mannschaft absteigen, oder kommt in der Hessenliga durch Rückzug einer höheren hessischen Mannschaft eine weitere Mannschaft dazu, werden in der Relegation entsprechend weniger Aufstiegsplätze ausgespielt.	

Begründung:

Um die sportlichen Gründe für diesen Antrag nachzuvollziehen, haben wir zuerst mal die bisherigen Erfahrungen mit der derzeitigen Aufstiegsregel festgehalten:

- Bei der Aufstiegsrunde der Saison 12/13 belegt der HL-6. (Wiesbaden) den ersten Platz
- Die 3 VL-Meister des letzten Jahres haben in der HL die Plätze 6-8 belegt (Hofheim, Friedrichsdorf, Volkmarßen)
- Die direkten HL-Absteiger der Saison 12/13 (Kassel, Wehen) haben in ihrer VL den ersten Platz belegt

Das alles deutet stark darauf hin, dass der HL-6. mindestens gleich stark ist, wie die VL-Meister. Zumindest ist er vermutlich stärker als der schwächste VL-Meister.

Die derzeitige Auf-Abstiegsregel behandelt den HL-6. aber nachrangig zu den VL-Meistern, da er im Ausnahmefall (2 OL-Absteiger) sofort absteigt, während die VL-Meister in die Relegation dürfen, und dort eine gute Aufstiegschance (3 aus 4) haben. Das entspricht unserer Meinung nicht der sportlichen Fairness und sollte deshalb dahingehend geändert werden, dass der HL-6. auch im Ausnahmefall die Chance bekommt, sich mit den VL-Meistern im direkten sportlichen Wettkampf in der Relegation zu messen.

Bei einem zusätzlichen OL-Absteiger in die HL sollten daher die Aufstiegsplätze der Relegation reduziert werden, anstatt die "sofortigen Abstiegsplätze" der HL zu erhöhen. Wenn wir schon eine Relegation haben, in der die Schwankungen durch erhöhte Abstiegsszahlen aus höheren Spielklassen ausgleichen können, so sollten wir das auch tun.

Im umgekehrten Fall (mehr Plätze in der HL frei), ist es ja auch so, dass mehr Mannschaften aus der Relegation aufsteigen, anstatt die Zahl der HL-Absteiger zu reduzieren.

Hinweis in eigener Sache: **der Antrag wurde fristgerecht vom TV Hofheim gestellt, aber aus Versehen nicht mit den Verbandtagunterlagen 2014 veröffentlicht**
gez. Bernd Pfeifer (Präsident)

Alter Text	Neuer Text: 29.03.2014
HBV-Spielordnung	HBV-Spielordnung
IV. Mannschaftsmeisterschaften	IV. Mannschaftsmeisterschaften
§ 18 Rückzug / Nichtantritt	§ 18 Rückzug / Nichtantritt
3. Tritt eine Mannschaft nicht an (kampflos), so hat der Gegner das Spiel mit 2:0 Punkten, 8:0 Sätzen und 336:0 Punkten gewonnen. Der Originalspielberichtsbogen ist unaufgefordert an die SLS-HBV bzw. SLS-Bezirk zu senden.	3. Tritt eine Mannschaft nicht an (kampflos), so hat der Gegner das Spiel mit 2:0 Punkten, 8:0 Sätzen und 16:0 Sätzen und 336:0 Punkten gewonnen. Der Originalspielberichtsbogen ist unaufgefordert an die SLS-HBV bzw. SLS-Bezirk zu senden. <i>Bei Nichtantreten einer Mannschaft an einem der letzten beiden Spieltage einer Saison in der Verbandsliga oder höher hat der nicht angetretene Verein eine erhöhte Ordnungsgebühr gemäß HBV Finanzordnung zu entrichten.</i>
Anlage zur HBV-Finanzordnung	Anlage zur HBV-Finanzordnung (HBV-FO)
§3 Ordnungsgebühren	§3 Ordnungsgebühren
Nichtangetretene Seniorenmannschaft 40,- € Nichtangetretene Jugendmannschaft 20,- €	Nichtangetretene Seniorenmannschaft 40,- € <i>Nichtantreten Seniorenmannschaft an einem der letzten beiden Spieltage einer Saison in der Verbandsliga oder höher 300,- € 160,- €</i> Nichtangetretene Jugendmannschaft 20,- €
Begründung:	Begründung:

Am letzten Spieltag in der Saison 2013/14 sind zwei Mannschaften in der Verbandsliga Nord nicht mehr angetreten: Die BSG Langgöns/Rechtenbach 1 gegen den KSV Baunatal 1 und der BV Hungen 1 gegen den 1. BC Kassel 1. Aufgrund der engen Punktsituation im unteren Tabellendrittel hatte das Nichtantreten der BSG Langgöns/Rechtenbach gegen den KSV Baunatal gravierende Folgen auf den Tabellenendstand: Der KSV Baunatal, der als sicherer Absteiger festgestanden hätte, ist um zwei Tabellenplätze nach oben gerutscht und hat den Klassenerhalt quasi „geschenkt bekommen“. Der Klassenerhalt der BLZ Mittelhessen 3, die sicher in der Liga geblieben wären, ist nun gefährdet. Der BV Kassel/Dörnhausen 2 ist nun sicher abgestiegen, obwohl er den Klassenerhalt bei einem Aufstieg des BC Kassel in die Hessenliga noch hätte schaffen können. Dies wäre nicht passiert, wenn die BSG Langgöns/Rechtenbach gegen den KSV Baunatal angetreten

wäre: der Saisonverlauf und die Spielstärke beider Mannschaften lassen darauf schließen, dass die BSG Langgöns/Rechtenbach klar gegen den KSV Baunatal gewonnen hätte.

Das unsportliche Verhalten der BSG Langgöns/Rechtenbach hat zu einer Verzerrung des Tabellenstandes geführt und das Liga-Ergebnis komplett durcheinander geworfen. Leider ist dies kein Einzelfall. Es kommt regelmäßig vor, dass Mannschaften, für die es am letzten Spieltag um nichts mehr geht, aus Kosten- oder Motivationsgründen nicht mehr antreten. Dies bestraft die HBV-Finanzordnung derzeit mit einem Ordnungsgeld von 40,- Euro. Diese Strafe steht in keinem Verhältnis zu den Folgen, die ein solches Verhalten für die Vereine hat: Vereine steigen unverdient ab und andere Vereine wiederum schaffen unverdient den Klassenerhalt. Daher muss die Geldstrafe bei Nichtantreten in einer Höhe angesetzt werden, welche die Vereine dazu bewegt, auch am letzten Spieltag noch anzutreten und eine solche Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden. (Anm.: Das Nichtantreten des BV Hungen hatte auf den Tabellenendstand zwar keine Auswirkungen, ist jedoch ebenfalls unsportlich, nicht nur gegenüber der gegnerischen Mannschaft, sondern auch gegenüber allen anderen Mannschaften derselben Liga.)

Mit diesem Antrag soll ein solch unsportliches Verhalten in Zukunft vermieden und das Fair Play sowie gegenseitiger Respekt gefördert werden. Daher bitten wir die Vereine auf dem Verbandstag um Zustimmung für diesen Antrag. Vielen Dank!

**Antrag
angenommen**

Alter Text	Neuer Text: xx.xx.2014
HBV-SPIELORDNUNG <u>IV. Mannschaftsmeisterschaften</u> § 18 Rückzug / Nichtantritt 3. Tritt eine Mannschaft nicht an (kampflos), so hat der Gegner das Spiel mit 2:0 Punkten, 8:0 Sätzen und 16:0 Sätzen und 336:0 Punkten gewonnen. Der Originalspielberichtsbogen ist unaufgefordert an die SLS-HBV bzw. SLS-Bezirk zu senden.	HBV-SPIELORDNUNG <u>IV. Mannschaftsmeisterschaften</u> § 18 Rückzug / Nichtantritt 3. Tritt eine Mannschaft nicht an (kampflos), so hat der Gegner das Spiel mit 2:0 Punkten, 8:0 Sätzen und 16:0 Sätzen und 336:0 Punkten gewonnen. Ein ausgefüllter originaler Spielberichtsbogen ist unaufgefordert durch den Gewinner (Heim- oder Gastverein) an die SLS-HBV bzw. SLS-Bezirk zu senden. Paragraph 12 Abs. 1 gilt dann nicht.

Begründung:

Klarstellung und Vermeidung eines Konfliktes zum **IV. Mannschaftsmeisterschaften § 12 Wettkampfbestimmungen – Allgemein**
 (Heimverein erstellt den Originalspielberichtsbogen)

**Antrag
angenommen**

alt:	neu:
IV. Mannschaftsmeisterschaften § 20 Protest 4. Der Protest selbst ist gemäß §19 der HBV-Rechtsordnung bei dem zuständigen Klassenleiter, Sportwart oder Ausschussvorsitzenden spätestens 2 Tage (Eingang) nach dem Austragungstag schriftlich (E-Mail möglich) einzulegen. Gegen dessen Entscheidung ist gemäß §19 der HBV Rechtsordnung bei der Spruchkammer des HBVs ein weiterer Protest zulässig, welcher spätestens 3 Tage (Eingang) nach Zustellung schriftlich (E-Mail möglich) eingelegt sein muss.	IV. Mannschaftsmeisterschaften § 20 Protest 4. Der Protest selbst ist gemäß §19 der HBV-Rechtsordnung bei dem zuständigen Klassenleiter, SLS-Bezirk oder SLS-HBV spätestens 2 Tage (Eingang) nach dem Austragungstag schriftlich (E-Mail möglich) einzulegen. Gegen dessen Entscheidung ist gemäß §19 der HBV Rechtsordnung bei der Spruchkammer des HBVs ein weiterer Protest zulässig, welcher spätestens 3 Tage (Eingang) nach Zustellung schriftlich (E-Mail möglich) eingelegt sein muss.

Begründung:

Vereinheitlichung

**Antrag
angenommen**

alt:	neu:
V. Hessische Meisterschaften Einzel/ Doppel / Mixed § 3 Hessische Meisterschaft Senioren (O19) 2. Paarungen aus unterschiedlichen Bezirken können sich auch über die Qualifikationsturniere eines beteiligten Bezirks qualifizieren, wobei es den Spielern überlassen bleibt, in welchem der beiden betroffenen Bezirke die Qualifikation stattfindet. Diese Paarungen dürfen sich aber ausdrücklich nur für ein Qualifikationsturnier anmelden. Wird hiergegen verstoßen wird von der Teilnahme an der HBV Meisterschaft ausgeschlossen.	V. Hessische Meisterschaften Einzel/ Doppel / Mixed § 3 Hessische Meisterschaft Senioren (O19) 2. Paarungen aus unterschiedlichen Bezirken können sich auch über die Qualifikationsturniere eines beteiligten Bezirks qualifizieren, wobei es den Spielern überlassen bleibt, in welchem der beiden betroffenen Bezirke die Qualifikation stattfindet. Diese Paarungen dürfen sich aber ausdrücklich nur für die Qualifikation über einen Bezirk anmelden. Wird hiergegen verstoßen wird die Paarung von der Teilnahme an der HBV Meisterschaft ausgeschlossen.

Begründung:

Zur Klarstellung.

**Antrag
angenommen**

alt:	neu:
VIII. Einzel- und Mannschaftsturniere § 1 Veranstalter 1. Sämtliche Turniere bedürfen der Genehmigung durch die zuständigen Gremien des HBVs. Ihre Durchführung hat nach der Turnierordnung des DBV zu erfolgen. Der HBV kann für diese Turniere Sonderregelungen genehmigen. 2. Unmittelbar nach Turnierende ist dem Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit ein Bericht vorzulegen, in dem die Zahl der Teilnehmer und die Turniersieger angegeben sein müssen.	VIII. Einzel- und Mannschaftsturniere § 1 Veranstalter 1. Sämtliche (Privat-) Turniere bedürfen der Genehmigung durch den jeweiligen AV Leistungssport und Spielbetrieb / VP Leistungssport und Spielbetrieb bzw. AV-Jugend & Breitensport / VP-Jugend & Breitensport. Ihre Durchführung hat nach der Turnierordnung des DBV zu erfolgen. Der HBV kann für diese Turniere Sonderregelungen genehmigen. 2. Die Kriterien für eine Genehmigung sowie alle genehmigten Turniere (Turniername, Termin, Spielklassen, Link zur Ausrichterseite) sind auf der Internetseite www.hbv-aktuell.de veröffentlicht. 3. Unmittelbar nach Turnierende ist dem Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit ein Bericht vorzulegen, in dem die Zahl der Teilnehmer und die Turniersieger angegeben sein müssen.

Begründung:

Durch die Genehmigung wird verhindert, dass Turniere parallel zu HBV Veranstaltungen stattfinden und somit eine Konkurrenz entsteht.

Die Veröffentlichung der Kriterien soll es den Ausrichtern erlauben, bereits bei der Planung diese zu berücksichtigen.

Alle genehmigten Turniere werden ebenfalls veröffentlicht, damit diese Termine für weitere Turniere berücksichtigt werden können.

Alter Text	Neuer Text: 29.03.2014
------------	-------------------------------

HBV Spielordnung ANLAGE 2: Hobbyklassen Die Bezirke des Hessischen Badminton-Verbands können Hobbyklassen unter folgenden Voraussetzungen einführen: 1. Teilnehmende Vereine müssen Mitglied im Hessischen Badminton-Verband sein. 2. Für die Teilnahme an der Hobbyrunde müssen Gebühren gemäß lt. HBV-Finanzordnung (FO) fällig. 3. Die Hobbyspieler benötigen für den Einsatz in der Hobbyrunde Spielberechtigungen entsprechend der SpO und der FO. 4. Die Durchführung der Hobbyklassen wird von den spielleitenden Stellen der Bezirke (Bezirk-SLS) und/oder spielleitenden Stelle des HBV (HBV-SLS) organisiert. 5. Es gibt keine Aufsteiger und keine Absteiger in diesen Spielklassen 6. Mindestalter für Spieler in der Hobbyrunde ist 18 Jahre (ggf. Anwendung der HBV-Jugendordnung). 7. Vereine, welche nur Hobbymannschaften haben, brauchen keine Schiedsrichter zu stellen. 8. Vereine, welche nur Hobbymannschaften haben, müssen die Zeitschrift "Badmintonsport" nicht abonnieren. 9. Es müssen keine Mannschaftsranglisten geführt werden. 10. Es ist möglich, mit Kunststoffbällen zu spielen. 11. Ob und ggf. welche Mannschaftsspieler in Hobbymannschaften eingesetzt werden können, wird von den Bezirken (Bezirk-SLS) und/oder HBV (HBV-SLS) festgelegt. 12. Der Online Ergebnisdienst kann genutzt werden, wenn die Spielregeln der Hobbyklasse (sofern nicht nach den in der SpO festgelegten Regeln gespielt wird) rechtzeitig vor Saisonbeginn dem HBV-SLS mitgeteilt werden.	HBV Spielordnung ANLAGE 2: Hobbyklassen Die Bezirke des Hessischen Badminton-Verbands können Hobbyklassen unter folgenden Voraussetzungen einführen: 1. Teilnehmende Vereine müssen Mitglied im Hessischen Badminton-Verband sein. 2. Für die Teilnahme an der Hobbyrunde werden Gebühren gemäß lt. HBV-Finanzordnung (FO) fällig. 3. Die Hobbyspieler benötigen für den Einsatz in der Hobbyrunde Spielberechtigungen entsprechend der SpO und der FO. 4. Die Durchführung der Hobbyklassen wird von den spielleitenden Stellen der Bezirke (Bezirk-SLS) und/oder spielleitenden Stelle des HBV (HBV-SLS) organisiert. 5. Es gibt keine Aufsteiger und keine Absteiger in diesen Spielklassen 6. Mindestalter für Spieler in der Hobbyrunde ist 18 Jahre (ggf. Anwendung der HBV-Jugendordnung). 7. Vereine, welche nur Hobbymannschaften haben, brauchen keine Schiedsrichter zu stellen. 8. Vereine, welche nur Hobbymannschaften haben, müssen die Zeitschrift "Badmintonsport" nicht abonnieren. 9. Es müssen keine Mannschaftsranglisten geführt werden. 10. Es ist möglich, mit Kunststoffbällen zu spielen. 11. Ob und ggf. welche Mannschaftsspieler in Hobbymannschaften eingesetzt werden können, wird von den Bezirken (Bezirk-SLS) und/oder HBV (HBV-SLS) festgelegt. 12. Der Online Ergebnisdienst kann genutzt werden, wenn die Spielregeln der Hobbyklasse (sofern nicht nach den in der SpO festgelegten Regeln gespielt wird) rechtzeitig vor Saisonbeginn dem HBV-SLS mitgeteilt werden.
---	---

Alter Text	Neuer Text: 29.03.2014
14. Spielverlegungen sind auch nach hinten möglich. Die Spieltermine werden zwischen den Mannschaften ausgehandelt. 15. Es ist möglich, die Spiele in der Woche, also abweichend vom Regelspieltag durchzuführen. 16. Mannschaften aus Betriebssportgruppen, Sportcentern und anderen "Nichtvereinen" können an den Hobbyklassen teilnehmen. Der HBV kann auf Antrag der Bezirke jeweils eine für ein Jahr gültige Genehmigung ausstellen. Da diese Mannschaften keine Beiträge an den HBV abführen, ist als Ausgleich eine Startgebühr gemäß HBV-FO pro Saison für diese Mannschaften an den HBV zu entrichten. 17. Alle Vereine und „Nichtvereine“, die an den Hobbyklassen teilnehmen, haben dem HBV rechtzeitig vor Rundenbeginn einen Ansprechpartner laut Satzung und Ordnungen mitzuteilen.	13. Es werden bei der Hobbyrunde keine Ordnungsgebühren ausgesprochen. 14. Spielverlegungen sind auch nach hinten möglich. Die Spieltermine werden zwischen den Mannschaften ausgehandelt. 15. Es ist möglich, die Spiele in der Woche, also abweichend vom Regelspieltag durchzuführen. 16. Mannschaften aus Betriebssportgruppen, Sportcentern und anderen "Nichtvereinen" können an den Hobbyklassen teilnehmen. Der HBV kann auf Antrag der Bezirke jeweils eine für ein Jahr gültige Genehmigung ausstellen. Da diese Mannschaften keine Beiträge an den HBV abführen, ist als Ausgleich eine Gebühr gemäß HBV-FO pro Saison für diese Mannschaften an den HBV zu entrichten. 17. Alle Vereine und „Nichtvereine“, die an den Hobbyklassen teilnehmen, haben dem HBV rechtzeitig vor Rundenbeginn einen Ansprechpartner laut Satzung und Ordnungen mitzuteilen.

Begründung:
Klarstellung der Regelungen in Anlage 2: Hobbyklassen

**Antrag
angenommen**



55. Verbandstag 2014

Anträge

- Schiedsrichter- ordnung

**Antrag
angenommen**

alt:	neu:
Gesamte HBV SRO: AV-Leistungssport & Spielbetrieb AV Jugend / AV Jugend & Breitensport VP Leistungssport & Spielbetrieb VP Jugend / VP-Jugend & Breitensport	Gesamte HBV-SRO AV-Spielbetrieb & Senioren AV Jugend VP Wettkampfsport VP Leistungssport AV Breitensport

Begründung:

Begriffsänderung zur Anpassung der HBV-Schiedsrichterordnung bei Annahme der Struktur-Reform 2014

AV-Breitensport wird dort den AV Jugend & Breitensport ersetzen bzw. zusätzlich genannt, wo dies notwendig ist.

AltSchiedsrichterordnung
des Hessischen Badminton-Verbandes**NEU**Schiedsrichterordnung
des Hessischen Badminton-Verbandes

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

I.	Zweck der Schiedsrichterordnung	3	I.	Grundsätzliches	
			§ 1	Zweck	5
			§ 2	Normen	5
			§ 3	Technische Offizielle	5
			ANTRAG 2		
II.	Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen (AfS)	3	II.	Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen (AfSR)	
§ 1	Zuständigkeit	3	§ 1	Zuständigkeit	5
§ 2	Zusammensetzung	3	§ 2	Zusammensetzung	5
§ 3	Aufgaben	3	§ 3	Aufgaben	5
§ 4	Tagungsmodus	3	§ 4	Tagungsmodus	6
			ANTRAG 3		
III.	Einsatz und Aufgaben von Schiedsrichtern	4	III.	Einsatz, Meldung und Aufgaben von Technischen Offiziellen	
	Einsatz	4		Einsatz	
§ 1	Meisterschaftsspiele und Turniere	4	§ 1	Meisterschafts-/Repräsentativspiele und Turniere	6
§ 2	Zeitlimit bei unmittelbar hintereinander folgenden Spielen	4	§ 2	Grundlage der Tätigkeit als Technischer Offizieller	6
§ 3	Grundlage der Tätigkeit als Schiedsrichter	4	§ 3	Einsätze der Technischen Offiziellen im Spiel- bzw. Turnierbetrieb	6
§ 4	Delegation der Schiedsrichter	4	§ 4	Zeitlimit für den Einsatz Technischer Offizieller	7
§ 5	Spielverlegungen	4	§ 5	Delegation der Technischen Offiziellen	7
§ 6	Bestrafungen	4	§ 6	Spielverlegungen der Ausrichter / Vereine	7
§ 7	Mindestsoll und Meldung der Schiedsrichter an den AfS	5	§ 7	Zuständigkeit für Maßnahmen gegenüber den Technischen Offiziellen bei Nichtantreten	7
§ 8	Anzahl der zu meldenden Schiedsrichter	5	§ 8	Einsatz der Jugendschiedsrichter	7
§ 9	Schiedsrichterwertungen / Mindestschiedsrichtereinsätze	5	§ 9	Bindung der Lizenz an die Spielberechtigung - Eigenmeldung Technischer Offizieller	7

	§ 2	Jugend- und Seniorenschiedsrichter, Mindestalter	8			§ 2	Jugend- und Seniorenschiedsrichter, Mindestalter	11
	§ 3	Ausbildungslehrgänge, Fortbildungslehrgänge	8			§ 3	Ausbildungslehrgänge, Fortbildungslehrgänge	11
	§ 4	Prüfung	8			§ 4	Prüfung	11
	§ 5	Aus- und Fortbildung	8			§ 5	Pflicht zur Fortbildung mit Leistungsnachweis	11
	§ 6	Pflicht zur Fortbildung	8			§ 6	Zweck der Fortbildung	12
	§ 7	Zweck der Fortbildung	8			§ 7	Weitermeldung besonders befähigter Technischer Offizieller	12
	§ 8	Weitermeldung besonders befähigte Schiedsrichter	9			§ 8	Prüfungsausschuss, Zusammensetzung, Qualifikation	12
	§ 9	Prüfung der Schiedsrichter	9			§ 9	Kosten	12
	§ 10	Kosten	9			§ 10	Lehrgangsgebühren bei Nichterscheinen	13
						ANTRAG 9		
VII.		Verstöße	10			VII.	Verstöße	
	§ 1	Katalog	10			§ 1	Katalog	13
	§ 2	Ordnungsstrafen	10			§ 2	Ordnungsstrafen	13
	§ 3	Schiedsrichtersperre	10			§ 3	Verhinderung eingesetzter Technische Offizieller	14
	§ 4	Einbehaltung der Lehrgangsgebühren	10			§ 4	Grob unsportliches Verhalten als Zuschauer	14
	§ 5	Lizenzentzug	11			§ 5	Unsportliches Verhalten als Technischer Offizieller	14
	§ 6	Missbrauch der Lizenz	11			§ 6	Ausschluss von einem Lehrgang	14
	§ 7	Unsportliches Verhalten	11			§ 7	Lizenzentzug	14
	§ 8	Aussprache von Strafen etc.	11			§ 8	Meldung von Verfehlungen	14
	§ 9	Meldung von Verfehlungen	11			§ 9	Zuständigkeit	15
						ANTRAG 10		
VIII.		Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung von Referee	11			VIII.	Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung von HBV-Referees	
	§ 1	Richtlinien für die Ausbildung zum HBV-Referee	11			§ 1	Ziel der Ausbildung	15
	§ 2	Nachweis der Qualifikation eines HBV-Referees	12			§ 2	Ausbildungsvoraussetzungen	15
						§ 3	Nachweis von Eignung, Befähigung und Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen	15
						§ 4	Zulassung zur Ausbildung	15
						§ 5	Ausbildung	15
						§ 6	Prüfung	15
						§ 7	Prüfungsausschuss	16
						§ 8	Anerkennung anderer Lizenzen	16
						§ 9	Pflicht zur Weiterbildung	16
						§ 10	Weiterbildung	16
								3

								§ 11	Überprüfung	16
								§ 12	Aberkennung der Lizenz	16
								§ 13	Altersgrenze	16
								ANTRAG 11		
IX.		Aufwendungen	13					IX.	Aufwendungen	
	§ 1	Erstattung der Reisekosten und sonstigen Auslagen	13					§ 1	Erstattung der Reisekosten und sonstigen Auslagen	16
	§ 2	Erstattung der Reisekosten und sonstigen Auslagen bei Veranstaltungsausfall	13					§ 2	Erstattung der Reisekosten und sonstigen Auslagen bei Veranstaltungsausfall	16
	§ 3	Überhöhte Forderungen und Unstimmigkeiten	13					§ 3	Überhöhte Forderungen und Unstimmigkeiten	17
								ANTRAG 12		
								§ 4	Kosten des Mindesteinsatzes nach Abschnitt III, Meldungen, § 1	17
								ANTRAG 13		
X.		Gebühren, Ordnungsgebühren und –strafen	13					X.	Gebühren, Ordnungsgebühren und –strafen	
								§ 1	Verweis auf die Bestimmungen der Badminton-Organisationen	17

ANTRAG 1

I. Grundsätzliches

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Ordnung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinachung wurde die männliche Form gewählt.

§ 1 Zweck ist es, dem Schiedsrichterwesen sowie den Technischen Offiziellen (TO) einheitliche Richtlinien innerhalb des Hessischen Badminton-Verbandes zu geben.

§ 2 Grundsätzlich gelten für das Schiedsrichterwesen innerhalb des Hessischen Badminton-Verbandes die Satzung, die Spiel- und Schiedsrichterordnungen des Hessischen Badminton-Verbandes, der Gruppe Mitte, des Deutschen Badminton-Verbandes sowie die ergänzenden Bestimmungen der Bundesliga-Ordnung und dieser Ordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3 Technische Offizielle (TO) im Sinne dieser Schiedsrichterordnung sind durch eine entsprechende Lizenz des DBV, HBV, aller dem DBV angeschlossenen BLV, der BEC sowie der BWF ausgewiesene – in der entsprechenden Saison – aktive Linienrichter (LR), Schiedsrichter (SR) und Referees (REF).

Anpassung der bisherigen Schiedsrichterordnung (SRO) an die gültigen Regularien und Konkretisierung der neuen Terminologie, insbesondere der Technischen Offiziellen.

ANTRAG 2

II. Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen (AFSR)

§ 1 Für das Schiedsrichterwesen innerhalb des HBV ist der Ausschuss für Schiedsrichterwesen zuständig.

§ 2 Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- a) dem gewählten Ausschussvorsitzenden
b) und bis zu weitere 5 ernannte Mitglieder

§ 3 Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen hat folgende Aufgaben:

- a) einheitliche Aus- und Fortbildung von Technischen

		fung und Registrierung, ggf. deren Weitermeldung an das DBV-Referat für Schiedsrichterwesen;				Offiziellen, deren Prüfung und Registrierung, ggf. deren Weitermeldung an das DBV-Referat für Schiedsrichterwesen;
	b)	Wahrnehmung der Refereefunktionen bei allen Turnieren, soweit nicht von anderer Stelle Referees eingesetzt werden;			b)	b) Wahrnehmung und Delegation der Refereefunktionen bei allen Turnieren, soweit nicht von anderer Stelle Referees eingesetzt werden;
	c)	Organisation der Schiedsrichtereinsätze;			c)	c) Organisation der Einsätze der weiteren Technischen Offiziellen, soweit nicht von anderer Stelle Technische Offizielle eingesetzt werden;
	d)	Information der betroffenen Vereine durch einen Rahmenplan über den Einsatz ihrer SR;			d)	d) Information der betroffenen Vereine durch einen Rahmenplan über den Einsatz ihrer Technischen Offiziellen;
	e)	Ertelung und Verlängerung der Lizenzen;			e)	e) Ertelung und Verlängerung der Lizenzen; Führung der elektronischen Lizenzdatei;
	f)	Beobachtung der Schiedsrichter mit anschließender Ausfertigung eines Protokolls;			f)	f) Beobachtung der Technischen Offiziellen mit anschließender Anfertigung eines Protokolls;
	g)	Ahndung von Verstößen;			g)	g) Ahndung von Verstößen;
	h)	Zusammenarbeit mit dem HBV-Ausschuss für - Leistungssport und Spielbetrieb; - Jugend und Breitensport; - Ausbildung und Lehrwesen;			h)	h) Zusammenarbeit mit dem HBV-Ausschuss für - Leistungssport und Spielbetrieb; - Jugend und Breitensport; - Ausbildung und Lehrwesen;
	i)	Vertretung des HBV-Schiedsrichterwesens in der Gruppe Mitte und im DBV.			i)	i) Vertretung des HBV-Schiedsrichterwesens in der Gruppe Mitte und im DBV.
	§ 4	Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen tagt nach Bedarf und wird vom Ausschussvorsitzenden einberufen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.			§ 4	Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen tagt nach Bedarf und wird vom Ausschussvorsitzenden einberufen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.
						Anpassung der bisherigen SRO an die gültige Terminologie, Konkretisierung der Anzahl der Mitglieder sowie Einbindung verschiedener an anderen Orten der SRO/HBV-Ordnungen hierzu niedergeschriebener Aufgaben des AfSR.
						ANTRAG 3
III.		Einsatz und Aufgaben von Schiedsrichtern			III.	Einsatz und Aufgaben von Technischen Offiziellen
		Einsatz				Einsatz
	§ 1	Meisterschaftsspiele ab Regionalliga und höher sowie bei Einzelmeisterschaften ab Landesebene einschließlich deren Ranglistenturniere und Repräsentativspiele dürfen im Bereich des HBV nur von Schiedsrichter mit gültiger Lizenz bzw. entsprechender Kandidatur geleitet werden. Bei allen			§ 1	Meisterschaftsspiele, Spiele bei Ranglistenturnieren sowie Repräsentativspiele des HBV dürfen nur von Technischen Offiziellen mit gültiger Lizenz bzw. entsprechender Kandidatur geleitet werden.
						6

						anderen Meisterschaftsspielen bzw. Einzelmeisterschaften kann SR-Gestellung über die Bezirksschiedsrichterwarte (BSRW) ermöglicht werden. Die betroffenen Veranstalter (bei Meisterschaftsspielen der Heimverein) fordern unter Bekanntgabe von Ort (Lageplan), Datum, Zeit sowie Veranstaltungstitel, die Schiedsrichter beim Ausschuss für Schiedsrichterwesen bzw. beim Bezirksschiedsrichterwart mindestens vier Wochen vor Veranstaltungstermin an.								
												§ 2	Grundlage der Tätigkeit der Technischen Offiziellen ist Abschnitt I (§ 2).	
						Ein Schiedsrichter darf nur für mehrere, unmittelbar hintereinander liegende Spiele eingesetzt werden, wenn die Gesamtdauer von zwei Stunden nicht wesentlich überschritten wird. Bei weiteren Einsätzen ist dem Schiedsrichter eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten zu gewähren.						§ 3	Die Einsätze der Technischen Offiziellen im Spiel- bzw. Turnierbetrieb	
													a) des HBV werden durch den AfSR,	
													b) der Bezirke durch die Bezirksschiedsrichterwarte (BSRW) ermöglicht.	
													c) Die Bezirke können darüber hinaus entsprechende Anforderungen an den AfSR richten.	
													d) Die betroffenen Veranstalter (bei Meisterschaftsspielen der Heimverein) fordern unter Bekanntgabe von Ort (Lageplan), Datum, Zeit sowie Veranstaltungstitel, die Technischen Offiziellen beim Ausschuss für Schiedsrichterwesen bzw. beim Bezirksschiedsrichterwart mindestens sechs Wochen vor Veranstaltungstermin an.	
						Grundlage der Tätigkeit der Schiedsrichter sind die Satzung und die Spiel- bzw. Schiedsrichterordnung des HBV, der Gruppe Mitte und des Deutschen Badminton Verbandes.						§ 4	Ein Schieds- bzw. Linienrichter darf nur für mehrere, unmittelbar hintereinander liegende Spiele eingesetzt werden, wenn die Gesamtdauer von zwei Stunden nicht wesentlich überschritten wird. Bei weiteren Einsätzen ist dem Schieds- bzw. Linienrichter eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten zu gewähren.	
						Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen delegiert Schiedsrichter mit entsprechender Qualifikation zu Spielen, wo dies notwendig ist. Der Schiedsrichter ist verpflichtet dieser Delegation Folge zu leisten. Der jeweilige Klassenleiter/Sportwart/Veranstalter muss dem Ausschussvorsitzenden für Schiedsrichterwesen mindestens sechs Wochen vor dem Termin die Art der Veranstaltung und den Spielplan, einschließlich des Spielortes und dem Spielbeginn mitteilen.						§ 5	Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen delegiert Technische Offizielle mit entsprechender Qualifikation zu Spielen, wo dies notwendig ist. Der Technische Offizielle ist verpflichtet dieser Delegation Folge zu leisten. Der jeweilige Klassenleiter / Sportwart / Veranstalter muss dem Ausschussvorsitzenden für Schiedsrichterwesen mindestens sechs Wochen vor dem Termin die Art der Veranstaltung und den Spielplan, einschließlich des Spielortes und dem Spielbeginn mitteilen.	
						Spielverlegungen sind von der Spielleitung und dem Heim-						§ 6	Spielverlegungen sind von der Spielleitung und dem Heim-	

7

	verein der zuständigen Schiedsrichter - Einsatzstelle mitzuteilen.				verein der zuständigen Einsatzstelle (AöSR, BSRW) sowie den eingesetzten Technischen Offiziellen unverzüglich mitzuteilen.
§ 6	Zuständig für die Bestrafung der Schiedsrichter bei Nichtantreten ist der Ausschuss.			§ 7	Zuständig für Maßnahmen gegenüber Technischen Offiziellen bei Nichtantreten ist der Ausschuss für Schiedsrichterwesen. <i>Entfällt</i>
§ 7	Jeder Verein, der an Rundenspielen mit mindestens einer Seniorenmannschaft teilnimmt, hat bis zum 1. Juli eines jeden Jahres bzw. zu dem gemäß Spielordnung als Stichtag der Wechselfrist bestimmten Stichtag, dem Ausschuss für Schiedsrichterwesen einen Schiedsrichter mit gültiger Lizenz zu benennen. Andernfalls hat der betreffende Verein eine Ordnungsgebühr für jeden fehlenden Schiedsrichter im Sinne dieser Bestimmung an den HBV zu zahlen. Die Höhe bestimmt sich nach den Festlegungen der DBV- Schiedsrichterordnung sowie der HBV-Finanzordnung. Für Vereine, die erstmals an einer Spielrunde im Seniorenbereich teilnehmen, entfallen diese Verpflichtungen für die Dauer von zwei Spielrunden. Vereine, deren Mitglieder als Vorstandsmitglieder oder Klassenleiter im Bezirk, HBV oder darüber tätig sind, sind von der Meldung, unter Angabe der Funktion, für die Dauer der Tätigkeit um einen weiteren SR befreit, sofern sie nicht selbst gemeldeter Schiedsrichter sind.		siehe Meldung § 1		
§ 8	Meldet der Verein keinen Schiedsrichter, siehe Ziffer III § 7. Wird darüber hinaus die erforderliche Anzahl von Schiedsrichter nicht gemeldet, wird der Verein für jeden fehlenden Schiedsrichter mit einer Ordnungsgebühr belegt. Die Höhe bestimmt sich nach den Festlegungen der DBV- Schiedsrichterordnung sowie der HBV-Finanzordnung. Für Vereine mit mehreren Seniorenmannschaften ergibt sich die Meldepflicht wie folgt: a) bis zwei Seniorenmannschaften: ein SR; b) bis vier Seniorenmannschaften: zwei SR, usw..		siehe Meldung § 2		<i>Entfällt</i>
§ 9	Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, mindestens 5 Schiedsrichterwertungen, verteilt auf 2 Jahre, zu erreichen. Die Wertungen staffeln sich wie folgt: a) der Schiedsrichtereinsatz eines Rundenspieles, von Regionalliga aufwärts bis Bundesliga, zählt als eine Schiedsrichterwertung; b) der Schiedsrichtereinsatz während eines mehrtägigen DBV-, HBV- oder Bezirksturniers mit Referee (keine		siehe VI siehe VI siehe VI		<i>Entfällt</i> <i>Entfällt</i> <i>Entfällt</i>
8					

		privaten oder Vereinsturniere) zählen als eine Schiedsrichterwertung pro Tag;							
	c)	der Refereeinsatz während eines DBV-, HBV- oder Bezirksturniers (keine privaten oder Vereinsturniere) zählen als zwei Schiedsrichterwertungen pro Tag.		siehe VI				Entfällt	
§ 10		Der freiwillige Schiedsrichtereinsatz, um die geforderten Wertungen zu erreichen, kann bei Turnieren der Ziffer III. §9 b) durchgeführt werden.		siehe VI				Entfällt	
§ 11		Bei Nichterreichen von mindestens zwei Wertungen im Zeitraum zwischen der Pflichtfortbildung kann der Schiedsrichter nicht an der Fortbildungsmaßnahme teilnehmen, gleich- bedeutend führt dies zum Lizenzentzug. Zur Aufrechterhaltung bzw. zur Erneuerung der Lizenz ist eine erfolgreiche Schiedsrichter-Prüfung im Sinne der Schiedsrichterordnung innerhalb eines Jahres nach Lizenzablauf erforderlich.		siehe VI				Entfällt	
§ 12		Jugendschiedsrichter sind alle Schiedsrichter, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihr Einsatz erfolgt ausschließlich im Jugend- und Schülerbereich.		siehe VI § 2	§ 8			Der Einsatz der Jugendschiedsrichter erfolgt grundsätzlich im Jugend- und Schülerbereich. Über Ausnahmen befindet der AfSR.	
§ 13		Ein Schiedsrichter darf nur für den Verein oder Spielgemeinschaft als Schiedsrichter tätig sein, für den er auch spielberechtigt ist. Handelt es sich um einen Schiedsrichter, der keine Spielberechtigung mehr besitzt, so hat er sich für einen Verein oder Spielgemeinschaft festzulegen und dies dem Ausschuss für Schiedsrichterwesen bzw. Bezirks-schiedsrichterwart mitzuteilen.			§ 9			Ein Technischer Offizieller darf nur für den Verein oder die Spielgemeinschaft tätig sein, für den/die er auch spielberechtigt ist. Liegt eine Spielberechtigung nicht vor, so kann er sich mit einer Eigenmeldung in die Dienste des HBV bzw. seines Bezirks stellen. Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen ist hierüber zu unterrichten.	
§ 14		Ist ein Schiedsrichter von seinem Verein nicht gemäß HBV-Schiedsrichterordnung Ziffer III §7 gemeldet worden oder hat der Schiedsrichter keine Spielberechtigung als aktiver Spieler, so kann sich der Schiedsrichter mit einer Eigenmeldung in die Dienste seines Bezirks stellen. Er wird dann als gemeldeter Schiedsrichter vom zuständigen Bezirks-schiedsrichterwart geführt. Die Konsequenzen einer Nichtmeldung durch den Verein gemäß Ziffer III. §§ 7 und 8 bleiben hier- von unberührt.		siehe Meldung § 3				Entfällt	
§ 15		Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, nach Möglichkeit jedes Jahr, jedoch spätestens alle zwei Jahre, an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen, ansonsten erlischt die Gültigkeit der Lizenz. Die Fortbildung sollte nach Möglichkeit in Verbindung mit Turnieren stattfinden. Sie ist im Schiedsrichterausweis zu vermerken.		siehe VI, § 5				in Abschnitt VI, §5 geregelt	

Anpassung der bisherigen SRO an die gültige Terminologie, Konkretisierung der Einsätze bzw. Aufgaben der Technischen Offiziellen sowie Zusammenfassung verschiedener, an anderen Orten der SRO hierzu niedergeschriebener Aufgaben des AfSR. Verlagerung der bisher in § 15 geregelten Inhalte und Zusammenfassung dieser in Abschnitt VI.				
ANTRAG 4				
	Meldung			
§ 1	Jede/r am Spielbetrieb teilnehmende Verein / Spielgemeinschaft hat zu dem gemäß Spielordnung offiziellen Stichtag der Wechselfrist bestimmten Stichtag dem Ausschuss für Schiedsrichterwesen die gemäß DBV-SRO in der gültigen Fassung notwendige Anzahl an Technische Offiziellen mit gültiger Lizenz des HBV bzw. DBV zu melden, die in jeder Saison mindestens einen Einsatz als Technische Offizielle (Mindesteinsatz) bei einem offiziellen Turnier (zwei Tage) gemäß Einteilung des AfSR ableisten:			
	a)	Als offizielles Turnier gelten alle offiziellen überregionalen Wettkampfveranstaltungen des HBV, der Gruppe Mitte, des DBV, der BEC und der BWF;		
	b)	Der Einsatz bei einem offiziellen Turnier beginnt mit dem Briefing und endet mit dem Debriefing;		
	c)	Zwei Einsätze als Technische Offizielle		
	-	in der Verbands- oder Hessenliga,		
	-	in den Ligen der Gruppen,		
	-	in den Bundesligen,		
	-	nach Berufung durch die Gruppe Mitte,		
	-	nach Berufung durch den DBV		
	-	nach Berufung durch die BEC		
	-	nach Berufung durch die BWF		
		sind den vorgenannten Einsätzen gleichgestellt.		
§ 2	Das Mindestsoll für am Spielbetrieb teilnehmende Vereine / Spielgemeinschaften beträgt ein Technischer Offizieller mit gültiger Lizenz des Deutschen Badmintonverbandes. Diesen gleichgestellt sind Technische Offizielle mit gültiger Lizenz des Hessischen Badminton-Verbandes. Weiterhin gilt:			

Vereine, um die überregionalen Veranstaltungen/Turniere des HBV / der Gruppe Mitte in Hessen mit einer ausreichenden Anzahl qualifizierter TO auszustatten. Abkehr von der bisherigen Regelung, über einen Zeitraum von 2 Jahren eine bestimmte Punktzahl zur Teilnahme am Leistungsnachweis zur Verlängerung der Lizenz zu erlangen. Verlagerung der Bestimmung der Höhe der Ordnungsgebühr(en) in die HBV-FO.			
ANTRAG 5			
	Aufgaben		
§ 1	Die Aufgaben der Technischen Offiziellen sind in der entsprechenden Spielordnung des HBV, der Gruppe Mitte sowie in der DBV-Schiedsrichter- bzw. -Bundesligaordnung geregelt und genau zu befolgen.		§ 1 Die Aufgaben der Technischen Offiziellen sind in der entsprechenden Spielordnung des HBV, der Gruppe Mitte sowie in der DBV-Schiedsrichter- bzw. -Bundesligaordnung geregelt und genau zu befolgen.
§ 2	Jeder SR muss im Besitz einer gültigen HBV, Gruppe Mitte und DBV-Schiedsrichter-Ordnung einschließlich des Badminton-Regelwerks, sein.		§ 2 Jeder Technische Offizielle muss im Besitz einer gültigen HBV-, Gruppe Mitte -, DBV-Schiedsrichter-Ordnung einschließlich des Badminton-Regelwerks sowie der Bundesliga-Ordnung sein.
§ 3	Die Aufgaben der Schiedsrichter werden um folgende erweitert:		§ 3 Die Aufgaben der Schiedsrichter werden um folgende erweitert:
	a) Bei Mannschaftsspielen überprüft der Schiedsrichter die Spielberechtigungen, die Mannschaftsmeldung sowie die Aufstellung nach den Gesichtspunkten:		a) Bei Mannschaftsspielen überprüft der Schiedsrichter die Spielberechtigungen, die Mannschaftsmeldung sowie die Aufstellung nach den Gesichtspunkten:
	• Gültigkeitsdauer; • eventuelle Jugendfreigabe; • Identität der Spielerin / des Spielers; • Spielklasse; • Rangliste.		• Gültigkeitsdauer; • eventuelle Jugendfreigabe; • Identität der Spielerin / des Spielers; • Spielklasse; • Rangliste.
	b) Er nimmt die entsprechen den Eintragungen im Spielberichtsbogen vor. Des Weiteren trägt er alle Vorfälle in den Spielberichtsbogen ein und überprüft alle Eintragungen einschließlich des Spielergebnisses. Diese müssen von den jeweiligen Mannschaftsführern gekennzeichnet werden.		b) Er nimmt die entsprechen den Eintragungen im Spielberichtsbogen vor. Des Weiteren trägt er alle Vorfälle in den Spielberichtsbogen ein und überprüft alle Eintragungen einschließlich des Spielergebnisses. Diese müssen von den jeweiligen Mannschaftsführern gekennzeichnet werden.
	c) Alle eingesetzten Schiedsrichter unterzeichnen den Spielberichtsbogen eigenhändig.		c) Alle eingesetzten (auch nachträglich verpflichtete) Schiedsrichter unterzeichnen den Spielberichtsbogen eigenhändig.
			d) Die in §3 a- c genannten Handlungen des Schiedsrichters entbinden die Mannschaften - insbesondere die Mannschaftsführer - nicht von ihrer alleinigen Verantwortung für die vorgenommenen Eintragungen.
§ 4	Die Schiedsrichter weisen sich durch ihre Lizenz aus. Die		§ 4 Technische Offizielle weisen sich durch ihre Lizenz aus. Die

	betroffenen Mannschaftsführer bzw. Veranstalter überprüfen die Lizenz auf ihre Gültigkeit.			betroffenen Mannschaftsführer bzw. Veranstalter überprüfen die Lizenz auf ihre Gültigkeit.	
				<i>Bestimmung der Aufgaben der Technischen Offiziellen. Erweiterung der Aufgaben der Technischen Offiziellen bei Meisterschaftsspielen der Gruppe Mitte, da eine entsprechende Regelung der Gruppe Mitte hierzu fehlt und hiermit die Aufgaben der Technischen Offiziellen, insbesondere der Schiedsrichter, konkretisiert werden.</i>	
				ANTRAG 6	
IV.	Verhalten als Unbeteiligter oder Spieler			IV. Verhalten als Unbeteiligter oder Spieler	
	Als Zuschauer oder Spieler enthält sich der Schiedsrichter jeder Kritik an Entscheidungen seiner amtierenden Kollegen.			§ 1 Als Zuschauer oder Spieler enthält sich der Technische Offizielle jeder Kritik an Entscheidungen seiner amtierenden Kollegen.	
				<i>Anpassung an die neue Terminologie.</i>	
				ANTRAG 7 (modifiziert am 30.04.2014)	
V.	Schiedsrichterkleidung			V. Kleidung Technischer Offizieller	
	Die Kleidung richtet sich nach den Vorgaben der DBV-Schiedsrichterordnung in der jeweils gültigen Fassung.			§ 1 Schiedsrichter jedweder Qualifikationsstufen üben ihr Amt in der vom DBV vorgegebenen Kleidung aus.	
				§ 2 Die Kleidung der Linienrichter richtet sich nach den Normen des jeweiligen Ausrichtervertrages. Sieht dieser keine Regelung vor tragen Sie – soweit der Referee keine abweichende Entscheidung trifft – Schiedsrichterkleidung.	
				§ 3 Referees jedweder Qualifikationsstufen üben ihr Amt in der vom DBV vorgegebenen Kleidung aus.	
				<i>Konkretisierung und Anpassung der Kleidungsbestimmungen für Technische Offizielle an die aktuellen Vorgaben des DBV-, Der BEC sowie des BWF bzw. die Gegebenheiten der aktuellen Vertragsbedingungen der offiziellen Ausrichterverträge.</i>	
				ANTRAG 8	
VI.	Ausbildung und Fortbildung			VI. Ausbildung und Fortbildung	
§ 1	Die Ausbildung und Fortbildung erfolgt durch den Ausschuss für Schiedsrichterwesen.			§ 1 Die Ausbildung und Fortbildung der Technischen Offiziellen erfolgt durch den Ausschuss für Schiedsrichterwesen. Die Ausbildung zum Erwerb einer Schiedsrichter-Lizenz	

							wird nachfolgend, die Ausbildung zum HBV-Referee im Abschnitt VIII geregelt.
§ 2	Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen bildet sowohl Jugend- als auch Seniorenschiedsrichter aus. Das Mindestalter für den Erwerb einer Schiedsrichter-Lizenz wird auf 15 Jahre festgesetzt.				§ 2		Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen bildet sowohl Jugend- als auch Seniorenschiedsrichter aus.
	a) Jugendschiedsrichter müssen das 15. Lebensjahr vollendet - ,					a)	Jugendschiedsrichter müssen das 15. Lebensjahr vollendet - ,
	b) Seniorenschiedsrichter das 18. Lebensjahr vollendet haben.					b)	Seniorenschiedsrichter das 18. Lebensjahr vollendet haben.
	c) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird eine Jugendschiedsrichterlizenz ohne erneute Prüfung sowie er Seniorenschiedsrichterlizenz umgeschrieben ist. seiner/ihrer Fortbildungspflicht nachgekommen ist.					c)	Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird eine gültige Jugendschiedsrichterlizenz ohne erneute Prüfung in eine Seniorenschiedsrichterlizenz umgeschrieben.
§ 3	Für Schiedsrichteranwärter sind Ausbildungslehrgänge einzurichten, beständige Schiedsrichter durch Vorträge und Lehrgänge weiterzubilden.				§ 3		Für Schiedsrichteranwärter sind Ausbildungslehrgänge einzurichten, beständige Schiedsrichter durch Vorträge und Lehrgänge weiterzubilden. Die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern erfolgt mit dem Ziel, eine genügende Anzahl von qualifizierten Schiedsrichtern im HBV jederzeit zur Verfügung zu haben.
§ 4	Die Schiedsrichter-Ausbildung schließt jeweils mit einer schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung ab.				§ 4		Die Schiedsrichter-Ausbildung schließt jeweils mit einer schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung ab.
§ 5	Die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern erfolgt mit dem Ziel, eine genügende Anzahl von qualifizierten Schiedsrichtern im HBV jederzeit zur Verfügung zu haben.						Entfällt
§ 6	Die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen ist Pflicht. Diese sollten nach Möglichkeit in Verbindung mit Turnieren stattfinden. Sie ist im Schiedsrichterausweis zu vermerken.				§ 5		Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, nach Möglichkeit jedes Jahr, jedoch spätestens alle zwei Jahre, an einem Fortbildungslehrgang mit Leistungsnachweis teilzunehmen, ansonsten erlischt die Gültigkeit der Lizenz. Diese finden grundsätzlich bei Turnieren statt. Die Erfolgreiche Teilnahme am Leistungsnachweis ist im Schiedsrichterausweis zu vermerken.
§ 7	Die Schiedsrichter-Fortbildungslehrgänge dienen vor allem der Abstimmung der Regelauslegung. In Praxis und/oder Theorie soll ein Leistungsausgleich der Schiedsrichter erreicht werden. Sie werden von dem Ausschuss für Schiedsrichterwesen ausgeschrieben. Ein Nachweis der Teilnahme wird erteilt, wenn die Prüfung mit Erfolg abgeschlossen wurde. Die Verlängerung oder Wiedererteilung der Lizenz wird hiervon abhängig gemacht				§ 6		Die Schiedsrichter-Fortbildungslehrgänge dienen vor allem der Abstimmung der Regelauslegung. In Praxis und/oder Theorie soll ein Leistungsausgleich der Schiedsrichter erreicht werden. Sie werden von dem Ausschuss für Schiedsrichterwesen ausgeschrieben. Ein Nachweis der Teilnahme wird erteilt, wenn die Prüfung mit Erfolg abgeschlossen wurde. Die Verlängerung oder Wiedererteilung der Lizenz wird hiervon abhängig gemacht
§ 8	Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen kann besonders befähigte Schiedsrichter für höhere Aufgaben dem DBV –				§ 7		Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen kann besonders befähigte Schiedsrichter für höhere Aufgaben dem DBV –

		Referat für Schiedsrichterwesen vorschlagen. Voraussetzung dazu ist der Nachweis von dreijähriger Schiedsrichtertätigkeit u. a. auch bei überregionalen Veranstaltungen. Zeiten als Jugendschiedsrichter werden als Anwartschaften für weitergehende Qualifizierungen in vollem Umfang anerkannt.						Referat für Schiedsrichterwesen vorschlagen. Voraussetzung dazu ist der Nachweis von dreijähriger Schiedsrichtertätigkeit u. a. auch bei überregionalen Veranstaltungen. Zeiten als Jugendschiedsrichter werden als Anwartschaften für weitergehende Qualifizierungen in vollem Umfang anerkannt.
§ 9		Die jeweiligen Schiedsrichter-Prüfungen sind durch den Ausschuss für Schiedsrichterwesen vorzunehmen, hierzu müssen zwei Prüfer bei der Prüfung anwesend sein.	§ 8					Die jeweiligen Prüfungen sind durch den Ausschuss für Schiedsrichterwesen vorzunehmen. Hierzu müssen
								a) zwei Prüfer während der Prüfung anwesend sein;
								b) dem Prüfungsausschuss muss mindestens ein Mitglied des AfSR angehören;
								c) die Mitglieder des Prüfungsausschusses grundsätzlich mindestens die gültige Befähigung eines geprüften Schiedsrichters nachweisen.
								d) Über mögliche Ausnahmen entscheidet der AfSR.
§ 10		Für Lehrgänge zum Erwerb der Schiedsrichterlizenz ist eine Lehrgangsgebühr zu erheben. Die Gebühr ist möglichst kostendeckend zu kalkulieren. Fort- und Weiterbildungslehrgänge werden durch den Ausschuss für Schiedsrichterwesen kostenfrei angeboten. Seitens des HBV werden den Fort- und Weiterbildungspflichtigen keinerlei Kosten- und Auslagen erstattet. Die Ausbildungskosten zum Erwerb weitergehender Lizenzen und Ausbildungsstufen sowie die Kosten der Fortbildung zur Aufrechterhaltung dieser Lizenzstufen trägt – soweit keine Kostenerstattung von anderer Seite erfolgt / die Aus- bzw. Fortbildung im Interesse des HBV erfolgt – der HBV.	§ 9					Für Lehrgänge zum Erwerb bzw. zur Wiederteilung der Schiedsrichterlizenz ist eine Lehrgangsgebühr zu erheben. Die Gebühr ist möglichst kostendeckend zu kalkulieren.
								b) Fort- und Weiterbildungslehrgänge werden durch den Ausschuss für Schiedsrichterwesen kostenfrei angeboten.
								c) Seitens des HBV werden den Fort- und Weiterbildungspflichtigen bei den vom HBV angebotenen Fort- und Weiterbildungslehrgängen keinerlei Kosten- und Auslagen erstattet.
								d) Die Kosten zum Erwerb weitergehender Lizenzen und Ausbildungsstufen (DBV) trägt – soweit keine Kostenerstattung von anderer Seite und die Aus- bzw. Fortbildung im Interesse des HBV erfolgt – der HBV.
								e) Die Kosten der Fortbildung zur Aufrechterhaltung

							dieser Lizenzstufen (DBV) trägt – soweit keine Kostenerstattung von anderer Seite und die Aus- bzw. Fortbildung im Interesse des HBV erfolgt – der HBV. Im Sinne des HBVs sind Fortbildungsveranstaltungen in Hessen bzw. hessennah zu besuchen. Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden.
					§10	a)	Lehrgangsgebühren sind auch bei Nichterscheinen zu einem Lehrgang zu entrichten.
						b)	Ausgenommen hiervon ist Verhinderung durch höhere Gewalt.
					Zusammenfassung der bisherigen Bestimmungen und Kostenregelungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung Technischer Offizieller. Verlagerung der Ausführungen zur Ausbildung der HBV-Referees in den Abschnitt VIII (Zusammenführung).		
					ANTRAG 9		
VII.					VII.	Verstöße	
	§ 1		Verstößt ein Schiedsrichter gegen die Schiedsrichterordnung(en) können folgende Sanktionen verhängt werden:		§1	Verstößt ein Technischer Offizieller gegen die Schiedsrichterordnung(en) oder andere für Sie bindende Bestimmungen können folgende Sanktionen verhängt werden:	
		a)	Ordnungsstrafe,			a) Ordnungsstrafe,	
		b)	Schiedsrichtersperre,			b) Sperre als Technischer Offizieller,	
		c)	Einbehaltung der Lehrgangsgebühren,			c) Einbehaltung der Lehrgangsgebühren,	
		d)	Lizenzentzug,			d) Lizenzentzug,	
		e)	Ausschluss vom Schiedsrichterwesen,			e) Ausschluss vom Schiedsrichterwesen,	
		f)	Aussetzen der Fortbildung,			f) Aussetzen der Fortbildung,	
		g)	Aussetzen der Meldung,			g) Aussetzen der Meldung,	
		h)	Verweis.			h) Verweis.	
	§ 2		Ordnungsstrafen:		§2	Eingesetzte Technische Offizielle, die unentschuldigt fehlen, verspätet absagen, verspätet erscheinen oder im Verhinderungsfalle nicht für Ersatz sorgen werden mit einer Ordnungsstrafe (s. Abschnitt X) belegt. Ausgenommen hiervon ist Verhinderung durch höhere Gewalt.	
		a)	Eingesetzte Schiedsrichter, die unentschuldigt fehlen, verspätet absagen, verspätet erscheinen oder im Verhinderungsfalle nicht für Ersatz sorgen werden mit einer Ordnungsstrafe belegt. Ausgenommen hiervon ist Verhinderung durch höhere Gewalt.				
		b)	Im Verhinderungsfalle hat der eingesetzte Schiedsrichter sofort Nachricht zugeben und sich rechtzeitig um		§3	Im Verhinderungsfalle hat der eingesetzte Technische Offizielle sofort Nachricht zugeben und sich rechtzeitig um	

		Ersatz zu bemühen. Im Übrigen muss die Absage eines Schiedsrichters der Stelle, die ihn eingesetzt hat, spätestens eine Woche vor dem Spiel oder Turnier mitgeteilt werden. Die Einhaltung dieser Frist wird durch den Poststempel nachgewiesen.				Ersatz zu bemühen. Im Übrigen muss die Absage eines Schiedsrichters der Stelle, die ihn eingesetzt hat, spätestens eine Woche vor dem Spiel oder Turnier mitgeteilt werden. Die Einhaltung dieser Frist wird durch den Poststempel nachgewiesen.
	§ 3	Schiedsrichtersperre				
		Grob unsportlichem Verhalten als Zuschauer kann mit einer Schiedsrichtersperre geahndet werden. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss für Schiedsrichterwesen, ob eine Sperre oder im Einzelfall der Lizenzentzug auszusprechen ist.	§4			Grob unsportliches Verhalten eines Lizenzinhabers als Zuschauer kann mit einer Sperre als Technischer Offizieller geahndet werden. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss für Schiedsrichterwesen, ob im Einzelfall der Lizenzentzug auszusprechen ist.
	§ 4	Lehrgangsgebühren sind auch bei Nichterscheinen zu einem bzw. bei Ausschluss von einem Lehrgang zu entrichten.	§5			Bei unsportlichem Verhalten als Technischer Offizieller kann ein Verweis ausgesprochen, der Technischer Offizieller befristet von Fortbildung bzw. von der Weitermeldung an das DBV – Referat für Schiedsrichterwesen ausgeschlossen werden. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss für Schiedsrichterwesen, ob im Einzelfall der Lizenzentzug auszusprechen ist.
			§6			Bei Ausschluss von einem Lehrgang wird die Lehrgangsgebühr einbehalten.
	§ 5	Die Lizenz ist zu entziehen:	§7			Die Lizenz ist zu entziehen:
		a) bei zweimaligen Verstößen gemäß § 2 a),				a) bei zweimaligen Verstößen gemäß § 2,
		b) wenn der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang (VI § 6) nicht nachgekommen wird,				b) wenn der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Leistungsnachweis nicht nachgekommen wird,
		c) bei grob unsportlichem Verhalten als SR.				c) bei grob unsportlichem Verhalten als Technischer Offizieller.
	§ 6	Bei missbräuchlicher Verwendung einer Schiedsrichterlizenz erfolgt ein Ausschluss aus dem Schiedsrichterwesen.				d) Bei missbräuchlicher Verwendung einer Schiedsrichterlizenz.
						e) Wenn ein Technischer Offizieller (TO) berechnigte Zweifel an seiner weiteren Eignung als TO erkennen lässt.
	§ 7	Bei unsportlichem Verhalten als SR kann ein Verweis ausgesprochen, der/die SR befristet von Fortbildung bzw. von der Weitermeldung an das DBV – Referat für Schiedsrichterwesen ausgeschlossen werden.				
	§ 8	Strafen gegen SR werden von dem Ausschuss für Schiedsrichterwesen ausgesprochen.	§8			Verfehlungen von Technischen Offiziellen sind dem Ausschussvorsitzenden für Schiedsrichterwesen über den/die Bezirksschiedsrichterwart zu melden.
	§ 9	Verfehlungen von Schiedsrichtern sind dem Ausschussvorsitzenden für Schiedsrichterwesen über den Bezirkschiedsrichterwart umgehend zu melden.	§9			Strafen gegen Technische Offizielle werden von dem Ausschuss für Schiedsrichterwesen ausgesprochen.

							Zusammenfassung der bisher an verschiedenen Stellen der Ordnungen des HBV niedergelegten Bestimmungen.
							Antrag 10
VIII.	§ 1	Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung von Referees Ziel der Ausbildung zum HBV-Referee ist es, für HBV- Veranstaltungen sowie vom HBV ausgerichtete Veranstaltungen der Gruppe Mitte qualifizierte Referees in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu haben. Ausbildungsvoraussetzungen sind fundierte Kenntnisse des DBV- Ordnungswerks und es Regelwerks. Das ist erforderlichenfalls nachzuweisen. Der Lehrgangsteilnehmer sollte über Erfahrungen aus Einsätzen als Referee im Bereich des DBV und eine mindestens zweijährige erfolgreiche Praxis als nationaler Schiedsrichter bzw. eine mindestens 5 jährige erfolgreiche Praxis als geprüfter Schiedsrichter verfügen. Anwärter für die Ausbildung zum HBV-Referee werden nach Lehrgangsaufwurf durch den HBV von den Mitgliedsvereinen benannt. Den Mitgliedsvereinen obliegt auch der Nachweis von Eignung, Befähigung und Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen. Darüber hinaus kann das AfSR geeignete Anwärter für die Auswahl der Lehrgangsteilnehmer berücksichtigen. Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet das AfSR. Die Ausbildung erfolgt durch eine theoretische Unterweisung, die auch durch praktische Arbeit ergänzt werden kann. Den Abschluss der Ausbildung bildet eine Prüfung, die neben schriftlichen Anteilen auch praktische Tätigkeiten umfasst. Zum erfolgreichen Abschluss ist das Bestehen aller Teilprüfungen erforderlich. Der Prüfungsausschuss ist durch den AfSR zeitgerecht zu benennen. Die Mitglieder müssen mindestens HBV-Referee sein. Referees, denen durch die BWF, die BE oder den DBV der Status eines BE-, BWF- oder DBV-Referees zuerkannt wurde, werden gleichwohl als HBV-Referee eingestuft. Die Einsatzmöglichkeit eines HBV-Referees endet mit dem Ablauf der Saison, in der das 70. Lebensjahr vollendet wird.	VIII.	Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung von HBV-Referees §1 Ziel der Ausbildung zum HBV-Referee ist es, für HBV - Veranstaltungen sowie vom HBV ausgerichtete Referees in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu haben.			
							§2 Ausbildungsvoraussetzungen sind fundierte Kenntnisse des Ordnungs- und des Regelwerks. Dies ist erforderlichenfalls

18

						nachzuweisen. Der Lehrgangsteilnehmer sollte über Erfahrungen aus Einsätzen als Referee im Bereich des HBV, der Gruppe Mitte, des DBV und eine mindestens zweijährige erfolgreiche Praxis als nationaler Schiedsrichter bzw. eine mindestens 5 jährige erfolgreiche Praxis als geprüfter Schiedsrichter verfügen.
					§3	Anwärter für die Ausbildung zum HBV-Referee werden nach Lehrgangsauftritt durch den HBV von den Mitgliedsvereinen benannt. Den Mitgliedsvereinen obliegt auch der Nachweis von Eignung, Befähigung und Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen. Darüber hinaus kann das AfSR geeignete Anwärter für die Auswahl der Lehrgangsteilnehmer berücksichtigen.
					§4	Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet das AfSR.
					§5	Die Ausbildung erfolgt durch eine theoretische Unterweisung, die auch durch praktische Arbeit ergänzt werden kann.
					§6	Den Abschluss der Ausbildung bildet eine Prüfung, die neben schriftlichen Anteilen auch praktische Tätigkeiten umfasst. Zum erfolgreichen Abschluss ist das Bestehen aller Teilprüfungen erforderlich.
					§7	Der Prüfungsausschuss ist durch den AfSR zeitgerecht zu benennen. Die Mitglieder müssen mindestens HBV-Referee sein.
					§8	Anerkennung anderer Lizenzen
					a)	Referees, denen durch die BWF, die BEC oder den DBV der Status eines BEC-, BWF- oder DBV-Referees zuerkannt wurde, werden gleichwohl als HBV-Referee eingestuft
					b)	Refereelizenzen anderer BLV im DBV können durch den AfSR anerkannt und als HBV-Referee-Lizenz eingestuft werden.
					§9	Jeder HBV-Referee hat die Pflicht zur eigenen Weiterbildung, dies beinhaltet ausdrücklich auch die Kenntnis der DBV-Ordnungen und des Regelwerks und der Anweisungen für Technische Offizielle. Diese Unterlagen hat der HBV-Referee sich selbst zu beschaffen.
					§ 2	Jeder HBV-Referee hat die Pflicht zur Weiterbildung, dies beinhaltet ausdrücklich auch die Kenntnis der DBV-Ordnungen und des Regelwerks und der Anweisungen für Technische Offizielle. Diese Unterlagen hat der DBV Referee sich selbst zu beschaffen. Eine spezielle theoretische Weiterbildung erfolgt durch den AfSR. Der AfSR kann die praktische Tätigkeit überprüfen. Das Ergebnis ist in geeigneter Form mitzuteilen. Der AfSR kann den Status des HBV-Referees aufgrund

[illegible]

					c)	Näheres regelt die HBV-FO.	
						Kostenregelung zum Mindesteinsatz als Technischer Offizieller gemäß HBV-SRO bei einem Turnier (Buchstabe a). Buchstabe b bestimmt, dass der HBV bei einem Mindesteinsatz als Technischer Offizieller während einer Fortbildung oder eines Leistungsnachweises für diesen Einsatz keine Kosten trägt. Buchstabe c verlagert die Ausgestaltung der Kostenersattung in die HBV-FO.	
						ANTRAG 13	
X.					X.	Gebühren, Ordnungsgebühren und –strafen	
			Die Gebühren, Ordnungsgebühren und –strafen bestimmen sich nach den Regelwerken des DBV, der Gruppe Mitte sowie der HBV- Finanzordnung.		§1	Die Gebühren, Ordnungsgebühren und –strafen bestimmen sich nach den Regelwerken der BWF, des BEC, des DBV, der Gruppe Mitte sowie der HBV- Finanzordnung.	
						Einbindung der bisherigen Regelung in die neue Systematik der HBV-SRO.	

**Antrag
angenommen**



55. Verbandstag 2014

Anträge

- Jugendordnung

Alter Text	Neuer Text: 28.03.2014
§ 2 Jugendausschuss 1. Der HBV-Jugendausschuss ist verantwortlich für die gesamte Jugendarbeit innerhalb des Verbandes auf Landesebene und der Gruppe Mitte. Er regelt seine Aufgaben selbständig. Die HBV-Jugend vertritt ihre Belange bei der LSBH- Sportjugend selbständig. 2. Er besteht aus dem VP Jugend & Breitensport, dem Ausschussvorsitzenden, dem Landestrainer, bis zu 5 Mitgliedern und dem Jugendsprecher. 3. Er hat folgende Aufgaben: a) Planung und Überwachung aller sportlichen Wettkämpfe im Schüler- und Jugendbereich in Abstimmung mit dem Ausschuss Leistungssport & Spielbetrieb und dem Ausschuss Schiedsrichterwesen; Unterstützung der Ausrichter bei der Turnierleitung b) Bildung und Betreuung eines Jugend- und Schülerkaders; c) Kooperation mit dem Ausschuss für Schule und Breitensport - insbesondere bei der Talentsuche / Talentförderung bzw. außer Wettkampforientierten Angeboten für Schüler /Jugendliche; d) Nominierung der Teilnehmer für überregionale Veranstaltungen in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Leistungssport und Jugend und dem Landestrainer; e) Regelung der Betreuung der Teilnehmer bei überregionalen Veranstaltungen; f) Antragsstellung für evtl. Bezuschussungen, g) Vertretung der HBV-Jugend in der Gruppe Mitte, h) Abstimmung der Teilnahme Jugendlicher bei Seniorenveranstaltungen mit dem Ausschuss Leistungssport.	§ 2 Jugendausschuss 1. Der HBV-Jugendausschuss ist verantwortlich für die gesamte Jugendarbeit innerhalb des Verbandes auf Landesebene und die Vertretung des Verbandes bei der Gruppe Mitte. Er regelt seine Aufgaben selbständig. Die HBV-Jugendausschuss vertritt die Belange des Verbandes bei der LSBH-Sportjugend. 2. Er besteht aus dem VP Leistungssport, dem Ausschussvorsitzenden, dem Landestrainer, bis zu 5 Mitgliedern, dem Elternsprecher und dem Jugendsprecher. 3. Er hat folgende Aufgaben: a) Planung und Überwachung aller sportlichen Wettkämpfe im Schüler- und Jugendbereich in Abstimmung mit dem Ausschuss Schiedsrichterwesen; Unterstützung der Ausrichter bei der Turnierleitung b) Bildung und Betreuung eines Jugend- und Schülerkaders; c) Kooperation mit dem Ausschuss für Schule und Breitensport - insbesondere bei der Talentsuche / Talentförderung bzw. außer Wettkampforientierten Angeboten für Schüler /Jugendliche; d) Nominierung der Teilnehmer für überregionale Veranstaltungen in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Leistungssport und dem Landestrainer; e) Regelung der Betreuung der Teilnehmer bei überregionalen Veranstaltungen; f) Antragsstellung für evtl. Bezuschussungen, g) Vertretung der HBV-Jugend in der Gruppe Mitte, h) Abstimmung der Teilnahme Jugendlicher bei Seniorenveranstaltungen mit dem Ausschuss Spielbetrieb & Senioren.

Alter Text	Neuer Text: 28.03.2014
4. Er lädt die Beauftragte für Frauenfragen bei spezifischen Fragen ein und kooperiert mit anderen Ausschüssen, soweit es die Belange erforderlich machen. 5. Jugendsprecher und Stellvertreter werden jährlich während der HBV-Meisterschaft Jugend von den anwesenden Jugendspielern gewählt. Wählbar sind nur U17 und U19 Spieler. Ort und Zeitpunkt der Wahl müssen in der Ausschreibung zur HBV-Meisterschaft Jugend enthalten sein 6. Der Jugendausschuss hat in seinem Handeln die Satzungen und Ordnungen zu beachten. 7. Der HBV Jugendausschuss führt jährlich im 1. Quartal des Jahres eine HBV-Jugendvollversammlung durch. 8. Die Einladung hierzu erfolgt mindestens 4 Wochen vor Versammlungstermin mit der vorgesehenen Tagesordnung in „Sport in Hessen“ und/ oder im Internet unter www.hbv-aktuell.de. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder des Jugendausschusses, die Bezirksjugendwarte, die Vertreter der Vereine sowie der Elternsprecher. 9. Die HBV-Jugendvollversammlung dient dem Informationsaustausch der anwesenden Teilnehmer. Daraus resultierende, weiterführende Maßnahmen, Empfehlungen und Aufgaben können durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Vollversammlung beschlossen und gemäß der Satzung und den Rechtsordnungen des HBV weiterbearbeitet werden. Abstimmungsberechtigt sind die Mitglieder des HBV-Jugendausschusses, die Bezirksjugendwarte, der Elternsprecher und ein Vertreter eines Vereins mit jeweils 1 Stimme. 10. Das Protokoll der HBV-Vollversammlung ist im Folgemonat in „Sport in Hessen“ und/ oder im Internet unter www.hbv-aktuell.de zu veröffentlichen	4. Er lädt die Beauftragte für Frauenfragen bei spezifischen Fragen ein und kooperiert mit anderen Ausschüssen, soweit es die Belange erforderlich machen. 5. Jugendsprecher und Stellvertreter werden jährlich während des Sommerlehrganges von den anwesenden Jugendspielern gewählt. Wählbar sind nur U17 und U19 Spieler. Ort und Zeitpunkt der Wahl müssen in der Einladung zum Sommerlehrgang enthalten sein. 6. Der Jugendausschuss hat in seinem Handeln die Satzungen und Ordnungen zu beachten. 7. Der HBV Jugendausschuss führt jährlich im 1. Quartal des Jahres eine HBV-Jugendvollversammlung durch. 8. Die Einladung hierzu erfolgt mindestens 4 Wochen vor Versammlungstermin mit der vorgesehenen Tagesordnung in „Sport in Hessen“ und/ oder im Internet unter www.hbv-aktuell.de. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder des HBV-Präsidiiums, des Jugendausschusses, die Bezirksjugendwarte, die Vertreter der Vereine, sowie der Eltern- und Jugendsprecher. 9. Die HBV-Jugendvollversammlung dient dem Informationsaustausch der anwesenden Teilnehmer. Daraus resultierende, weiterführende Maßnahmen, Empfehlungen und Aufgaben können durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Vollversammlung beschlossen und gemäß der Satzung und den Rechtsordnungen des HBV weiterbearbeitet werden. Abstimmungsberechtigt sind die Mitglieder des HBV-Jugendausschusses, die Bezirksjugendwarte, der Eltern- und Jugendsprecher und ein Vertreter eines Vereins mit jeweils 1 Stimme. 10. Das Protokoll der HBV-Vollversammlung ist im Folgemonat in „Sport in Hessen“ und/ oder im Internet unter www.hbv-aktuell.de zu veröffentlichen.

Begründung:

Neue Benennung der Vizepräsidenten. Ergänzung der fehlenden Teilnahmeberechtigungen und Stimmrechte von HBV Präsidium, Elternsprecher bzw. Jugendsprecher. Verlegung der Wahl des Jugendsprecher und Vertreter auf den Sommerlehrgang. Wegfall der Abstimmung mit VP Wettkampfsport für Jugendturniere

Alter Text	Neuer Text: 28.03.2014
Anlage 1 zur HBV-Jugendordnung I. Grundsätze für hessische Ranglistenturniere und Meisterschaften 1.4. Preisgestaltung HBV-Meisterschaften Einzel, Doppel, Mixed Pokale, Urkunden und Abzeichen durch den HBV, Sachpreise durch den Ausrichter HBV-Mannschaftsmeisterschaften Pokale, Urkunden und Wimpel durch den HBV Ranglistenturniere Urkunden für die Plätze 1-3 in der A-Gruppe sowie für die Plätze 1-3 der B-Gruppe durch den Ausrichter	Anlage 1 zur HBV-Jugendordnung I. Grundsätze für hessische Ranglistenturniere und Meisterschaften 1.4. Preisgestaltung HBV-Meisterschaften Einzel, Doppel, Mixed Pokale und Urkunden durch den HBV, Sachpreise durch den Ausrichter HBV-Mannschaftsmeisterschaften Pokale, Urkunden und Wimpel durch den HBV HBV-Ranglistenturniere Urkunden für die Plätze 1-3 durch den Ausrichter

Begründung:

Es gibt keine Abzeichen mehr, ebenso wurden A- und B-Gruppen abgeschafft

Alter Text	Neuer Text: 28.03.2014
Anlage 1 zur HBV-Jugendordnung II. Hessische Meisterschaften Einzel/ Doppel/ Mixed 2.1. Durchführungsbestimmungen Durchgeführt werden an verschiedenen Wochenenden eine HBV-Jugendmeisterschaft (U19/ U17) und eine HBV- Schülermeisterschaft (U15/ U13). Wenn sich ein Ausrichter mit genügend Feldern (12) oder zwei ortsnahen Hallen um die Ausrichtung bewirbt, können die Meisterschaften an einem Wochenende ausgetragen werden. Die Meldung der Bezirke muss zwei Wochen vor Turnierbeginn formgerecht beim HBV-Ausschussvorsitzenden Jugend oder seinem Vertreter vorliegen. Die Meisterschaften werden im "Sport in Hessen" und/ oder im Internet unter www.hbv-aktuell.de ausgeschrieben. Jeder Verein im HBV kann sich auf diese Ausschreibung bewerben. Die Vergabe erfolgt in Anlehnung an den DBV und zwar zwei Jahre im Voraus. Die Vergabe erfolgt durch den HBV Jugendausschuss. [...] 2.3. Turniermodus Gespielt wird in allen Disziplinen im Einfach-KO-System. Die Spielreihenfolge ist Mixed - Einzel - Doppel.	Anlage 1 zur HBV-Jugendordnung II. Hessische Meisterschaften Einzel/ Doppel/ Mixed 2.1. Durchführungsbestimmungen Durchgeführt wird eine HBV-Jugendmeisterschaft (U13/U15/U17/U19). Die Meldung der Bezirke muss, sofern nicht in der Ausschreibung zum Turnier anders angegeben, zwei Wochen vor Turnierbeginn formgerecht beim HBV-Ausschussvorsitzenden Jugend oder seinem Vertreter vorliegen. Die Meisterschaften werden im "Sport in Hessen" und/ oder im Internet unter www.hbv-aktuell.de ausgeschrieben. Jeder Verein im HBV kann sich auf diese Ausschreibung bewerben. Die Vergabe erfolgt durch den HBV Jugendausschuss. [...] 2.3. Turniermodus Gespielt wird in allen Disziplinen im Einfach-KO-System. Die Spielreihenfolge ist Mixed - Einzel - Doppel. Die jeweiligen Endspiele werden gemeinsam in einer Finalrunde ausgetragen.

Begründung:

Die HBV-Meisterschaften werden immer an einem Wochenende für alle Altersklassen in einer Halle gespielt. Die Vergabe zwei Jahre im Voraus ist zu langfristig, daher wird diese Regelung gestrichen. Hinweis auf die Finalrunde.

Alter Text	Neuer Text: 28.03.2014																																																
Anlage 1 zur HBV-Jugendordnung II. Hessische Meisterschaften Einzel/ Doppel/ Mixed 2.6. Quotienten (momentan) für die Meisterschaften der Gruppe Mitte Hinweis: Die jeweils erste Zahl bedeutet die Anzahl der Qualifizierten über die bestehende südwestdeutsche Rangliste; die zweite Zahl die Anzahl der Spieler, die sich für den Landesverband noch qualifizieren. <table><thead><tr><th rowspan="2"></th><th colspan="3">Jugend</th><th colspan="3">Schüler</th></tr><tr><th>U19</th><th>U17</th><th>U15</th><th>U13</th><th></th><th></th></tr></thead><tbody><tr><td>Jungeneinzel</td><td>2</td><td>2</td><td>2</td><td>2</td><td>3</td><td>1</td></tr><tr><td>Mädcheneinzel</td><td>2</td><td>2</td><td>2</td><td>2</td><td>3</td><td>1</td></tr><tr><td>Jugenddoppel</td><td>3</td><td>1</td><td>3</td><td>1</td><td>3</td><td>1</td></tr><tr><td>Mädchendoppel</td><td>3</td><td>1</td><td>3</td><td>1</td><td>3</td><td>1</td></tr><tr><td>Mixed</td><td>2</td><td>2</td><td>2</td><td>2</td><td>3</td><td>1</td></tr></tbody></table>		Jugend			Schüler			U19	U17	U15	U13			Jungeneinzel	2	2	2	2	3	1	Mädcheneinzel	2	2	2	2	3	1	Jugenddoppel	3	1	3	1	3	1	Mädchendoppel	3	1	3	1	3	1	Mixed	2	2	2	2	3	1	Anlage 1 zur HBV-Jugendordnung II. Hessische Meisterschaften Einzel/ Doppel/ Mixed 2.6. Nominierung für die Meisterschaften der Gruppe Mitte Der AV Jugend, VP Leistungssport und der Landestrainer nominieren gemeinsam für die Meisterschaften der Gruppe Mitte. Die Nominierung ist dem Jugendausschuss bekannt zu geben. Die Quoten richten sich nach den Bestimmungen der Gruppe Mitte
		Jugend			Schüler																																												
	U19	U17	U15	U13																																													
Jungeneinzel	2	2	2	2	3	1																																											
Mädcheneinzel	2	2	2	2	3	1																																											
Jugenddoppel	3	1	3	1	3	1																																											
Mädchendoppel	3	1	3	1	3	1																																											
Mixed	2	2	2	2	3	1																																											

Begründung:

Die Quoten werden von der Gruppe Mitte bestimmt. Um bei Änderungen dort nicht die Jugendordnung abändern zu müssen, entfällt der alte Passus. Dafür wird geregelt, durch wen die Nominierung erfolgen soll.

**Antrag
angenommen**

**Antrag
angenommen**

Alter Text Jugendordnung IV. Spielberechtigung für Jugendliche in Seniorenmannschaften Jugendliche die in Senioren-Mannschaften eingesetzt werden, müssen eine Freistellungserklärung haben um in einer Seniorenmannschaft spielen zu dürfen. Im Folgenden sind die Regelungen für die einzelnen Bereiche aufgeführt: Bundesligen: Nach Jugendordnung des Deutschen Badminton Verbandes Gruppe Mitte: Nach Jugendordnung der Gruppe Mitte Hessenliga / Verbandsligen: • U19 Jugendliche können ohne Antrag in Seniorenmannschaften eingesetzt werden. • U17 Jugendliche können eine Freistellung erhalten, wenn die unten aufgeführten Voraussetzungen eingehalten sind und sie in der jeweiligen gültigen HBV-Einzelrangliste U17 auf den Plätzen 1-15 stehen oder in der gültigen HBV-Doppelrangliste U17 auf den Plätzen 1-8 und an mindestens zwei HBV-Ranglistenturnieren teilgenommen haben. Die Freigabe erfolgt durch den AV-Jugend – in Zweifelfällen durch den HBV-Jugendausschuss. • U15 Wird vom zuständigen HBV- Landestrainer eine Empfehlung (schriftlich) zur Freistellung eines/er U15 Spielers/in (zweites Jahr) ausgesprochen, kann eine Freistellung für eine Seniorenmannschaft genehmigt werden. Diese Freistellung kann nur gemeinsam vom VP Jugend, VP Leistungssport und vom AV Jugend einstimmig ausgesprochen werden. Bezirksoberrliga und tiefer: • U19 Jugendliche können ohne Antrag in Seniorenmannschaften eingesetzt werden. • U17 Jugendliche können eine Freistellung erhalten wenn die unten aufgeführten Voraussetzungen eingehalten sind und sie in der jeweiligen gültigen HBV-Einzelrangliste U17 auf den Plätzen 1-15 stehen oder in der gültigen HBV-Doppelrangliste U17 auf den Plätzen	Neuer Text: 24.05.2014 Jugendordnung IV. Spielberechtigung für Jugendliche in Seniorenmannschaften Jugendliche die in Senioren-Mannschaften eingesetzt werden, müssen eine Freistellungserklärung haben um in einer Seniorenmannschaft spielen zu dürfen. Im Folgenden sind die Regelungen für die einzelnen Bereiche aufgeführt: Bundesligen: Nach Jugendordnung des Deutschen Badminton Verbandes Gruppe Mitte: Nach Jugendordnung der Gruppe Mitte Hessenliga / Verbandsligen: 1. U19 Jugendliche können ohne Antrag in Seniorenmannschaften eingesetzt werden. 2. U17 Jugendliche können eine Freistellung erhalten, wenn die unten aufgeführten Voraussetzungen eingehalten sind und sie in der jeweiligen gültigen HBV-Einzelrangliste U17 auf den Plätzen 1-15 stehen oder in der gültigen HBV-Doppelrangliste U17 auf den Plätzen 1-8 und an mindestens zwei HBV-Ranglistenturnieren teilgenommen haben. Die Freigabe erfolgt durch den AV-Jugend – in Zweifelfällen durch den HBV-Jugendausschuss. 3. U15 Wird vom zuständigen HBV- Landestrainer eine Empfehlung (schriftlich) zur Freistellung eines/er U15 Spielers/in (zweites Jahr) ausgesprochen, kann eine Freistellung für eine Seniorenmannschaft genehmigt werden. Diese Freistellung kann nur gemeinsam vom VP Leistungssport, VP Wettkampfsport und vom AV Jugend einstimmig ausgesprochen werden. Bezirksoberrliga und tiefer: 4. U19 Jugendliche können ohne Antrag in Seniorenmannschaften eingesetzt werden. 5. U17 Jugendliche können eine Freistellung erhalten wenn die unten aufgeführten Voraussetzungen eingehalten sind und sie in der jeweiligen gültigen HBV-Einzelrangliste U17 auf den Plätzen 1-15 stehen oder in der gültigen HBV-Doppelrangliste U17 auf den Plätzen
---	---

1-8 stehen oder in der jeweiligen gültigen und bereinigten (s.u. Ziff. 7) Bezirksrangliste U17 auf den Plätzen 1-8 im Einzel oder in der gültigen und bereinigten (s.u. Ziff. 7) Bezirksrangliste U17 auf den Plätzen 1-6 im Doppel stehen und an mindestens zwei HBV- oder Bezirksranglistenturnieren teilgenommen haben. Die Freigabe erfolgt durch den Bezirksjugendwart – in Zweifelsfällen durch den Bezirksjugendausschuss (wenn vorhanden). • U15 Wird vom zuständigen HBV- Landestrainer eine Empfehlung (schriftlich) zur Freistellung eines/er U15 Spielers/in (zweites Jahr) ausgesprochen, kann eine Freistellung für eine Seniorenmannschaft mindestens A Klasse – genehmigt werden. Diese Freistellung kann nur gemeinsam vom VP Jugend, VP Leistungssport und vom AV Jugend einstimmig ausgesprochen werden. • Die Bezirke können diese Regelung für die Bezirksoberliga und tiefer durch einen Beschluss des Bezirkstages einschränken.	1-8 stehen oder in der jeweiligen gültigen und bereinigten (s.u. Ziff. 7) Bezirksrangliste U17 auf den Plätzen 1-8 im Einzel oder in der gültigen und bereinigten (s.u. Ziff. 7) Bezirksrangliste U17 auf den Plätzen 1-6 im Doppel stehen und an mindestens zwei HBV- oder Bezirksranglistenturnieren teilgenommen haben. Die Freigabe erfolgt durch den Bezirksjugendwart – in Zweifelsfällen durch den Bezirksjugendausschuss (wenn vorhanden). 6. U15 Wird vom zuständigen HBV- Landestrainer eine Empfehlung (schriftlich) zur Freistellung eines/er U15 Spielers/in (zweites Jahr) ausgesprochen, kann eine Freistellung für eine Seniorenmannschaft mindestens A Klasse – genehmigt werden. Diese Freistellung kann nur gemeinsam vom VP Leistungssport, VP Wettkampfsport und vom AV Jugend einstimmig ausgesprochen werden. 7. Die Bezirke können diese Regelung für die Bezirksoberliga und tiefer durch einen Beschluss des Bezirkstages einschränken.
Für die Freistellung eines Jugendlichen bedarf es im Weiteren folgende Voraussetzungen: 1. Der schriftliche Antrag des Vereins muss bis zum 31.07. vor der kommenden Saison oder bis zum 30.11. der laufenden Saison für die Rückrunde an den AV Jugend (Hessenliga/Verbandsliga) oder den zuständigen Bezirksjugendwart (Bezirksoberliga und tiefer) eingereicht werden 2. schriftliche Bestätigung des Erziehungsberechtigten 3. ein ärztliches Attest, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 4 Monate ist 4. Mindestalter 15 Jahre 5. Der Verein muss eine Jugend- oder Schülermannschaft (darunter fallen keine Miniamannschaften) gemeldet haben, bei Rückzug oder Ausscheiden aus der Spielrunde erlischt die Freistellung. 6. Sollte ein Verein keine Schüler oder Jugendmannschaft gemeldet haben (also gar keine Mannschaft oder „nur“ Miniamannschaften), so besteht die Möglichkeit max. einen Jugendlichen für den Seniorensport freistellen zu lassen. Dies muss gesondert über den AV Jugend beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der VP Jugend, VP Leistungssport, AV Leistungssport und der AV Jugend gemeinsam. 7. In der - für die Anwendung der Freistellungsregelung – bereinigten Bezirksrangliste sind Spieler und Spielerinnen, die in der gültigen HBV Rangliste U17 auf den Plätze 1-15 im Einzel bzw. im Doppel auf den Plätzen 1- 8 stehen, sowie U15-Spieler, die in der U17 starten durften,	Für die Freistellung eines Jugendlichen bedarf es im Weiteren folgende Voraussetzungen: 1. Der schriftliche Antrag des Vereins muss bis zum 31.07. vor der kommenden Saison oder bis zum 30.11. der laufenden Saison für die Rückrunde an den AV Jugend (Hessenliga/Verbandsliga) oder den zuständigen Bezirksjugendwart (Bezirksoberliga und tiefer) eingereicht werden 2. schriftliche Bestätigung des Erziehungsberechtigten 3. ein ärztliches Attest, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 4 Monate ist 4. Mindestalter 15 Jahre 5. Der Verein muss eine Jugend- oder Schülermannschaft (darunter fallen keine Miniamannschaften) gemeldet haben, bei Rückzug oder Ausscheiden aus der Spielrunde erlischt die Freistellung. 6. Sollte ein Verein keine Schüler oder Jugendmannschaft gemeldet haben (also gar keine Mannschaft oder „nur“ Miniamannschaften), so besteht die Möglichkeit max. einen Jugendlichen für den Seniorensport freistellen zu lassen. Dies muss gesondert über den AV Jugend beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der VP Leistungssport, VP Wettkampfsport, AV Spielbetrieb & Senioren und der AV Jugend gemeinsam. 7. In der - für die Anwendung der Freistellungsregelung – bereinigten Bezirksrangliste sind Spieler und Spielerinnen, die in der gültigen HBV Rangliste U17 auf den Plätze 1-15 im Einzel bzw. im Doppel auf den Plätzen 1- 8 stehen, sowie U15-Spieler, die in der U17 starten durften,

auf Position „Null“ zu setzen. Sie fallen im Sinne der Freistellung im Einzel nicht unter die Plätze 1-8 bzw. im Doppel unter die Plätze 1-6 der jeweiligen Bezirksranglisten 8. In Zweifelsfällen entscheidet der Jugendausschuss (HBV bzw. Bezirk). Soweit innerhalb des Bezirkes ein entsprechendes Gremium nicht gebildet wurde, entscheidet der Bezirksjugendwart.	auf Position „Null“ zu setzen. Sie fallen im Sinne der Freistellung im Einzel nicht unter die Plätze 1-8 bzw. im Doppel unter die Plätze 1-6 der jeweiligen Bezirksranglisten. 8. Die Erteilung der Starterlaubnis für Seniorenmannschaften erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass der Jugendliche für Jugendmaßnahmen des DBV, der Gruppe Mitte und des HBVs (Ranglistenturniere, Einzelmeisterschaften, Mannschaftsmeisterschaften, offizielle DBV-Nominierung zu internationalen Turnieren und Länderspielen) vorrangig vor Seniorenmannschaftskämpfen von dem Verein freigegeben wird, es sei denn, der Jugendausschuss des Hessischen Badminton Verbandes hat im Rahmen einer Einzelfallentscheidung eine Ausnahme zugelassen. 9. In Zweifelsfällen entscheidet der Jugendausschuss (HBV bzw. Bezirk). Soweit innerhalb des Bezirkes ein entsprechendes Gremium nicht gebildet wurde, entscheidet der Bezirksjugendwart.
---	--

Begründung:

Anpassung an die Freistellungsregelung des Deutschen Badminton Verbandes und der Gruppe Mitte.

Antrag
angenommen



55. Verbandstag 2014

Antrag

- Ehrenordnung

Alter Text

Neuer Text:

Ehrenordnung des Hessischen Badminton-Verbandes

Der HBV kann aufgrund dieser Ordnung Ehrenzeichen für besondere sportliche Leistungen, für besondere Verdienste und für Jubiläen der Mitgliedsvereine vergeben.

Alle Ehrenzeichen dürfen nur mit Genehmigung hergestellt, vergeben und getragen werden. Die Überreichung erfolgt durch ein Präsidiumsmitglied des HBV, oder im Einzelfall, durch eine vom Präsidium beauftragte Person.

Folgende Ehrungsmöglichkeiten sind vorgesehen:

1. Für sportliche Leistungen von HBV-Angehörigen

- 1.1. Verbandsabzeichen
- 1.2. Leistungsnadel in Bronze
- 1.3. Leistungsnadel in Silber
- 1.4. Leistungsnadel in Gold
- 1.5. Stoffabzeichen
- 1.6. Stoffabzeichen mit Silberrand
- 1.7. Wimpel für Mannschaftsmeister
- 1.8. Ehrungen durch den DBV oder den LSB Hessen
- 1.9. Sonstige

2. Für Vereinsjubiläen

- 2.1. Jubiläumsteller des HBV
- 2.2. Sonstige

3. Für besondere Verdienste

- 3.1. Ehrennadel in Silber
- 3.2. Ehrennadel in Gold
- 3.3. Ernennung zum Ehrenmitglied
- 3.4. Ernennung zum Ehrenpräsidenten
- 3.5. Ehrung durch den DBV oder LSB Hessen
- 3.6. Sonstige

- 1.1. Das Verbandsabzeichen besteht aus einer Nachbildung des HBV Wappens und wird als Anstecknadel oder als Brosche ausgegeben.

2014-04-11_Antrag EHO

Ehrenordnung des Hessischen Badminton-Verbandes**§ 1 Präambel**

Der HBV kann aufgrund dieser Ordnung Ehrenzeichen für besondere sportliche Leistungen, für besondere Verdienste und für Jubiläen der Mitgliedsvereine vergeben.

Alle Ehrenzeichen dürfen nur mit Genehmigung hergestellt, vergeben und getragen werden. Die Überreichung erfolgt durch ein Präsidiumsmitglied des HBV, oder im Einzelfall durch eine vom Präsidium beauftragte Person.

§2 Ehrungen

Folgende Ehrungsmöglichkeiten sind vorgesehen:

2.1. Für außergewöhnliche sportliche Leistungen von HBV-Angehörigen

- 2.1.1. Verbandsabzeichen
- 2.1.2. Wimpel für Mannschaftsmeister
- 2.1.4. Ehrungen durch den Deutschen Badminton-Verband (DBV) oder den Landessportbund Hessen (lsbh)
- 2.1.5. Sonstige

2.2. Für Vereinsjubiläen

- 2.2.1. Jubiläumsteller des HBV
- 2.2.2. Sonstige

2.3. Für besondere Verdienste

- 2.3.1. Ehrennadel in Silber
- 2.3.2. Ehrennadel in Gold
- 2.3.3. Ernennung zum Ehrenmitglied
- 2.3.4. Ernennung zum Ehrenpräsidenten
- 2.3.5. Ehrung durch den Deutschen Badminton-Verband (DBV) oder den Landessportbund Hessen (lsbh)
- 2.3.6. Sonstige

§ 3 Ehrenzeichen / sportliche Leistungen

- 3.1.1 Für außergewöhnliche sportliche Leistungen (DM, SWDM ..) kann das Präsidium das Verbandsabzeichen verleihen.

Alter Text	Neuer Text:
1.2. Die Leistungsadel in Bronze zeigt die Grundform des Verbandsabzeichens, mit dem Zusatz von bronzefarbenen Eichenblättern auf der Kopflinie des Wappens. Diese Leistungsadel wird jedes Jahr an die deutschen und südwestdeutschen Meister der Schüler U14 und Jugend U18 für jede Wettkampfdisziplin verliehen. Für Sieger in mehreren Disziplinen im gleichen Jahr wird die Nadel nur einmal verliehen. 1.3. Die Leistungsadel in Silber hat die Form der Leistungsadel in Bronze, jedoch in silberfarbener Ausführung. Diese Leistungsadel wird jedes Jahr an die südwestdeutschen Meister (Aktive) ohne Altersbegrenzung für jede Disziplin verliehen. Für Sieger in mehreren Disziplinen im gleichen Jahr wird die Nadel nur einmal verliehen. 1.4. Die Leistungsadel in Gold hat die Form der Leistungsadel in Bronze, jedoch in goldfarbener Ausführung. Sie wird verliehen für den Gewinn einer Deutschen Meisterschaft der Aktiven ohne Altersbegrenzung oder auf begründeten Antrag an das Präsidium. 1.5. Das Stoffabzeichen entspricht in Form und Farbe dem Verbandswappen. Es kann von der jeweiligen HBV- Mannschaft bei Ländervergleichskämpfen getragen werden. Es kann anschließend zur Erinnerung behalten werden. Das Stoffabzeichen kann außerdem von Verbandsmitgliedern getragen werden, soweit sie durch die Überlassung dazu ermächtigt sind. 1.6. Das Stoffabzeichen mit Silberrand entspricht dem Stoffabzeichen, es ist lediglich mit einem silberfarbenen Rand eingefasst. Es wird mit Überreichung der Leistungsadel ausgehändigt und darf jederzeit an der Sportkleidung getragen werden. Bei Länderkämpfen ist dies als Stoffzeichen anzusehen. 1.7. Der HBV Wimpel für Mannschaftsmeister wird in dreieckiger Form angefertigt und senkrecht in ein weißes und ein rotes Feld zu gleichen Teilen aufgeteilt. In der Mitte ist, auf einer Seite, das Stoffabzeichen aufgenäht. Ferner wird die Jahreszahl aufgestickt, sowie der jeweilige Titel: Hessische Schüler- Mannschaftsmeister, Hessische Jugend-Mannschaftsmeister, Sieger der Hessenliga,	3.2.1. Der Wimpel werden am HBV Verbandstag an die Vereinsvertreter übergeben. ▪ Hessische Schüler-Mannschaftsmeister, ▪ Hessische Jugend-Mannschaftsmeister, ▪ Südwestdeutscher Schüler-Mannschaftsmeister, ▪ Südwestdeutscher Jugend-Mannschaftsmeister, ▪ Deutscher Schüler-Mannschaftsmeister, ▪ Deutscher Jugend-Mannschaftsmeister, ▪ Mannschaftsmeister der Verbandsliga, ▪ Mannschaftsmeister der Hessenliga, ▪ Mannschaftsmeister der Oberliga Mitte, ▪ Mannschaftsmeister der Regionalliga Mitte, ▪ Mannschaftsmeister der 2. Bundesliga, ▪ Mannschaftsmeister der 1. Bundesliga. § 4 Ehrengeschenke / Vereine 4.1. Ist ein Badminton Verein oder die Badminton-Abteilung eines Vereines 25 Jahre Mitglied im HBV, so wird der Jubiläumsteller des HBV überreicht. Die Übergabe erfolgt auf Antrag eines Vereines, an einem von diesem zu benennenden Ort und Tag. Wird ein Jubiläum 25 Jahre nach dem Gründungstag eines Vereines oder einer Abteilung gefeiert und deckt sich dieser Tag nicht mit der 25-jährigen Mitgliedschaft im HBV, so wird der Jubiläumsteller bereits an diesem Tag überreicht, vorausgesetzt die zeitliche Differenz beträgt nicht mehr als 3 Jahre. Eine weitere Jubiläumsehrung erfolgt nach jeweils 25 Jahren. § 5 Ehrengeschenke / Mitglieder Vorschlagsberechtigt ist das Präsidium, die Ausschussvorsitzenden, die Bezirksvorstände sowie die Mitgliedsvereine. Die eingereichten Vorschläge sind zu begründen. Die Mitgliedsvereine reichen die Vorschläge an den jeweiligen Bezirksvorsitzenden ein und werden von diesem, mit einer Stellungnahme versehen, an das Präsidium weitergeleitet. Das Präsidium entscheidet endgültig. Die Verleihungen sind in einem Ehrenbuch aufzuführen. Die Überreichung erfolgt zusammen mit der Übergabe der Urkunde.

Alter Text	Neuer Text:
SWD Mannschaftsmeister Jugend und Schüler, Mannschaftsmeister der Oberliga Mitte und Regionalliga Mitte, Mannschaftsmeister der 2. Bundesliga. Der Wimpel wird am HBV Verbandstag oder in den Jahren ohne Verbandstag an den jeweiligen Bezirkstagen an den Vereinsvertreter übergeben. Ohne Beschriftung kann der Wimpel bei Länderkämpfen als Erinnerungsgeschenk an den gegnerischen Mannschaftsführer überreicht werden. 1.8. Soweit vom DBV oder LSB Hessen vorgesehen, werden Ehrungen für sportliche Leistungen beantragt. 2.1. Ist ein Badminton Verein oder die Badminton Abteilung eines Vereines 25 Jahre Mitglied im HBV, so wird der Jubiläumsteller des HBV überreicht. Die Übergabe erfolgt auf Antrag eines Vereines, an einem von diesem zu benennenden Ort und Tag. Wird ein Jubiläum 25 Jahre nach dem Gründungstag eines Vereines oder einer Abteilung gefeiert und deckt sich dieser Tag nicht mit der 25-jährigen Mitgliedschaft im HBV, so wird der Jubiläumsteller bereits an diesem Tag überreicht, vorausgesetzt die zeitliche Differenz beträgt nicht mehr als 3 Jahre. Eine weitere Jubiläumsehrung erfolgt nach jeweils 25 Jahren. 3.1. Die Ehrennadel in Silber entspricht dem Verbandsabzeichen und ist zusätzlich mit einem silberfarbenen Eichenblattkranz um die untere Hälfte des Abzeichens ausgerüstet. Die Verleihung kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen: 1. An alle Personen, die durch besondere Verdienste den Badminton Sport gefördert haben und hierfür geehrt werden sollen. 2. Für ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit im HBV Hauptausschuss sowie Bezirksvorstand. 3. Für 10 jährige Tätigkeit als Vorsitzender eines Badminton-Vereines oder einer Badminton Abteilung. Antragsberechtigt ist das Präsidium, die Ausschussvorsitzenden, die Bezirksvorstände sowie die Mitgliedsvereine. Die Anträge sind zu begründen. Die Mitgliedsvereine reichen die Anträge an den jeweiligen Bezirksvorsitzenden ein und werden von diesem, mit einer Stellungnahme versehen, an das Präsidium weitergeleitet. Das	5.1. Die silberne Ehrennadel kann unter folgenden Voraussetzungen verliehen: 5.1.1 An alle Personen, die durch besondere Verdienste den Badminton Sport gefördert haben und hierfür geehrt werden sollen. 5.1.2 Für ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit im HBV Hauptausschuss sowie Bezirksvorstand. 5.1.3 Für 10 jährige Tätigkeit als Vorsitzender eines Badminton-Vereines oder einer Badminton-Abteilung. 5.2. Die goldene Ehrennadel kann unter folgenden Voraussetzungen verliehen werden: 5.2. 1. An alle Personen die bereits im Besitz der silbernen Ehrennadel sind und deren Verdienste einer besonderen Ehrung bedürfen. 5.2. 2. Für ununterbrochene zehnjährige Tätigkeit im HBV-Hauptausschuss, als Bezirksvorsitzender, Bezirkssportwart oder Bezirksjugendwart. 5.2. 3. Für 20 jährige Tätigkeit als Vorsitzender eines Badminton-Vereines oder einer Badminton-Abteilung. 5.3. Zum Ehrenmitglied kann das Präsidium Personen mit goldener Ehrennadel für besondere Verdienste im Verband ernennen. 5.4. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten kann auf Antrag vom Verbandstag beschlossen werden, er ist beratendes Mitglied im Hauptausschuss. Weitere Aufgaben können im nach Absprache vom Präsidium übertragen werden. 5.5. Ehrungen durch den DBV oder dem LSB Hessen können beantragt werden, sofern die jeweiligen Voraussetzungen der beiden Institutionen erfüllt sind. 5.6. Das Präsidium ist ermächtigt, in Einzelfällen weitergehende Ehrungen durch Überreichungen eines gravierten Tellers, einer Plakette, eines Ehrenringes oder ähnlichem vorzunehmen. § 7 Ehrengeschenke / Verwendung Personen Geburtstage, Verabschiedungen und besondere Ereignisse im privaten wie beruflichen Bereich von Mitgliedern des Präsidiums, der Ausschuss- bzw. Fachverbands- und Bezirksvorsitzenden sind wie folgt zu würdigen: 7.1 50 Jahre - Glückwünsche mit Präsent bis zu 25,-- €;

Alter Text	Neuer Text:
Präsidium entscheidet bei einer Präsidiumssitzung endgültig. Die Verleihungen sind in einem Ehrenbuch aufzuführen. Die Überreichung erfolgt mit der Übergabe der Urkunde. 3.2. Die Ehrennadel in Gold entspricht der Ehrennadel in Silber, mit dem Unterschied, dass der Ehrenblattkranz goldfarben ausgeführt wird. Die Ehrennadel in Gold kann verliehen werden: 1. An alle Personen die bereits im Besitz der silbernen Ehrennadel sind und deren Verdienste einer besonderen Ehrung bedürfen. 2. Für ununterbrochene 10 jährige Tätigkeit im HBV Hauptausschuss, als Bezirksvorsitzender, Bezirkssportwart oder Bezirksjugendwart. 3. Für 20 jährige Tätigkeit als Vorsitzender eines Badminton-Vereines oder einer Badminton Abteilung. 3.3. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten kann auf Antrag vom Verbandstag beschlossen werden, er ist beratendes Mitglied im Hauptausschuss. Weitere Aufgaben können, mit beiderseitigem Einverständnis, vom Präsidium übertragen werden. 3.4. Ehrungen durch den DBV oder dem LSB Hessen können beantragt werden. 3.5. Sonstiges: Das Präsidium ist ermächtigt, in Einzelfällen weitergehende Ehrungen durch Überreichungen eines gravierten Tellers, einer Plakette, eines Ehrenringes oder ähnlichem vorzunehmen. Diese Ehrenordnung tritt an Stelle der alten Ehrenordnung in Kraft. Alle vor dieser Ordnung bestehenden Regelungen verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.	7.2 60 Jahre - Glückwünsche mit Präsent bis zu 50,-- €; (darüber hinaus ab dem 60. Lebensjahr alle weiteren 5 Jahre) Der Betrag für das Präsent bei a) und b) erhöht sich um jeweils 5,-- € pro Tätigkeitsjahr. 7.3 Weitere Ehrungsgaben oder Unterstützungen sind erst ab 20-jähriger und sich besonders hervorhebender ehrenamtlicher Tätigkeit möglich. Das Präsidium entscheidet hierüber im Einzelfall. § 8 Schlussbemerkung Diese Ehrenordnung tritt an Stelle der alten Ehrenordnung in Kraft. Alle vor dieser Ordnung bestehenden Regelungen verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.
Anlage 1 zur Ehrenordnung Geburtstage, Verabschiedungen und besondere Ereignisse im privaten wie beruflichen Bereich von Mitgliedern des Präsidiums, der Ausschuss- bzw. Fachverbands- und Bezirksvorsitzenden sind wie folgt zu würdigen: a) 50 Jahre - Glückwünsche mit Präsent bis zu 25,-- €; b) 60 Jahre - Glückwünsche mit Präsent bis zu 50,-- €; (darüber hinaus ab dem 60. Lebensjahr alle weiteren 5 Jahre) Der Betrag für das Präsent bei a) und b) erhöht sich um jeweils 5,-- €	

Alter Text	Neuer Text:
pro Tätigkeitsjahr. Weitere Ehrungsgaben oder Unterstützungen sind erst ab 20- jähriger und sich besonders hervorhebender ehrenamtlicher Tätigkeit möglich. Das Präsidium entscheidet darüber im Einzelfall.	
Begründung: redaktionelle Änderungen der Ehrenordnung vorgenommen: Paragraphen eingeführt, Anlage 1 entfällt (in §7 aufgeführt) neu geordnet und zusammengefasst, Texte angepasst	Antrag angenommen